Preußische Gesetzsammlung

Nr. 14.

(Nr. 11271). Wassergesetz. Vom 7. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Wasserläufe.

Erster Titel.

Begriff und Arten der Wasserläufe.

§ 1.

(1) Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen — Teiche, Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen —, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken (natürliche, künstliche Wasserläufe).

(2) Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe.

(3) Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Seen, aus denen nur künstliche Wasserläufe abfließen, gelten nicht als Wasserläufe, soweit nicht die Wasserlaufsverzeichnisse etwas anderes bestimmen. Triebwerkskanäle — Mühlgräben und dergleichen — und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Wasserläufe anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe.

(4) Ein natürlicher Wasserlauf gilt als solcher auch nach einer künstlichen Veränderung.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1913.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Wasserläufe erster Ordnung: die in dem anliegenden Verzeichnis unter I aufgeführten Strecken natürlicher und die dort unter II bezeichneten Strecken künstlicher Wasserläufe;
2. Wasserläufe zweiter Ordnung: die Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die in dem nach § 4 aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind;
3. Wasserläufe dritter Ordnung: alle anderen Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe.

(2) Natürliche Wasserläufe, die sich von einem natürlichen Wasserlauf abzweigen und wieder mit ihm vereinigen (Nebenarme), sowie Mündungsarme eines natürlichen Wasserlaufs sind der Ordnung zuzuzählen, welcher der Hauptwasserlauf an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage ein anderes ergibt oder nach § 3 Abs. 1 oder § 4 ein anderes bestimmt wird.

§ 3.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung kann nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Wird infolge einer solchen Änderung jemand in der Ausübung eines Rechtes am Wasserlaufe beeinträchtigt oder ein Grundstück beschädigt, so ist dem Benachteiligten Entschädigung vom Staate zu gewähren. Über die Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Benachteiligten aus der Versetzung des Wasserlaufs in eine andere Ordnung erwächst, soweit dieser Vorteil nicht bereits nach § 11 Satz 3 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist.

§ 4.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung stellt der Oberpräsident — für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident — auf.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Dabei sind die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen getrennt aufzuführen.

§ 5.

(1) Das Verzeichnis wird in den beteiligten Bezirken öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Innerhalb einer vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen das Verzeichnis erhoben

werden. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(2) Über die rechtzeitig erhobenen, mit den Beteiligten zu erörternden Einwendungen beschließt der Provinzialrat, in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu.

(3) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablaufe der Frist stellt der Oberpräsident (Regierungspräsident) das Verzeichnis endgültig fest. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke bekannt zu machen.

(4) Das Verzeichnis ist bei der Wasserbuchbehörde (§ 183) zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auszugsweise Abschriften sind bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 6.

Für die Änderung des Verzeichnisses gilt § 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung des Verzeichnisses und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung tritt.

Zweiter Titel.

Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.

§ 7.

An den in der Anlage bezeichneten Wasserläufen erster Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, dem Staate das Eigentum zu.

§ 8.

(1) An den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum anteilig zu.

(2) Die Eigentumsgrenzen werden bestimmt:

1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;
2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

(3) Als der gewöhnliche Wasserstand gilt der Wasserstand, der im Durchschnitte der Jahre an ebenso viel Tagen überschritten wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

(4) Bei den Grenzflüssen reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Eigentum der preußischen Anlieger bis zur Landesgrenze.

(5) Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks.

§ 9.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung einem anderen als dem Staate, an Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung einem anderen als den Anliegern zusteht, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung geht mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Staat über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(2) In den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen steht das Eigentum an den Wasserläufen zweiter Ordnung, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Eigentum anderer stehen, den Deich- und Sielverbänden zu, zu denen sie gehören.

(3) In der Provinz Hessen-Nassau steht das Eigentum an den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden insoweit zu, als ihnen die Unterhaltung obliegt (§ 117 Abs. 1). Soweit dort beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem natürlichen Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung, der von der Gemeinde zu unterhalten ist, einem anderen als der Gemeinde zusteht, bleibt es aufrechterhalten, geht aber mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gemeinde über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(4) Für das aufrechterhaltene Eigentum der Anlieger gilt § 8.

§ 10.

(1) Auf Grund Königlicher Verordnung kann der Staat das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung, der ihm nach § 9 Abs. 1 nicht gehört, aber von ihm unterhalten wird, in Anspruch nehmen. Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirke die in Anspruch genommene Strecke des Wasserlaufs liegt.

(2) Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen. Von der Entschädigung sind die Lasten abzurechnen, die dem Eigentümer bisher oblagen. Im übrigen sind die §§ 7 bis 9, 11, 13, 24 bis 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

§ 11.

Wird ein Wasserlauf erster Ordnung nach § 3 Abs. 1 zu einem Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung, oder wird ein Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung zu einem Wasserlauf erster Ordnung, so bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der Staat kann jedoch in letzterem Falle auf Grund Königlicher Verordnung das Eigentum an dem Wasserlaufe gegen Entschädigung in Anspruch nehmen. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der

dem Eigentümer durch den Wegfall von Lasten, die ihm bisher oblagen, erwächst, soweit er nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist. Der § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 12.

(1) Die Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstück (Uferlinie) wird durch die Grenze des Graswuchses und, soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande (§ 8 Abs. 3) liegt, durch den letzteren bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann von der Wasserpolizeibehörde nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten festgelegt werden. Die Beteiligten können die Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizeibehörde auf ihre Kosten verlangen.

(3) Die Festlegung der Uferlinie ist den Beteiligten bekannt zu machen und kann binnen vier Wochen nach Zustellung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Ist der Oberpräsident oder der Regierungspräsident Wasserpolizeibehörde, so hat er für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

(4) Ändert sich der Wasserlauf nachträglich, so kann die Uferlinie nach Abs. 1 bis 3 anderweit festgelegt werden.

§ 13.

(1) Im Grundbuche wird ein Wasserlauf nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten eingetragen.

(2) Wird die Eintragung des dem Anlieger gehörenden Anteils an einem Wasserlaufe beantragt, so ist er im Grundbuche nach den Grundsteuerbüchern, wenn er aber in diesen nicht verzeichnet ist, nur als Anteil an dem Wasserlaufe zu bezeichnen.

§ 14.

Wird das Bett eines Wasserlaufs vom Wasser verlassen oder tritt darin eine Erdhöhung hervor, die den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3) überragt und bei diesem Wasserstande nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt — Insel, Werder und dergleichen —, so bleibt das Eigentum an den hierdurch trockengelegten Flächen unverändert.

§ 15.

(1) Hat infolge natürlicher Ereignisse ein natürlicher Wasserlauf erster Ordnung sein Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so wird der neue Wasserlauf Eigentum des Staates.

(2) Die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind von dem Staate für den Verlust ihres Eigentums zu entschädigen. Auf die Entschädigung sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

(3) Steht das alte Bett nicht im Eigentume des Staates, so hat der Eigentümer in Höhe seiner Bereicherung zu der vom Staate zu leistenden Entschädigung beizutragen.

§ 16.

(1) Tritt der Fall des § 15 bei einem natürlichen Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung ein, so wird der neue Wasserlauf Eigentum der Anlieger. Wo in der Provinz Hessen-Nassau das Eigentum an Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden zusteht, wird er Eigentum der Gemeinden, durch deren Gebiet er fließt; in den Bezirken der vormaligen hannoverschen Ämter Zellerfeld und Elbingerode sowie in den Teilen des Kreises Osterode, die durch die Verordnungen vom 2. April 1853 (Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 109) und vom 7. November 1855 (Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 297) den ehemaligen Ämtern Scharzfels und Osterode zugelegt sind, wird er Eigentum des Staates; soweit nach dem schlesischen Auenrechte das verlassene Bett im Eigentume der Auenberechtigten steht, wird er ihr Eigentum.

(2) Die Eigentümer des verlassenen und die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes, die Anlieger des früheren und des neuen Wasserlaufs sowie alle anderen, denen ein Recht an dem früheren Wasserlauf oder am Bette des neuen Wasserlaufs zugestanden hat, sind, und zwar auch jeder einzelne von ihnen, berechtigt, binnen Jahresfrist den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Wasserpolizeibehörde kann durch polizeiliche Verfügung Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten bestimmen und die Frist verlängern. Die Verfügung kann nur mit der Beschwerde angefochten werden. Der Bescheid auf die Beschwerde ist endgültig.

(3) Streitigkeiten der Beteiligten über die Zulässigkeit der Wiederherstellung werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig ist der Bezirksausschuß. Die Klage ist innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist zu erheben. Der Lauf der Frist ist während der Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens gehemmt.

(4) Mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes treten die früheren Eigentumsverhältnisse wieder ein.

§ 17.

(1) Durch allmähliche Anspülung entstehende Anlandungen oder Erdzungen gehören in der sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden Begrenzung den Anliegern.

(2) Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch eine natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind.

(3) Bei Seen, die Teile von Wasserläufen sind und nicht im Eigentume der Anlieger als solcher stehen, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Sees. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

§ 18.

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer eines Wasserlaufs losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt, so wird es sein Bestandteil, wenn es von diesem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht, das losgerissene Stück wieder wegzunehmen, gerichtlich oder durch Anmeldung bei der Wasserpolizeibehörde geltend gemacht hat.

Dritter Titel.

Benutzung der Wasserläufe.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 19.

(1) Es ist verboten, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen. Ebenso ist verboten, solche Stoffe an Wasserläufen abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Ausnahmen kann die Wasserpolizeibehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasserpolizeibehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen zulassen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung, jedoch ist die Wasserpolizeibehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Düngung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

(3) Die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen aus einem Wasserlaufe kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, durch Anordnung der Wasserpolizeibehörde geregelt oder beschränkt werden.

§ 20.

(1) Es ist verboten, Hanf und Flachs in einem Wasserlaufe zu röten.

(2) Der Bezirksausschuß kann Ausnahmen von diesem Verbote widerruflich für Gemeindebezirke oder Teile von ihnen zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlegung zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Inanspruchnahme von Wasserläufen zur Hanf- und Flachsbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann. Die Zulassung ist jedoch ohne Einfluß auf die Haftung für den entstehenden Schaden.

§ 21.

Die Wasserpolizeibehörde ist befugt, die Benutzung eines Wasserlaufs zu beschränken oder zu untersagen, soweit nicht ein Recht zu der Benutzung besteht

oder die Benutzung nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist. Solche Verfügungen sind mit Gründen zu versehen.

§ 22.

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in Wasserläufen erster und zweiter Ordnung bedarf der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde; das Gleiche kann für natürliche Wasserläufe dritter Ordnung durch Polizeiverordnung bestimmt werden. Ausgenommen sind Anlagen, die auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens oder zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ausgeführt werden.

(2) Ferner kann zur Erhaltung der Vorflut durch Polizeiverordnung bestimmt werden, daß an Wasserläufen erster und zweiter Ordnung und natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung, die nicht unter die Vorschriften des § 285 fallen, Anlagen innerhalb eines bestimmten Abstandes von der Uferlinie (§ 12) nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde errichtet werden dürfen.

§ 23.

(1) Wer Wasser oder andere flüssige Stoffe über den Gemeingebrauch hinaus in einen Wasserlauf einleiten will, hat dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzuzeigen. Ist diese der Ansicht, daß der beabsichtigten Einleitung polizeiliche Rücksichten oder die Beschränkungen des § 41 entgegenstehen, so hat sie die Einleitung unter Angabe der Gründe zu untersagen; anderenfalls hat sie dem Anzeigenden mitzuteilen, daß von Polizei wegen keine Bedenken gegen die Einleitung zu erheben seien, und dieses in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Sie kann Vorkehrungen angeben, durch die ihr Widerspruch beseitigt werden kann.

(2) Die Wasserpolizeibehörde entscheidet, von dringlichen Fällen abgesehen, bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung nach Anhörung des Schauamts.

(3) Bevor die Mitteilung (Abs. 1) zugestellt ist oder bevor die von der Wasserpolizeibehörde zur Beseitigung ihres Widerspruchs etwa angegebenen Vorkehrungen getroffen sind, ist die Einleitung nicht zulässig.

(4) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn das Recht zur Einleitung durch Verleihung erworben ist oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und nach den §§ 379 bis 381 aufrechterhalten bleibt oder wenn die Einleitung von einer anderen zuständigen Polizeibehörde zugelassen oder nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung gestattet ist.

(5) Der Oberpräsident — in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident — kann nach Anhörung der Schauämter ~~und des Wasserbeirats (§ 367)~~ für alle oder einzelne Wasserläufe festsetzen, daß es für die Einleitung bestimmter Arten oder Mengen von Flüssigkeiten keiner Anzeige bedarf, wenn sie gemeinüblich und unter den gegebenen Verhältnissen keine Schädigung von ihr zu befürchten ist.

§ 24.

(1) Für den Schaden, der durch die unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufs entsteht, haftet, selbst wenn eine solche nach § 23 nicht beanstandet

ist, der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird keine besondere Entschädigung gewährt. Doch sind zu ihren Gunsten auf die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zu gewährende Entschädigung die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Rührt die Verunreinigung von mehreren Anlagen her, so haften die Unternehmer als Gesamtschuldner.

(4) Unter sich sind die Unternehmer nach dem Verhältnisse des Anteils an der Verunreinigung, im Zweifel zu gleichen Teilen verpflichtet. Fällt jedoch einzelnen von ihnen ein Verschulden zur Last, so haften diese allein.

(5) Die Vorschriften, wonach auch andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt. Im Verhältnisse zu dem Unternehmer sind, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, die anderen allein zum Schadensersatze verpflichtet.

(6) Der § 254, der § 840 Abs. 1, 2 und der § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

II. Gemeingebrauch.

§ 25.

(1) Die natürlichen Wasserläufe erster Ordnung darf jedermann zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Kahnfahren und Eislaufen sowie zur Entnahme von Wasser und Eis für die eigene Haushaltung und Wirtschaft benutzen, wenn dadurch andere nicht benachteiligt werden. Mit derselben Beschränkung ist jedem gestattet, in die natürlichen Wasserläufe erster Ordnung Wasser sowie die in der Haushaltung und Wirtschaft entstehenden Abwässer einzuleiten. Hierunter fällt jedoch nicht die Einleitung von Abwässern mittels gemeinsamer Anlagen.

(2) Das Gleiche gilt mit Ausnahme der Eisentnahme für die natürlichen Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung; jedoch ist das Kahnfahren und Eislaufen nur insoweit gestattet, als es bisher gemeinüblich gewesen ist. Im Streitfall entscheidet der Regierungspräsident, ob und in welchem Umfange das Kahnfahren und Eislaufen bisher gemeinüblich gewesen ist. Der Eigentümer ist vorher zu hören.

(3) Für künstliche teichartige Erweiterungen von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung gelten vorstehende Bestimmungen nicht. Der Gemeingebrauch ist ferner, unbeschadet der Vorschriften der §§ 26, 35, an solchen Teilen von Wasserläufen ausgeschlossen, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentume der Anlieger stehen. Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten endlich nicht für Talsperren (§ 106) sowie für solche Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe zweiter oder dritter Ordnung abfließen. Ob und in welchem Umfange der an solchen Seen und Talsperren bisher übliche Gemeingebrauch

auch fernerhin zulässig ist, bestimmt der Regierungspräsident. Der Eigentümer der Talsperre oder des Sees ist vorher zu hören. Der Regierungspräsident kann die Bestimmung jederzeit widerrufen.

(4) Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange.

(5) Die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs anderer gilt als Benachteiligung nur, wenn sie gegen die Vorschrift des § 37 verstößt.

(6) Der Oberpräsident kann für künstliche Wasserläufe, und zwar für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung nach Anhörung der Schauämter, bestimmen, ob und in welchem Umfange der in Abs. 1, 2, 4 vorgesehene Gemeingebrauch auch an ihnen zulässig ist.

§ 26.

Die Wasserläufe erster Ordnung können von jedermann für den öffentlichen Verkehr, namentlich zur Schiffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern, benutzt werden.

§ 27.

(1) An natürlichen Wasserläufen erster Ordnung haben die Eigentümer der Ufergrundstücke und, soweit erforderlich, auch die Eigentümer der dahinterliegenden Grundstücke die Benutzung der Grundstücke als Leinpfad zur Fortbewegung von Schiffen und Flößen durch Menschen oder Tiere zu gestatten. Auch haben sie den zweckentsprechenden Ausbau und die Unterhaltung des Leinpfads durch den Staat zu dulden.

(2) Wird ein Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung nach § 3 Abs. 1 zu einem Wasserlauf erster Ordnung, so hat für die Verpflichtung zum Dulden des Leinpfads nach dem aufzustellenden Plane der Staat die Eigentümer zu entschädigen. Dasselbe gilt für solche Strecken von natürlichen Wasserläufen erster Ordnung, an denen bisher kein Leinpfad bestanden hat.

(3) Die Wasserpolizeibehörde kann bestimmen, daß an einzelnen Strecken natürlicher Wasserläufe erster Ordnung ein Leinpfad nicht freigehalten zu werden braucht.

§ 28.

Die Anlieger an natürlichen Wasserläufen erster Ordnung haben das Landen und Befestigen von Schiffen und Flößen zu gestatten, soweit nicht einzelne Strecken von der Wasserpolizeibehörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Ein- und Ausladestellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung, des Schiffes oder des Floßes zu dulden.

§ 29.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestimmungen zur näheren Regelung der im § 27 Abs. 1 und im § 28 bezeichneten Verpflichtungen von den

zuständigen Behörden erlassen sind, bleiben sie maßgebend. Neue Bestimmungen dieser Art kann die Wasserpolizeibehörde durch Polizeiverordnung treffen.

§ 30.

(1) Für den Schaden, der durch die bestimmungswidrige Benutzung des Leinpfads oder durch das Landen, Befestigen oder Aussetzen entsteht, ist der Schiffseigner oder Eigentümer des Floßes verantwortlich. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht in den Fällen, für welche die Verantwortlichkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen durch besondere, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltende Reichsgesetze geregelt ist. Auch bleiben die Vorschriften unberührt, nach denen diese Personen in weiterem Umfang oder nach denen andere für den Schaden haften.

§ 31.

(1) Auf den Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung bleibt die Flößerei da, wo sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinüblich oder besonders zugelassen ist, im bisherigen Umfange gestattet. Sie kann ferner im öffentlichen Interesse oder aus Gründen eines überwiegenden wirtschaftlichen Bedürfnisses nach Anhörung der beteiligten Schauämter ~~und des Wasserbeirats~~ durch den ~~Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten~~ Reg. Präs. neu zugelassen oder in erweitertem Umfange gestattet werden.

(2) Auf die Flößerei mit verbundenen Hölzern sind die Vorschriften der §§ 28 bis 30 über das Landen und Befestigen an den Ufergrundstücken und über den Ersatz von Schäden entsprechend anzuwenden.

§ 32.

(1) Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 2 hat der Staat für nachteilige Wirkungen der Flößerei, die nicht durch besondere Einrichtungen ausgeschlossen werden, Entschädigung zu leisten.

(2) Über die Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden. Auf die Auszahlung und Hinterlegung der Entschädigung sind die bei der Enteignung maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der ~~Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten~~ Reg. Präs. hat eine Flößereiordnung zu erlassen. Sie muß enthalten:

1. die näheren Bestimmungen über die Art und die Ausübung der Flößerei;
2. die dem Eigentümer des Wasserlaufs, den Anliegern und den Staubberechtigten aufzuerlegenden Verpflichtungen und Beschränkungen, soweit sie sich nicht aus § 31 Abs. 2 ergeben.

16*

§ 33.

Der ~~Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten~~ kann in den Fällen des § 31 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 2 auch zur Deckung der Kosten der Einrichtungen und der Entschädigungen (§ 32 Abs. 1) die Erhebung einer Flößereiabgabe anordnen.

§ 34.

Die nach § 31 Abs. 1 zulässige Flößerei kann auf dem dort angegebenen Wege aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 35.

Auf die sonstige Benutzung von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung für den öffentlichen Verkehr sind die §§ 28 bis 30, der § 31 Abs. 1 und der § 34 anzuwenden.

§ 36.

(1) Der Eigentümer des Wasserlaufs sowie derjenige, dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Recht zur Benutzung des Wasserlaufs zusteht, das nach den §§ 379 bis 381 aufrechterhalten bleibt, darf den Gemeingebrauch nicht unnütz erschweren oder ohne erheblichen Grund unmöglich machen. Im übrigen darf den Gemeingebrauch der Wasserläufe niemand hindern.

(2) Die Wasserpolizeibehörde hat die Beachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

§ 37.

Durch den Gemeingebrauch darf anderen der Gemeingebrauch nicht unmöglich gemacht oder erheblich erschwert werden.

§ 38.

Der Gemeingebrauch enthält, unbeschadet der Vorschriften des § 27 Abs. 1, der §§ 28, 29, des § 31 Abs. 2 und des § 32 Abs. 3 Nr. 2, nicht die Befugnis, fremde Ufergrundstücke zu betreten oder sonst zu benutzen oder Anlagen im Wasserlaufe zu errichten.

§ 39.

Die Wasserpolizeibehörde kann den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten. Solche Verfügungen sind mit Gründen zu versehen.

III. Benutzung durch den Eigentümer.

§ 40.

(1) Das dem Eigentümer als solchem zustehende Recht, den Wasserlauf zu benutzen, unterliegt, unbeschadet der §§ 19 bis 23, den in den §§ 41 bis 45 vorgesehenen Beschränkungen.

(2) Dies gilt insbesondere von dem Rechte:

1. das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

§ 41.

(1) Durch die Benutzung darf:

1. zum Nachteil anderer weder die Vorflut verändert noch das Wasser verunreinigt;
2. der Wasserstand nicht derart verändert werden, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte am Wasserlaufe beeinträchtigt oder fremde Grundstücke beschädigt werden;
3. die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer nicht erschwert werden.

(2) Geringfügige Nachteile kommen nicht in Betracht.

(3) Eine Veränderung des Wasserstandes (Abs. 1 Nr. 2), durch die der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird, ist dann gestattet, wenn sie durch Einleitung von Wasser oder durch Senkung des Wasserspiegels zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, für die der Wasserlauf der natürliche Vorfluter ist.

§ 42.

Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetzsamml. S. 41) bei dessen Verkündung (4. März 1843) an einem Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung ein Triebwerk rechtmäßig bestanden, so darf ihm durch die Benutzung nicht das Wasser entzogen werden, das zum Betriebe der Anlage in dem damaligen Umfange notwendig ist. Bestand damals bereits auf Grund eines besonderen Titels das Recht zu einer Erweiterung des Betriebs, so darf ihm auch das zum Betriebe der Anlage in diesem erweiterten Umfange notwendige Wasser nicht entzogen werden.

§ 43.

(1) Gehört der Wasserlauf nach § 8 den Anliegern, so haben diese das aus ihm abgeleitete Wasser, das nicht auf ihren Ufergrundstücken und ihren dahinter liegenden Grundstücken, soweit sie zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden, verbraucht wird, in den Wasserlauf zurückzuleiten, bevor er auf der Seite, wo die Ableitung stattfindet, ein fremdes Ufergrundstück berührt. Gehören die gegenüberliegenden Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist jeder von beiden nur zur Ableitung der Hälfte des vorüberfließenden Wassers berechtigt.

(2) Auch sind die Anlieger zum Rückstau über die Grenzen ihrer Ufergrundstücke hinaus nicht befugt.

§ 44.

Sind die Eigentümer mehrerer aneinander grenzender Teile eines Wasserlaufs über die Ausübung der ihnen zustehenden Benutzungsrechte einig oder zwecks solcher Ausübung zu einer Gemeinschaft vereinigt, so gelten ihre Grundstücke hinsichtlich der Zulässigkeit der Ausübung als ein einziges Grundstück.

§ 45.

In den Fällen des § 3 Abs. 2, der §§ 10, 11, des § 32 Abs. 1, der §§ 50, 51, des § 82 Abs. 1, der §§ 156, 157, des § 200 Abs. 1 Nr. 3 und des § 331 Abs. 1 ist für die dem Eigentümer entzogene oder beeinträchtigte Möglichkeit, den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen, insoweit Entschädigung zu gewähren, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert. Soweit es sich um den Ersatz entgangenen Gewinns handelt, ist der § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

IV. Verleihung.

§ 46.

(1) Durch Verleihung können an Wasserläufen folgende Rechte erworben werden:

1. den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen;
2. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;
3. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen;
4. kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

(2) Eine Verleihung wird nicht erteilt, wenn sich diese Rechte aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben oder wenn die Benutzung nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist.

(3) Die Verleihung kann auf Antrag in der Weise erteilt werden, daß das Recht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden wird.

§ 47.

(1) Die Verleihung darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

(2) Sie kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden.

(3) Ist von der beabsichtigten Benutzung eine Verunreinigung des Wasserlaufs zu erwarten, so darf die Verleihung nur unter Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer erteilt werden.

(4) Wird die Verleihung auf Zeit erteilt, so kann der Unternehmer die Verlängerung der Verleihung mit den inzwischen erforderlich gewordenen Veränderungen beanspruchen, soweit nicht überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

§ 48.

Die Verleihung darf nur für ein Unternehmen erteilt werden, dem ein bestimmter Plan zugrunde liegt.

§ 49.

(1) Soweit der beabsichtigten Benutzung des Wasserlaufs überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen, ist die Verleihung zu versagen oder nur unter Bedingungen zu erteilen, durch welche diese Rücksichten gewahrt werden. Solche Rücksichten sind insbesondere auch dann für gegeben zu erachten, wenn ein in Angriff genommener oder in Aussicht stehender Ausbau des Wasserlaufs durch die beabsichtigte Benutzung gehindert oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Bei Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe zweiter oder dritter Ordnung abfließen, sowie bei künstlichen Wasserläufen und bei den durch Talsperren (§ 106) gebildeten Sammelbecken ist die Verleihung ferner zu versagen, wenn der Eigentümer des Sees oder des künstlichen Wasserlaufs oder der Unternehmer der Talsperre der Verleihung widerspricht.

(3) Widerspricht bei natürlichen Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung die Wasserpolizeibehörde der Verleihung, weil durch die Ausübung des verliehenen Rechtes die Wirkung einer aus Gründen des öffentlichen Wohles errichteten Talsperre (§ 106) wesentlich beeinträchtigt werden würde, so darf die Verleihung nur mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder unter den von ihm im öffentlichen Interesse gestellten besonderen Bedingungen erteilt werden.

(4) Widerspricht bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung, die in der Anlage besonders bezeichnet sind, die Wasserpolizeibehörde der Verleihung, weil der beabsichtigten Benutzung überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen (Abs. 1), so darf die Verleihung nur mit Zustimmung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten oder unter den von ihnen aus solchen Rücksichten gestellten Bedingungen erfolgen. Die Erklärung ist mit Gründen zu versehen.

§ 50.

(1) Sind von der beabsichtigten Benutzung des Wasserlaufs nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, und lassen sie sich durch Einrichtungen verhüten, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, so ist die Verleihung nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Unternehmer diese Einrichtungen trifft. Auch ist ihm deren Unterhaltung aufzuerlegen, soweit diese Unterhaltungslast über den

Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht. Bei nachteiligen Wirkungen der im § 41 Abs. 1, 2 bezeichneten Art gelten diese Vorschriften, auch wenn dadurch ein Recht nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sind solche Einrichtungen nicht möglich, so ist die Verleihung zu versagen, wenn derjenige, der von der nachteiligen Wirkung betroffen werden würde, der Verleihung widerspricht. Dies gilt jedoch nicht, wenn einerseits das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder doch nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, andererseits der daraus zu erwartende Nutzen den Schaden des Widersprechenden erheblich übersteigt und, wenn diesem ein auf besonderem Titel beruhendes Recht zur Benutzung des Wasserlaufs zusteht, außerdem Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen; ein nach dem 1. Januar 1912 durch Rechtsgeschäft mit dem Eigentümer begründetes Recht kommt hierbei nicht in Betracht.

(3) Als nachteilige Wirkung gilt nicht die Veränderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleitung von Wasser oder durch Senkung des Wasserspiegels zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, für die der Wasserlauf der natürliche Vorfluter ist.

§ 51.

(1) Soweit die im § 50 bezeichneten nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen verhütet werden, hat der Unternehmer den davon Betroffenen Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Die Verleihungsbehörde kann die Nachprüfung und anderweite Festsetzung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten.

§ 52.

(1) Wegen nachteiliger Veränderung der Vorflut oder des Wasserstandes sowie wegen Erschwerung der Unterhaltung des Wasserlaufs oder seiner Ufer ist insoweit keine Entschädigung zu gewähren, als der Nachteil vermieden worden wäre, wenn der Geschädigte die ihm obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung ordnungsmäßig erfüllt hätte.

(2) Dasselbe gilt bei nachteiliger Veränderung des Grundwasserstandes. Der dadurch entstehende Schaden ist ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

§ 53.

(1) Ist zu besorgen, daß fremde Grundstücke oder Anlagen durch die Benutzung des Wasserlaufs so beschädigt werden, daß sie nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Eigentum an den Grundstücken oder Anlagen gegen Entschädigung erwirbt.

(2) Wenn in der Folge ein abgetretenes Teilgrundstück ganz oder teilweise für den Zweck des Unternehmens nicht weiter notwendig ist und veräußert werden

soll, so finden die Bestimmungen des § 57 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) über das gesetzliche Vorkaufsrecht entsprechende Anwendung.

§ 54.

Ein Entgelt für die Benutzung des Wasserlaufs darf dem Unternehmer nicht auferlegt werden.

§ 55.

Zu den Einrichtungen im Sinne des § 50 gehören auch Sammelbecken, Talsperren, Reinigungsanlagen und dergleichen. Dem Unternehmer kann die Verpflichtung als Bedingung auferlegt werden, sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.

§ 56.

(1) Dem Unternehmer kann die Verpflichtung als Bedingung auferlegt werden, einen Wasserlauf oder seine Ufer zu unterhalten sowie die Kosten zu tragen, die durch die Aufsicht über die Ausübung des verliehenen Rechtes entstehen.

(2) Ferner kann dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, Maßnahmen (Pegelbeobachtungen, Grundwasserstandsbeobachtungen usw.) zu treffen, die geeignet sind, die Feststellung zu erleichtern, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind.

§ 57.

Ist zu erwarten, daß die beabsichtigte Benutzung des Wasserlaufs den Gemeingebrauch unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde, so ist, wenn diese Wirkung durch Einrichtungen, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, verhütet werden kann, dem Unternehmer die Verpflichtung als Bedingung aufzuerlegen, solche Einrichtungen herzustellen und nach § 50 Abs. 1 Satz 2 zu unterhalten.

§ 58.

(1) In landschaftlich hervorragenden Gegenden ist dem Unternehmer, wenn durch Einrichtungen, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, eine gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes verhütet werden kann, die Verpflichtung als Bedingung aufzuerlegen, solche Einrichtungen herzustellen und nach § 50 Abs. 1 Satz 2 zu unterhalten.

(2) Auch im übrigen ist durch entsprechende Bedingungen dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 59.

Der Unternehmer kann zur Leistung einer Sicherheit für die Einhaltung der ihm auferlegten Bedingungen und für Schadensersatzansprüche angehalten

werden, über welche die Entscheidung nach § 70 Abs. 3 einem späteren Verfahren vorbehalten wird. Die Sicherheit darf den Betrag des in den nächsten drei Jahren voraussichtlich entstehenden Schadens nicht übersteigen und ist in dieser Höhe durch jährliche Zuzahlungen zu erhalten. Der Staat und die Kommunalverbände sind von der Sicherheitsleistung frei.

§ 60.

(1) Bei der Verleihung ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren das Unternehmen ausgeführt und in Betrieb gesetzt sein muß.

(2) Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

§ 61.

(1) Ist über die Verleihung für mehrere Unternehmungen zu beschließen, die auch bei Teilung der verfügbaren Wassermenge oder bei Festsetzung verschiedener Benutzungszeiten oder geeigneter Betriebseinrichtungen nicht nebeneinander bestehen können, so entscheidet für ihre Erteilung zuerst die Bedeutung der Unternehmungen für das öffentliche Wohl und demnächst ihre wirtschaftliche Bedeutung.

(2) Stehen hiernach mehrere Unternehmungen einander gleich, so gebührt zunächst bestehenden vor neuen, sodann an einen bestimmten Ort gebundenen vor den auch an einem anderen Orte möglichen und endlich Unternehmungen des Eigentümers eines Wasserlaufs vor denen der Anlieger oder anderer Personen, Unternehmungen des Anliegers vor denen anderer Personen der Vorrang.

§ 62.

Auf Anweisung der zuständigen Minister ist die Verleihung zu versagen, wenn sie von einem Unternehmer, der nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, oder von einer Erwerbsgesellschaft nachgesucht wird, die ihre Hauptniederlassung nicht im Deutschen Reiche hat.

§ 63.

Auf die Vorbereitung eines Unternehmens, für das eine Verleihung nachgesucht werden kann, ist § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) entsprechend anzuwenden. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben. Zuständig ist die Behörde, die über den Verleihungsantrag zu beschließen haben würde.

§ 64.

(1) Über den Antrag auf Verleihung beschließt der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

(2) Anträge auf Verleihung sind schleunig zu behandeln.

§ 65.

(1) Dem Antrag auf Verleihung sind die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen.

(2) Ist der Antrag offenbar unzulässig, so kann er ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zurückgewiesen werden.

(3) Anderenfalls ist die beabsichtigte Benutzung des Wasserlaufs in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden (Gutsbezirken) öffentlich bekannt zu machen, auf deren Bezirk sich nach dem Ermessen der Verleihungsbehörde ihre Wirkung erstrecken kann. Die Bekanntmachung hat, soweit Landgemeinden beteiligt sind, auch in den Kreisblättern zu erfolgen.

(4) Daneben sollen alle bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen der Benutzung betroffen werden können, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 66.

(1) Die Bekanntmachung muß angeben, wo die ausgelegten Zeichnungen und Erläuterungen eingesehen und bei welcher Behörde Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können. Sie muß ferner für die Erhebung von Widersprüchen eine Frist bestimmen. Diese beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist.

(2) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen.

§ 67.

(1) Die Bekanntmachung ist unter der Verwarnung zu erlassen, daß diejenigen, die innerhalb der bestimmten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

(2) In der Bekanntmachung ist dieselbe Frist für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs zu bestimmen, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei ist die Verwarnung zu erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(3) Zur Beibringung der Unterlagen (§ 65) kann eine angemessene Nachfrist gewährt werden.

§ 68.

(1) Werden Verleihungsanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 61 und des § 67 Abs. 2 vorliegen, bei verschiedenen Verleihungsbehörden gestellt, so entscheidet diejenige Behörde, welche für den ersten Antrag zuständig ist.

(2) Sind derartige Anträge an ein und demselben Tage eingegangen, so ist der § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) entsprechend anzuwenden.

§ 69.

(1) Die Verleihungsbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen. Sie hat ferner an Stelle der sonst zuständigen Polizeibehörden zu prüfen, ob die beabsichtigte Benutzung des Wasserlaufs den polizeilichen Vorschriften entspricht.

(2) Die Wasserpolizeibehörde und die sonst in Wahrnehmung öffentlicher Interessen beteiligten Behörden sollen gehört werden.

(3) Ist von einem Bergwerksbesitzer ein Antrag auf Verleihung gestellt oder hat ein anderer eine Verleihung in einem Gebiete nachgesucht, in dem Bergbau umgeht, so ist die zuständige Bergbehörde in dem Verfahren zu hören.

§ 70.

(1) Die Verleihungsbehörde oder ein von ihr beauftragter Beamter hat die Widersprüche, die Anträge auf Verleihungen (§ 61, § 67 Abs. 2), die Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie die Entschädigungsansprüche mit denen, die sie erhoben haben, mündlich zu erörtern. Zu dieser Erörterung sind der Unternehmer sowie diejenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, mit der Eröffnung vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung werde vorgegangen werden.

(2) Wird ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben, so ist ein Streit über das Bestehen des Titels zur richterlichen Entscheidung zu verweisen. Die Verleihungsbehörde kann die Entscheidung über den Verleihungsantrag bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Sie muß dies tun, wenn das Bestehen des Titels glaubhaft gemacht wird und bei Anerkennung des Titels die Verleihung nach § 50 zu versagen sein würde. Bei Aussetzung der Entscheidung ist dem Unternehmer eine Frist zu bestimmen, binnen deren er die Klage zu erheben hat. Wird die Prozeßführung von dem Unternehmer ungebührlich verzögert, so kann das Verleihungsverfahren fortgesetzt werden.

(3) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren nach § 82 vorzubehalten. In den Fällen des § 53 ist auf Antrag des Unternehmers die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten, falls sich nicht bestimmt voraussehen läßt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Der Antrag auf Erwerbung des Eigentums (§ 53) ist bis zum Schlusse der nach Abs. 1 stattfindenden Verhandlungen zu stellen.

§ 71.

Der Beschluß über den Verleihungsantrag ist dem Unternehmer und allen Behörden und Personen, die Widersprüche oder Ansprüche (§ 70 Abs. 1) erhoben haben, zuzustellen. Er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Verleihung nicht dem Antrage gemäß oder unter Zurückweisung von Widersprüchen oder Ansprüchen erteilt wird.

§ 72.

Der Verleihungsbeschluß hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verliehenen Rechte sowie der Unternehmungen, für die sie verliehen werden, und, wenn die Rechte mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden werden sollen (§ 46 Abs. 3), auch die genaue Bezeichnung dieser Grundstücke;
2. die nach dem § 47 Abs. 2, 3, dem § 49 Abs. 1, 3, 4, dem § 50 Abs. 1 und den §§ 55 bis 60 getroffenen Bestimmungen;
3. den Ausschluß von Rechten nach Maßgabe der Verwarnung im § 67 Abs. 1;
4. die Entscheidung über Anträge nach § 61 und § 67 Abs. 2, wenn deren Ablehnung erfolgt;
5. die Bezeichnung der Streitigkeiten, die nach § 70 Abs. 2 zur richterlichen Entscheidung verwiesen sind;
6. die Entscheidung über die Widersprüche und Ansprüche und im Falle des § 70 Abs. 3 den Vorbehalt der Entscheidung;
7. im Falle des § 53 die genaue Bezeichnung der Grundstücke oder Anlagen, deren Eigentum der Unternehmer zu erwerben verpflichtet ist;
8. die Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigungen.

§ 73.

Bei der Verleihung eines Staurechts hat der Beschluß ferner Bestimmungen zu enthalten:

1. über die bauliche Einrichtung der Anlagen, welche die abfließende Wassermenge oder die Vorflut beeinflussen;
2. über die innezuhaltenden Stauzeiten;
3. über die festgesetzten Stauhöhen und zwar, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch über diese;
4. über die zu benutzende Wassermenge, wenn ihre Beschränkung erforderlich ist;
5. über die zum Schutze gegen nachteilige Wirkungen des Staues etwa erforderlichen Maßnahmen;

6. in geeigneten Fällen über die Länge der Zeit, für die sich der Unternehmer eine Betriebsstörung ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen muß (§ 102 Abs. 2);
7. in geeigneten Fällen und stets, wenn es sich um eine Talsperre (§ 106) handelt, darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Stauanlage dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden darf (§ 99 Abs. 3).

§ 74.

Wird der Unternehmer durch den Verleihungsbeschluß verpflichtet, ein Grundstück nach § 53 zu erwerben, so hat die Verleihungsbehörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerkes über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Unternehmers auf Übertragung des Eigentums.

§ 75.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten können jedoch durch den auf den Verleihungsantrag ergehenden Beschluß demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.

§ 76.

(1) Gegen den Beschluß über den Verleihungsantrag steht, soweit er nicht die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung betrifft, dem Unternehmer und, wenn eine Verleihung erteilt ist, auch den übrigen Parteien (§ 71) binnen zwei Wochen die Beschwerde bei dem Landeswasseramte zu.

(2) Soweit die Entscheidung über den Verleihungsantrag die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden. Die Frist beginnt für den Unternehmer mit dem Tage, an dem die Entscheidung über die Verleihung rechtskräftig geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung der Verleihungsbehörde von der Rechtskraft der Entscheidung zugestellt ist. Beschreitet der Unternehmer den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§ 77.

(1) Mit der Ausübung des verliehenen Rechtes darf erst begonnen werden, wenn der nach § 76 Abs. 2 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urteil erledigt und wenn nachgewiesen ist, daß die nach den §§ 51 bis 53 zu gewährende vereinbarte oder endgültig festgestellte Entschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Besteht die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen (§ 51 Abs. 2), so genügt die Hinterlegung des Gesamtbetrags für die nächsten drei Jahre.

(2) Auf Antrag des Unternehmers kann in dem Verleihungsbeschluß oder in einem den Verleihungsbeschluß ergänzenden Beschluß, und zwar auch in der Beschwerdeinstanz, angeordnet werden, daß noch vor der endgültigen Entscheidung über den Verleihungsantrag mit der beantragten Benutzung des Wasserlaufs begonnen werden kann, sobald der Antragsteller eine von der Behörde festzusetzende Sicherheit geleistet hat.

(3) Der Staat und die Kommunalverbände sind von der Sicherheitsleistung frei.

(4) Wird mit der Ausübung des Rechtes begonnen, bevor dies nach Abs. 1, 2 zulässig ist, so kann die Wasserpolizeibehörde die Ausübung hindern und die Beseitigung der errichteten Anlagen anordnen.

§ 78.

(1) Im Falle des § 53 hat die Verleihungsbehörde nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung des Überganges des Eigentums an dem Grundstück auf den Unternehmer zu ersuchen. Der Übergang vollzieht sich mit der Eintragung.

(2) Ist das in das Eigentum des Unternehmers übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet oder steht es im Lehns-, Fideikommiß-, Stammguts- oder Leiheverbande, so sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

§ 79.

Dem Unternehmer ist eine Verleihungsurkunde auszufertigen, die das verliehene Recht und das Unternehmen, für welches es verliehen ist, zu bezeichnen hat. Soweit erforderlich, sind beglaubigte Erläuterungen und Zeichnungen beizufügen.

§ 80.

(1) Die Verleihungsurkunde unterliegt einer Stempelabgabe nach folgenden Sätzen:

wenn der Wert des verliehenen Rechtes beträgt

nicht mehr als 1 000 Mark				1 Mark,
mehr als	1 000 Mark,	aber nicht mehr als	5 000 Mark	5 »
» »	5 000 »	» » » »	10 000 »	10 »
» »	10 000 »	» » » »	20 000 »	20 »
» »	20 000 »	» » » »	50 000 »	50 »
» »	50 000 »	» » » »	75 000 »	75 »
» »	75 000 »	» » » »	100 000 »	100 »

und bei einem höheren Werte in Abstufungen von

je 50 000 Mark für jede angefangene Stufe .... 50 Mark.

(2) Ist die Genehmigung einer Anlage, die für die Benutzung des Wasserlaufs erforderlich ist, nach Tarifstelle 22d des Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) stempelpflichtig, so wird nur eine der beiden Abgaben, und zwar die höhere, erhoben.

(3) Bei Bewilligungen von Fristverlängerungen (§ 60 Abs. 2) kommt 1/4 der Sätze zu Abs. 1, 2 in Ansatz, mindestens aber 1 Mark.

(4) Dient das Unternehmen gemeinnützigen Zwecken, so bleibt die Stempelabgabe außer Ansatz. Durch diese Befreiung wird jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe aus Tarifstelle 22d des Stempelsteuergesetzes nicht berührt.

(5) Die Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 81.

(1) Das verliehene Recht ist im Rechtswege verfolgbar. Die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Das Recht kann von dem Unternehmen, für das es verliehen ist, nicht getrennt werden und geht mit ihm auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Ist das Recht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden (§ 46 Abs. 3), so kann es auch von diesem Eigentume nicht getrennt werden und geht nur mit dem Eigentum an dem Grundstück und dem Unternehmen zusammen auf den Rechtsnachfolger über. Das Recht ist auf Antrag auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks zu vermerken. Wird das Grundstück geteilt, so erlischt das verliehene Recht für die Teile, denen seine Ausübung nicht zum Vorteile gereicht.

§ 82.

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes kann der davon Betroffene nicht die Unterlassung der Ausübung oder die Beseitigung einer auf Grund des verliehenen Rechtes errichteten Anlage verlangen. Er kann aber nach den §§ 50 bis 55 fordern, daß Einrichtungen hergestellt und unterhalten werden, welche die nachteilige Wirkung ausschließen, und kann, wo solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, Entschädigung verlangen. Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn er schon vor Ablauf der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablaufe der Frist weder der Verleihung widersprochen noch einen Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach Ablauf des Jahres geltend gemacht sind, in dem der Unternehmer mit der Ausübung des verliehenen Rechtes begonnen hat.

(3) Die Entscheidung trifft die Verleihungsbehörde; der § 70 Abs. 2 Satz 1, 2 und die §§ 71, 76 sind entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 70 Abs. 3; in den Fällen des § 70 Abs. 3 Satz 2 ist auch § 78 anzuwenden.

§ 83.

Die Wasserpolizeibehörde hat den Unternehmer zur Erfüllung der ihm im Verleihungsbeschluß auferlegten Bedingungen anzuhalten.

§ 84.

(1) Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das öffentliche Wohl kann die Verleihung auf Antrag des Staates, eines Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft oder der Wasserpolizeibehörde gegen Entschädigung des Unternehmers durch Beschluß der Verleihungsbehörde jederzeit zurückgenommen oder beschränkt werden. Soweit die Zurücknahme oder Beschränkung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder deren Angehörigen zum Vorteile gereicht, hat sie nach Maßgabe dieses Vorteils die Entschädigung und die Kosten des Verfahrens aufzubringen; im übrigen hat der Staat die Entschädigung zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Gegen den Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist, stehen den Beteiligten die im § 76 bezeichneten Rechtsmittel zu.

(3) Ist das verliehene Recht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden (§ 46 Abs. 3), so sind, wenn dieses mit Rechten Dritter belastet ist oder im Lehns-, Fideikommiß-, Stammguts- oder Leiheverbande steht, der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

(4) Der nach Abs. 1 Entschädigungspflichtige kann im Rechtsweg Erstattung der Entschädigung und der Kosten von demjenigen verlangen, der die Verleihung durch wissentlich unrichtige Nachweisungen erwirkt hat.

§ 85.

(1) Ohne Entschädigung kann die Verleihung durch Beschluß der Verleihungsbehörde auf Antrag der Wasserpolizeibehörde zurückgenommen werden:

1. wenn die Verleihung auf Grund von Nachweisungen, die in wesentlichen Punkten unrichtig sind, erteilt ist und dargetan wird, daß deren Unrichtigkeit dem Unternehmer bekannt war, und wenn durch die Verleihung überwiegende Nachteile oder Gefahren für das öffentliche Wohl herbeigeführt sind; dem gutgläubigen Erwerber und dessen Nachfolgern gegenüber greift diese Vorschrift nicht Platz;
2. wenn der Unternehmer die Ausübung des verliehenen Rechtes aufgibt, namentlich die auf Grund dieses Rechtes errichteten Anlagen entfernt oder eingehen läßt;

3. wenn das verliehene Recht für das Unternehmen unbrauchbar oder überflüssig geworden ist;
4. wenn der Unternehmer trotz Aufforderung der Wasserpolizeibehörde die ihm auferlegten Bedingungen in wesentlichen Punkten wiederholt nicht erfüllt oder die ihm für die Ausführung oder Inbetriebsetzung des Unternehmens gesetzten Fristen nicht innehält.

(2) Die Kosten des Verfahrens trägt der Unternehmer, wenn die Verleihung zurückgenommen wird, sonst der Antragsteller.

(3) Gegen den Beschluß der Verleihungsbehörde, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Unternehmer und, wenn ein Antrag abgelehnt ist, auch dem Antragsteller die Beschwerde nach § 76 Abs. 1 zu.

(4) Wird die Verleihung zurückgenommen, so kann die Wasserpolizeibehörde den Unternehmer anhalten, ohne Anspruch auf Entschädigung geeignete Vorkehrungen gegen nachteilige Folgen der Anlagen zu treffen oder die Anlagen gänzlich zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 86.

(1) Soweit das Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 Abs. 1 bezeichneten Arten zu benutzen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Eigentümer des Wasserlaufs als solchem zusteht oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und nach den §§ 379 bis 381 aufrechterhalten bleibt, kann der Berechtigte verlangen, daß sein Recht durch Beschluß der Verleihungsbehörde sichergestellt werde.

(2) Der § 46 Abs. 3, der § 47 Abs. 1, 3 und die §§ 48, 49, 60, 64 bis 73, 75, 76, 79 bis 85 sind entsprechend anzuwenden, der § 80 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Stempelabgabe nur ¼ der dort bestimmten Sätze, mindestens aber 1 Mark, erhoben wird.

(3) Ein in dieser Weise sichergestelltes Recht steht einem verliehenen Rechte gleich.

V. Ausgleichung.

§ 87.

(1) Reicht das Wasser eines Wasserlaufs zur Benutzung in einer der im § 46 Abs. 1 bezeichneten Arten durch mehrere Berechtigte nicht aus oder wird bei mehreren Benutzungsarten die eine durch die andere beeinträchtigt oder ausgeschlossen, so kann jeder Berechtigte verlangen, daß Maß, Zeit und Art der Benutzung im Ausgleichungsverfahren geregelt werden. Die Regelung kann abgelehnt werden, wenn der davon insgesamt zu erwartende Nutzen den Schaden nicht erheblich übersteigt.

(2) Die Regelung ist in einer den Interessen aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gemeingebrauchs vorzunehmen. Der hierbei entstehende Schaden ist den Beteiligten insoweit zu ersetzen, als er nicht durch den sich für sie ergebenden Nutzen aufgewogen wird. Zum Ersatze des Schadens sind sie nach Maßgabe ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils verpflichtet.

(3) Ein durch Enteignung begründetes Recht kann nur mit Zustimmung des Berechtigten zur Ausgleichung herangezogen werden.

§ 88.

(1) Ist es möglich, einen Ausgleich durch Änderung der Betriebseinrichtung eines Berechtigten zu schaffen, so kann diesem auf Antrag eines Beteiligten im Ausgleichungsverfahren auferlegt werden, die Änderung entweder selbst vorzunehmen oder sich gefallen zu lassen, soweit sie nicht die Betriebsleistung beeinträchtigt.

(2) Der Antragsteller hat die Kosten der Änderung zu tragen. Er hat auch den Schaden zu ersetzen, der durch einen Betriebsstillstand entsteht. Dasselbe gilt für die Mehrkosten des Betriebs und der Unterhaltung, soweit sie nicht durch die Vorteile der Änderung aufgewogen werden.

§ 89.

Für das Ausgleichungsverfahren gelten der § 64, der § 65 Abs. 1, 2 und die §§ 69 bis 71, 76, 77 mit folgenden Maßgaben:

1. für jeden Beteiligten sind die erforderlichen Feststellungen über die künftige Ausübung seines Benutzungsrechts zu treffen, namentlich über seinen Anteil an dem vorhandenen Wasser, die Zeit der Ausübung, die Stauhöhe und die zu beachtenden Einschränkungen und Auflagen;
2. ein Ausgleichungsverfahren, das mit einem schwebenden Verleihungsverfahren im Zusammenhange steht, kann mit diesem verbunden werden.

§ 90.

Die Kosten des Ausgleichungsverfahrens fallen den Beteiligten nach Maßgabe ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last.

VI. Stauanlagen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 91.

Für Anlagen im Wasserlaufe, die durch Hemmung des Wasserabflusses eine Hebung des Wasserspiegels oder eine Ansammlung von Wasser bezwecken (Stauanlagen), gelten, wenn sie nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, folgende besondere Vorschriften.

§ 92.

(1) Jede auf Grund eines verliehenen Rechtes oder mit gewerbepolizeilicher Genehmigung errichtete Stauanlage muß mit mindestens einer Staumarke — Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke, Stauziel — versehen werden, an dem sowohl die während des Sommers als auch die während des Winters innezuhaltenden Stauhöhen und, wenn der Wasserstand auf bestimmten Mindesthöhen gehalten werden muß, auch diese deutlich angegeben sind.

(2) Die Erhaltung der Höhenpunkte ist durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte zu sichern.

(3) Die Staumarke wird von der Wasserpolizeibehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufzunehmen hat. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind zuzuziehen.

(4) Die Setzung der Staumarke kann nur durch Beschwerde im Aufsichtsweg angefochten werden.

(5) Die Oberkante der Schützen und schützenähnlichen Verschlußvorrichtungen darf bei geschlossener Stauanlage nicht über der höchsten, durch die Staumarke zugelassenen Stauhöhe liegen.

§ 93.

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, mit einer Staumarke nicht versehenen sowie für solche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Stauanlagen, für die es keiner Verleihung oder gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist, wenn das Staurecht und die zulässige Stauhöhe unstreitig sind, die Staumarke nach § 92 auf Antrag eines Beteiligten zu setzen. Doch muß der Antragsteller, wenn er nicht der Stauberechtigte ist, glaubhaft machen, daß eine für ihn nachteilige Ausübung des Staurechts stattgefunden hat. Die Staumarke kann auch von Amts wegen gesetzt werden.

(2) Sind bei einer Stauanlage, die keiner Verleihung bedarf und die auch nicht zu den Stauanlagen für Wassertriebwerke im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung gehört, die Beteiligten darüber einig oder ist im Rechtswege festgestellt, daß zwar ein Staurecht besteht, über die zulässige Stauhöhe jedoch rechtsverbindliche und klare Bestimmungen nicht vorliegen, so ist auf Antrag eines Beteiligten der innezuhaltende Wasserstand durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses derart festzusetzen, daß die Interessen des Stauberechtigten und die der beteiligten Grundeigentümer und anderen Stauberechtigten nach billigem Ermessen ausgeglichen werden.

(3) Während der Dauer eines vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreits über die zulässige Stauhöhe oder eines Verfahrens nach Abs. 2 kann der Kreis- (Stadt-) Ausschuß auf Antrag eines Beteiligten den innezuhaltenden Wasserstand durch endgültigen Beschluß vorläufig festsetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend, bis in dem anhängigen Rechtsstreit oder in einem Verfahren nach Abs. 2 eine Entscheidung über den innezuhaltenden Wasserstand getroffen ist.

§ 94.

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung oder Änderung der Staumarken und Festpunkte der Wasserpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Eine die Beschaffenheit der Staumarken und Festpunkte beeinflussende Handlung darf nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde vorgenommen werden. Für die Erneuerung, Versetzung oder Berichtigung von Staumarken gilt § 92 Abs. 3, 4 entsprechend.

§ 95.

(1) Die Kosten des Verfahrens zur Setzung oder Versetzung einer Staumarke hat der Stauberechtigte zu tragen. Die durch unbegründete Anträge oder Widersprüche entstandenen Kosten können jedoch dem Antragsteller oder Widersprechenden auferlegt werden.

(2) Die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Staumarke fallen dem Stauberechtigten zur Last.

(3) Wegen der Festsetzung der Kosten ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

§ 96.

Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben die Anlage, einschließlich aller Einrichtungen, die für den Wasserabfluß von Bedeutung sind, in ordnungsmäßigem Zustand, insbesondere auch so zu erhalten, daß kein Wasser zum Nachteil anderer Berechtigter verschwendet wird. Sie können hierzu von der Wasserpolizeibehörde angehalten werden.

§ 97.

(1) Besteht die Gefahr, daß eine Stauanlage wegen ihrer Bauart durch Hochwasser beschädigt oder zerstört wird und daß hierdurch anderen Nachteile entstehen, und kann diese Gefahr durch einen Umbau oder eine Sicherung der Stauanlage beseitigt oder vermindert werden, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit verringert wird, so kann der Stauberechtigte zum Umbau oder zur Sicherung der Stauanlage auf Antrag angehalten werden.

(2) Antragsberechtigt sind die zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten sowie andere Beteiligte.

(3) Die Kosten des Umbaues sind auf den Stauberechtigten, den zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten und auf alle anderen, die sonst an der Unterhaltung oder Sicherung der Stauanlage interessiert sind, nach Maßgabe ihres Vorteils zu verteilen.

(4) Den Kosten ist der dem Stauberechtigten durch den Betriebsstillstand während des Umbaues entstehende, nach billigem Ermessen zu schätzende Schaden hinzuzurechnen. Dasselbe gilt für die durch den Umbau etwa entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung. Soweit die Unterhaltung der Stauanlage durch den Umbau oder die Sicherung erleichtert wird oder andere Vorteile für den Stauberechtigten entstehen, ist der darin liegende Vorteil von den Kosten abzurechnen.

(5) Über die Voraussetzungen und die Art des Umbaues oder der Sicherung, über die Höhe der Entschädigung und der Sicherheitsleistung, über die Zahlung der Baukosten insbesondere aus der geleisteten Sicherheit, über die Ver-

teilung dieser Leistungen auf die Beteiligten sowie über die Frist, innerhalb deren der Umbau begonnen und durchgeführt sein muß, beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß unter billigem Ausgleich aller in Betracht kommenden Vorteile und Nachteile.

(6) Gegen den Beschluß stehen den Beteiligten die im § 76 bezeichneten Rechtsmittel zu.

(7) Die Wasserpolizeibehörde kann den Stauberechtigten zur Erfüllung der ihm in dem Beschlusse gemachten Auflage anhalten.

§ 98.

(1) Soweit im Falle des § 97 überwiegende Nachteile oder Gefahren für das öffentliche Wohl bestehen, kann die Wasserpolizeibehörde auf Anweisung der Aufsichtsbehörde den Umbau oder die Sicherung der Stauanlage fordern.

(2) Im übrigen wird nach § 97 verfahren, jedoch hat der Staat die Kosten zu tragen, soweit sie die Vorteile der Beteiligten übersteigen.

§ 99.

(1) Eine Stauanlage, die mit einer Staumarke versehen ist, darf nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch die Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der Stauanlage geschädigt werden würden und sie sich dem Stauberechtigten und der Wasserpolizeibehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten der Erhaltung der Stauanlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Stauanlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der dem Stauberechtigten für die Erhaltung der Stauanlage zu ersetzenden Kosten sowie über die Ersetzung anderer Nachteile und die Sicherheitsleistung beschließt, wenn keine Einigung zustande kommt, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landeswasseramt zu. Die Wasserpolizeibehörde hat auf Antrag des Stauberechtigten eine Frist zu bestimmen, binnen deren die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen übernommen sein müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung bestimmt die Wasserpolizeibehörde. Der Staat und die Kommunalverbände sind von der Sicherheitsleistung frei.

(3) Für Stauanlagen, die auf Grund eines verliehenen Rechtes errichtet werden, gelten die Vorschriften der Abs. 1, 2 nur, soweit im Verleihungsbeschlusse nichts anderes bestimmt ist.

§ 100.

Es ist verboten, unbefugt die aufgestauten Wassermassen plötzlich abzulassen, wenn dadurch für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nach-

teile entstehen, die Ausübung von Wassernutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Wasserlaufs erschwert wird.

§ 101.

(1) Das Wasser darf bei Stauanlagen nicht über die durch die Staumarke festgesetzte Höhe aufgestaut werden.

(2) Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß der Unternehmer unter Beachtung der Vorschrift des § 100 durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) den Abfluß des Wassers ohne Anspruch auf Entschädigung sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist. Die Wasserpolizeibehörde ist berechtigt, wenn Hochwasser zu erwarten ist, dem Unternehmer, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch dieselben Maßnahmen das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken, soweit es für die Stauanlage im Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren festgesetzt oder von der Polizeibehörde bestimmt ist, und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu erhalten, bis das Hochwasser fällt.

(3) Muß das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe erhalten werden, so darf das aufgestaute Wasser nicht unter diese Höhe gesenkt werden. Sobald es darunter sinkt, ist der Wasserabfluß so lange zu hemmen, bis das Wasser die bestimmte Höhe wieder erreicht hat.

(4) Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen trifft die Wasserpolizeibehörde; in dringenden Fällen ist auch die Ortspolizeibehörde dazu befugt.

§ 102.

(1) Wer die Stauanlage betreibt, ist auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde verpflichtet, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen oder zu schließen, wenn dadurch die Unterhaltung des Wasserlaufs erheblich erleichtert wird.

(2) Wird durch die angeordneten Maßnahmen der Betrieb der Anlage gestört, so kann Entschädigung verlangt werden, wenn die Störung über die im Verleihungsbeschlusse bestimmte Zeit hinaus dauert (§ 73 Nr. 6) oder, soweit der Verleihungsbeschluß eine Zeit nicht bestimmt hat, die Störung erheblich ist.

(3) Die Entschädigung hat der Unterhaltungspflichtige zu leisten.

§ 103.

(1) Entstehen Überschwemmungen oder andere Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen dadurch, daß trotz ordnungsmäßiger Ausübung des Staurechts der Wasserstand über die zulässige Stauhöhe steigt, so kann dem Stauberechtigten auf Antrag des Geschädigten auferlegt werden, sich Maßnahmen auf Grundstücken anderer oder am Wasserlaufe, jedoch ohne Änderung der Stauanlage und ohne Beeinträchtigung seines Staurechts gefallen zu lassen, durch welche die nachteiligen Wirkungen verhütet werden können.

(2) Der Antragsteller hat die zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Staurechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er ist auf Verlangen des Stauberechtigten anzuhalten, eine Sicherheit dafür zu leisten. Der Staat und die Kommunalverbände sind von der Sicherheitsleistung frei.

(3) Auf das Verfahren sind der § 64, der § 65 Abs. 1, 2, die §§ 69, 71, der § 75 Satz 1 und der § 76 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 104.

(1) Der Staat und andere öffentlichrechtliche Verbände können als Unternehmer einer Stauanlage, bei der das Staubecken mehr als 100 000 cbm Wasser faßt, einen angemessenen Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der Anlage, einschließlich einer angemessenen Verzinsung und einer Tilgung des Baukapitals, von den zur Benutzung eines Wasserlaufs Berechtigten verlangen, die von der Änderung des Wasserabflusses Vorteil haben. Der Zuschuß ist nach dem ausgenutzten Vorteile zu bemessen.

(2) Im Streitfall entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

(3) Wird die Stauanlage von einer Wassergenossenschaft betrieben, so gelten statt dieser Vorschriften die §§ 236, 242.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 sind auf die Talsperren anzuwenden, die nach dem Gesetze, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) errichtet worden sind oder errichtet werden.

§ 105.

Bei Stauanlagen für gewerbliche Wassertriebwerke ist in dem Genehmigungsverfahren nach der Reichsgewerbeordnung der § 73 Nr. 2, 3 anzuwenden, wenn nicht eine Verleihung des Staurechts erforderlich ist. Sind die Beteiligten darüber einig oder ist im Rechtswege festgestellt, daß zwar ein Staurecht besteht, über die zulässige Stauhöhe jedoch rechtsverbindliche und klare Bestimmungen nicht vorliegen, so ist der innezuhaltende Wasserstand von der Genehmigungsbehörde nach den Grundsätzen des § 93 Abs. 2 zu bestimmen.

2. Talsperren.

§ 106.

Für Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Wasserlaufs bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und das Sammelbecken, bis zur Krone des Stauwerkes gefüllt, mehr als 100 000 cbm umfaßt (Talsperren), gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 107.

(1) Talsperren dürfen nur auf Grund eines Planes errichtet werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, deren Bau, Unterhaltung und Betrieb

enthalten muß und auch alle Einrichtungen zu berücksichtigen hat, durch die Nachteile und Gefahren für andere verhütet werden können. Der Plan bedarf, sofern nicht für die Talsperre die Verleihung oder die gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Dasselbe gilt bei wesentlichen Veränderungen von Talsperren.

(3) Vorstehende Bestimmungen sind auf die Talsperren anzuwenden, die nach dem Gesetze, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) errichtet worden sind oder noch errichtet werden.

§ 108.

(1) Talsperren unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Dieser hat besonders darauf zu achten, daß der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb nach dem Plane geschehen; er ist befugt, dem Unternehmer auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßregeln aufzugeben, die er zum Schutze der unterhalb liegenden Grundstücke gegen Gefahren für notwendig hält.

(2) Zur Deckung der Kosten der Aufsicht können von dem Unternehmer Gebühren erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Regierungspräsident.

§ 109.

In den Fällen der §§ 107, 108 tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 3. Juli 1900 der Oberpräsident.

§ 110.

(1) Die §§ 107, 108 gelten auch für andere als die im § 106 bezeichneten Stauanlagen, wenn der Regierungspräsident feststellt, daß bei ihnen wegen der Gestaltung des Wasserlaufs oder seiner Umgebung im Falle eines Bruches des Stauwerkes erhebliche Gefahren zu befürchten sind. Gegen die Feststellung, die im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise sowie, wenn Landkreise beteiligt sind, auch in den Kreisblättern bekannt zu machen ist, kann nur Beschwerde im Aufsichtsweg erhoben werden.

(2) Bei Stauanlagen, die erst nach Inbetriebsetzung auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 den Bestimmungen über Talsperren unterworfen werden, können nur die im § 97 angegebenen Maßnahmen und diese nur nach den §§ 97, 98 gefordert werden.

§ 111.

(1) Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Regierungsbezirke, so bestimmt der Oberpräsident und, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, der die in den §§ 107, 108 bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen hat.

(2) Soll die Talsperre durch eine Wassergenossenschaft ausgeführt werden, so ist stets der Regierungspräsident zuständig, der die Aufsicht über die Genossenschaft führt (§ 217 Abs. 3).

§ 112.

Gegen die Entscheidungen des Regierungspräsidenten auf Grund der §§ 107, 108 ist nur binnen zwei Wochen die Beschwerde bei Wasserläufen erster Ordnung an den Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Vierter Titel.

Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer.

§ 113.

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Verpflichtung zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer ist eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit, die, abgesehen von den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, weder aufgehoben noch geändert werden kann. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer erlöschen, soweit sie nicht in diesem Gesetz aufrechterhalten sind.

(2) Vereinbarungen über die Unterhaltungspflicht können mit privatrechtlicher Wirkung getroffen werden.

§ 114.

(1) Die Unterhaltung umfaßt bei Wasserläufen erster Ordnung die Erhaltung der Schiffbarkeit und der Vorflut, bei den übrigen Wasserläufen die Erhaltung der Vorflut.

(2) Künstliche Wasserläufe erster Ordnung sind nur insoweit im Vorflutinteresse zu erhalten, als sie der Vorflut zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehre dienende Fahrwasser. Sie umfaßt nicht die besonderen Zufahrtstraßen zu den Häfen.

(4) Ist ein Wasserlauf nach einem behördlich festgestellten Plane ausgebaut, so erstreckt sich die Unterhaltung auf die Erhaltung des Zustandes, in den der Wasserlauf durch den Ausbau versetzt ist, es sei denn, daß bei Wasserläufen erster Ordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ~~nach Anhörung des Wasserbeirats~~ die Erhaltung dieses Zustandes nicht mehr für erforderlich erklärt.

§ 115.

(1) Die Unterhaltung des Wasserlaufs liegt ob:

1. bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staate;
2. bei natürlichen Wasserläufen zweiter Ordnung den für diesen Zweck zu bildenden Wassergenossenschaften;
3. bei natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung sowie
4. bei künstlichen Wasserläufen

dem Eigentümer und, wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, dem Anlieger

(2) Bis eine Wassergenossengeschaft gebildet ist, sind natürliche Wasserläufe zweiter Ordnung von den bisher dazu Verpflichteten zu unterhalten.

(3) Ist ein Wasserlauf von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten nach einem behördlich festgestellten Plane ausgebaut, so liegt die fernere Unterhaltung nach § 114 Abs. 4 dem Unternehmer des Ausbaues ob. Sie kann aber von dem bisher Verpflichteten durch Vereinbarung mit dem Unternehmer unter Zustimmung der Wasserpolizeibehörde übernommen werden.

§ 116.

(1) Kann ein natürlicher Wasserlauf zweiter Ordnung ebenso zweckmäßig wie durch eine Wassergenossenschaft durch die bisher dazu Verpflichteten unterhalten werden oder besteht kein öffentliches Interesse für die Bildung der Genossenschaft, so hat ihre Bildung zu unterbleiben.

(2) Kann ein solcher Wasserlauf ebenso zweckmäßig wie durch eine Wassergenossenschaft durch eine Gemeinde (Gutsbezirk) oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes unterhalten werden, so kann ihr mit ihrer Zustimmung die Unterhaltung von dem Regierungspräsidenten übertragen werden.

§ 117.

(1) In der Provinz Hessen-Nassau liegt die Unterhaltung der natürlichen Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden ob, durch deren Gemarkung sie fließen.

(2) Im Bezirke des vormaligen Herzogtums Nassau gilt dasselbe von den künstlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, die zur Bewässerung oder Entwässerung größerer Gemarkungsteile dienen. Die zur Bewässerung oder Entwässerung einzelner Grundstücke oder für Triebwerke bestimmten künstlichen Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung sind von den Eigentümern der Grundstücke oder Triebwerke zu unterhalten, zu deren Vorteil sie angelegt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für den Kreis Biedenkopf, jedoch sind dort die zur Bewässerung dienenden künstlichen Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung stets von den Eigentümern der Grundstücke zu unterhalten, zu deren Vorteil sie angelegt sind.

§ 118.

(1) Den Gutsherrschaften, denen das Eigentum an einem Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung auf Grund des schlesischen Auenrechts zusteht, verbleibt die Unterhaltungslast in dem bisherigen Umfange; soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gegenteilige Observanz besteht, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs zweiter oder dritter Ordnung im Gebiete des schlesischen Auenrechts, ist eine Wassergenossenschaft zu bilden, wenn der nach Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichtete es beantragt oder den Wasserlauf nicht ordnungsmäßig unterhält. Antragsberechtigt ist in letzterem

Falle auch die Wasserpolizeibehörde. Die Wassergenossenschaft kann den Verpflichteten, auch wo er nicht Anlieger ist, zu den Genossenschaftslasten heranziehen. Die Höhe der Beitragspflicht ist unter Berücksichtigung der bisherigen Unterhaltungslast des Verpflichteten nach billigem Ermessen festzustellen. Der hiernach zu leistende Beitrag kann von dem dazu Verpflichteten zum 25 fachen Betrag abgelöst werden.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn der Auenberechtigte auf sein Eigentum verzichtet.

§ 119.

(1) Der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete hat, unbeschadet der Vorschriften des § 120, diejenigen Arbeiten im Wasserlauf, an den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken auszuführen, die erforderlich sind, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen oder die infolge der Schiffahrt oder von Strombauten an den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken entstandenen Schäden zu beseitigen und solche Schäden für die Zukunft zu verhindern. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben zu den Kosten dieser Arbeiten nach dem Maße der Vorteile beizutragen, die ihnen durch die Sicherung des Bestandes ihrer Grundstücke erwachsen; an Stelle des Beitrags in Geld steht es ihnen frei, in geeigneten Fällen Arbeiten zu leisten, auch Baustoffe zu liefern. Beiträge können nicht verlangt werden, soweit Arbeiten erforderlich sind, um die infolge der Schiffahrt oder von Strombauten an den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken entstandenen Schäden zu beseitigen und solche Schäden für die Zukunft zu verhindern.

(2) Die Eigentümer sind vor Anordnung der Arbeiten unter Erläuterung des Planes und des voraussichtlich auf sie entfallenden Beitrags zu hören.

§ 120.

(1) Die Eigentümer der Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke haben ihre Grundstücke von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

(2) Sie haben ferner oberhalb der Uferlinie einfache, eine besondere Fachkenntnis nicht voraussetzende und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Einebnungs- und Berasungsarbeiten auszuführen, soweit die Arbeiten erforderlich sind, um Uferabbrüchen vorzubeugen, durch welche die Vorflut im Wasserlaufe beeinträchtigt werden würde.

(3) Soweit der Erfolg der im Abs. 2 bezeichneten Arbeiten durch die vorherige Befestigung des Uferfußes unterhalb der Uferlinie bedingt ist, tritt die Verpflichtung zu ihrer Vornahme erst ein, nachdem der Uferfuß in der erforderlichen Weise befestigt ist. Die Wasserpolizeibehörde entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(4) Sind die Ufer eines Wasserlaufs nach einem behördlich festgestellten Plane ausgebaut, so hat sie der Unternehmer des Ausbaues, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1, in dem Zustande zu unterhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt sind, es sei denn, daß bei Wasserläufen erster Ordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Erhaltung dieses Zustandes nicht mehr für erforderlich erklärt.

(5) Wird das Ufer durch Gebäude, Mauern, Bollwerke oder dergleichen gebildet oder ragen diese Bauwerke in den Wasserlauf hinein, so hat deren Eigentümer für die Unterhaltung zu sorgen.

§ 121.

Die Verpflichtung zur Uferunterhaltung kann durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern und dem zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten mit Zustimmung der Wasserpolizeibehörde abweichend von den §§ 119, 120 geregelt werden. Auf Verlangen des zur Uferunterhaltung Verpflichteten hat statt seiner der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete die im § 120 bezeichneten Uferarbeiten gegen angemessene Vergütung auszuführen.

§ 122.

Sind Vorfluthindernisse im Wasserlaufe von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden, so hat die Wasserpolizeibehörde, soweit tunlich, diesen zur Beseitigung anzuhalten. Dasselbe gilt von solchen Hindernissen auf den Ufergrundstücken, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

§ 123.

Die Anlieger an einem Wasserlaufe sind, auch wenn sie nicht dessen Eigentümer sind, unbeschadet der Vorschrift des § 22, berechtigt, im Wasserlaufe die zur Befestigung der Ufer dienenden Arbeiten vorzunehmen. Dasselbe Recht steht dem nach § 120 Abs. 4 zur Unterhaltung der Ufer Verpflichteten zu.

§ 124.

(1) Ist ein natürlicher Wasserlauf nach einem behördlich festgestellten Plane ausgebaut, so ist der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete befugt, durch Erklärung gegenüber der Wasserpolizeibehörde die den Grundstückseigentümern nach § 120 Abs. 2 obliegende Uferunterhaltung an ihrer Stelle zu übernehmen. Er kann die Grundstückseigentümer mit Beiträgen in Höhe der ihnen nach § 120 Abs. 2 obliegenden Lasten zu den Kosten dieser Uferarbeiten heranziehen.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Ufer eines natürlichen Wasserlaufs nach einem behördlich festgestellten Plane ausgebaut sind und die Unterhaltung sowohl des Wasserlaufs als auch der Ufer, soweit sie ausgebaut sind, demselben Verpflichteten obliegt.

§ 125.

(1) Die Unterhaltung eines Wasserlaufs zweiter Ordnung und seiner Ufer kann, wenn sie wegen Hochwassergefahr besonders schwierig oder kostspielig ist, mit Zustimmung des Provinziallandtags dem Provinzialverbande durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen werden, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung des Kommunallandtags dem Bezirks- und dem Landeskommunalverbande.

(2) In diesem Falle regelt sich die Aufbringung und Unterverteilung der aus der Unterhaltung des Wasserlaufs erwachsenden Kosten sowie die Vorausbelastung einzelner Beteiligter nach den §§ 21, 27 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159).

(3) Der Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verband hat durch Statut für den von ihm zu unterhaltenden Wasserlauf eine Vertretung der Beteiligten einzusetzen, die bei der Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer mitzuwirken, insbesondere an den Schauen teilzunehmen hat. Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse dieser Vertretung sind in dem Statute zu regeln.

§ 126.

(1) An die Stelle der nach diesem Gesetze zur Unterhaltung Verpflichteten treten:

1. wenn bis zum 1. Januar 1912 der Staat einen natürlichen Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung oder dessen Ufer unterhalten hat oder zu unterhalten verpflichtet war, der Staat;
2. wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer auf Grund einer Observanz oder eines besonderen Titels zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs dritter Ordnung oder seiner Ufer öffentlichrechtlich verpflichtet ist, dieser;
3. wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer auf Grund einer Observanz oder eines besonderen Titels zur Unterhaltung eines künstlichen Wasserlaufs oder seiner Ufer öffentlichrechtlich verpflichtet ist, dieser;
4. wenn in einem Verleihungsbeschluß oder in einem Beschlusse, durch den ein Zwangsrecht begründet wird (§§ 330 ff.), oder im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer auferlegt ist, der Unternehmer für die Dauer der Verpflichtung;
5. wenn der Staat, eine Wassergenossenschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer durch Vereinbarung mit dem Unterhaltungspflichtigen unter Zustimmung der Wasserpolizeibehörde mit öffentlichrechtlicher Wirkung übernimmt, diese.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Nr. 5 stehen den Körperschaften des öffentlichen Rechtes diejenigen einer öffentlichen Aufsicht unterstehenden Gemeinschaften

Unterhaltungspflichtiger gleich, die auf Grund der bisherigen Gesetzgebung oder statutarischer oder regulativmäßiger Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet sind oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet werden.

(3) Der Umfang der Pflicht zur Unterhaltung des Wasserlaufs und der Ufer bestimmt sich auch in den Fällen der Abs. 1, 2 nach § 114 und § 120 Abs. 1 bis 4.

§ 127.

(1) Besteht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine observanzmäßige oder auf besonderem Titel beruhende Pflicht zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs zweiter Ordnung, so kann derjenige, dem die Unterhaltung nach § 115 Abs. 1 Nr. 2, § 116 Abs. 2 oder § 125 übertragen wird, den bisher Verpflichteten in Höhe seiner bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. Der Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den bisherigen Unterhaltungspflichtigen notwendig gewordenen laufenden Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Der hiernach zu leistende Beitrag kann von dem dazu Verpflichteten zum 25fachen Betrage bar abgelöst werden.

§ 128.

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer als der Staat zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs erster Ordnung öffentlichrechtlich verpflichtet, so kann der Staat denjenigen, dem die Unterhaltung des Wasserlaufs abgenommen wird, in Höhe seiner bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. Der Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den bisherigen Unterhaltungspflichtigen notwendig gewordenen laufenden Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Der § 127 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 129.

(1) Wo die Flößerei auf Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung gemeinüblich oder besonders zugelassen ist, hat der Staat die zur Erhaltung der Flößbarkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer hierzu verpflichtet, so behält es dabei sein Bewenden.

(3) Der zur Unterhaltung des Wasserlaufs und der zur Erhaltung der Flößbarkeit Verpflichtete können mit Zustimmung der Wasserpolizeibehörde vereinbaren, daß einer von ihnen auch die Verpflichtung des anderen übernimmt.

§ 130.

(1) Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer obliegt, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

(2) Ebenso ist über Ansprüche von Beteiligten auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer Verpflichteten im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde oder ohne eine solche geleistet worden ist. Doch steht, soweit nach § 133 Abs. 1 die dort bezeichnete Behörde über vorzunehmende Unterhaltungsarbeiten entscheidet, dieser Behörde bei Klagen gegen den Staat die Vorentscheidung darüber zu, ob und in welchem Umfange die vorgenommenen Arbeiten zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht erforderlich waren.

(3) Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 131.

Wird ein Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung nach § 3 Abs. 1 zu einem Wasserlauf erster Ordnung und wird dadurch die Last der Uferunterhaltung für die dazu Verpflichteten vermehrt, so ist ihnen Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem zur Uferunterhaltung Verpflichteten durch den Übergang der Unterhaltung des Wasserlaufs auf den Staat erwächst, soweit dieser Vorteil nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder § 11 Satz 3 angerechnet worden ist.

§ 132.

(1) Geht bei der Versetzung eines Wasserlaufs zweiter oder dritter Ordnung in die erste Ordnung die Unterhaltung auf den Staat über, so können diejenigen, denen die Unterhaltung des Wasserlaufs abgenommen wird, in Höhe ihrer bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen werden. Lag die Unterhaltung bisher einer Wassergenossenschaft oder Gemeinde ob, so hat diese den Beitrag zu den Kosten aufzubringen. Der § 127 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Versetzung eines Wasserlaufs erster Ordnung in die zweite oder dritte Ordnung verbleibt die Unterhaltung des Wasserlaufs dem Staate.

§ 133.

(1) Soweit die Unterhaltung der Wasserläufe erster Ordnung oder ihrer Ufer dem Staate obliegt, entscheidet unter Beobachtung der Vorschriften des § 114 Abs. 1 und des § 119 die mit ihrer Verwaltung beauftragte Behörde über die vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten. Dasselbe gilt für die zur Erhaltung der Flößbarkeit an Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung vom Staate zu treffenden Maßnahmen.

(2) In allen übrigen Fällen stellt erforderlichenfalls die Wasserpolizeibehörde durch polizeiliche Verfügung Art und Maß der zur Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer nach den §§ 114, 119, 120 auszuführenden Arbeiten sowie die Zeit zu ihrer Ausführung fest. Diese Feststellungen können allgemein

durch Polizeiverordnungen (Unterhaltungsordnungen), für bereits bestehende Gemeinschaften der im § 126 Abs. 2 bezeichneten Art nach ihrer Verfassung getroffen werden.

(3) Ist ein anderer als der Staat zur Unterhaltung eines künstlichen Wasserlaufs erster Ordnung verpflichtet, so kann er über die Unterhaltung allgemeine Bestimmungen aufstellen, die der Genehmigung der mit der Aufsicht über den künstlichen Wasserlauf erster Ordnung betrauten Behörde unterliegen. Die allgemeinen Bestimmungen haben sich auch auf die Unterhaltung der Ufer zu erstrecken, soweit sie dem zur Unterhaltung des künstlichen Wasserlaufs erster Ordnung Verpflichteten obliegt.

(4) Für Wasserläufe, deren Unterhaltung einem Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verband übertragen ist (§ 125), können allgemeine Bestimmungen über die Unterhaltung auch durch Reglement nach den Provinzialordnungen getroffen werden. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(5) Soweit nach Abs. 3 oder 4 eine allgemeine Ordnung erfolgt, kann daneben keine polizeiliche Unterhaltungsordnung mehr erlassen werden; bereits erlassene polizeiliche Unterhaltungsordnungen treten außer Kraft. Die im einzelnen Falle zu treffende polizeiliche Verfügung darf mit der allgemeinen Ordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 134.

Bei natürlichen Wasserläufen erster und zweiter Ordnung gelten für das Rechtsverhältnis zwischen den Unterhaltungspflichtigen und den Grundstückseigentümern die §§ 135 bis 144.

§ 135.

(1) Dem Unterhaltungspflichtigen sowie seinen Beamten und mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten ist gestattet, bei der Vorbereitung und Ausführung der Unterhaltungsarbeiten die Ufergrundstücke, Anlandungen und Inseln zu betreten.

(2) Entstehen durch diese Handlungen Beschädigungen, so hat der Beschädigte auf Ersatz des Schadens Anspruch. Geringfügige Nachteile kommen jedoch nicht in Betracht.

§ 136.

(1) Gegen Entschädigung haben die Anlieger zur Herstellung von Deckwerken, Buhnen, Sperrwerken (Kupierungen) oder zu anderen Unterhaltungsarbeiten den erforderlichen Grund und Boden, einschließlich der Arbeits- und Lagerplätze, zur Benutzung einzuräumen und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten.

(2) Ebenso müssen die Anlieger gegen Entschädigung die Ausführung der für die Unterhaltungsarbeiten nötigen Hilfsanlagen am und im Wasserlaufe, die Ablagerung des Aushubs von Erde, Kies, Sand, Hölzern und dergleichen auf den Ufergrundstücken, die An- und Abfuhr solcher Materialien sowie die An- und

Abfuhr der Baustoffe dulden, auch einen bestimmten Zugang für die Arbeiter und Aufsichtspersonen einräumen.

§ 137.

Die §§ 135, 136 gelten auch für die hinter den Ufergrundstücken liegenden Grundstücke und deren Eigentümer.

§ 138.

Gegen Entschädigung müssen die Anlieger ferner die Entnahme der zur Unterhaltung erforderlichen Feld- und Bruchsteine, von Kies, Rasen, Sand, Lehm und anderer Erde aus den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland sind, gestatten, wenn der Unterhaltungspflichtige diese Materialien anderweit nur mit unverhältnismäßigen Kosten gewinnen kann.

§ 139.

Durch die Inanspruchnahme der Grundstücke in den Fällen der §§ 136 bis 138 darf der Abfluß von Wasserläufen nur mit Zustimmung der Beteiligten gehindert werden. Auch darf in den Fällen des § 138 die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung der Anlieger verringert werden, wenn dadurch das Übertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird.

§ 140.

(1) Anlandungen, die infolge der Unterhaltungsarbeiten entstehen, gehören in der aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 sich ergebenden Begrenzung den Anliegern.

(2) Der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete ist jedoch befugt, die Anlandungen auszubilden und so weit zu befestigen, daß sie ohne Nachteil für den Wasserlauf zur Grasnutzung verwendet werden können (reif sind). Zu diesem Zwecke tritt er kraft Gesetzes in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen. Den Anliegern ist von dem Vorhaben des Unterhaltungspflichtigen, die Anlandung auszubilden und zu befestigen, schriftlich Kenntnis zu geben.

(3) Die Anlieger dürfen die Anlandungen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen in Besitz und Nutzung nehmen. Sie können die Zustimmung verlangen, sobald die Anlandungen reif oder die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Arbeiten eingestellt sind oder wenn der Unterhaltungspflichtige die Befugnis, sie reif zu machen, nicht ausübt, jedoch nur gegen Erstattung des Wertes der Anlandungen, soweit er die von dem Unterhaltungspflichtigen aufgewendeten Kosten nicht übersteigt.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für nicht reife Anlandungen, die infolge von Unterhaltungsarbeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung bleiben die nach dem Strombauverwaltungsgesetze vom 20. August 1883 (Gesetzsamml. S. 333) erworbenen Rechte unberührt.

§ 141.

(1) Solange der Unterhaltungspflichtige die Anlandungen in Besitz hat, muß er dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Ufergrundstücks, soweit es dessen wirtschaftliche Interessen erfordern, vorbehaltlich der Bestimmung des § 142, die Verbindung mit dem Wasserlauf und dessen Benutzung gestatten.

(2) Liegen die Anlandungen vor Fähren, Landeplätzen und dergleichen, so hat der Unterhaltungspflichtige ihre Ausbildung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zu treffen.

(3) Im Falle einer Verpachtung ist bei gleichem Gebote dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Ufergrundstücks der Vorzug zu geben.

§ 142.

Solange die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht ausgeführten Anlagen als Unterhaltungsanlagen von dem Verpflichteten unterhalten werden, ist dieser berechtigt, jede Benutzung der anstoßenden Anlandungen, die den Anlagen schädlich werden könnte, zu verbieten.

§ 143.

(1) Wird eine Berasung oder Bepflanzung reifer, vom Anlieger in Besitz genommener Anlandungen erforderlich, so kann der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete den Anlieger auffordern, sie binnen einer bestimmten Frist auszuführen. Kommt der Anlieger der Aufforderung nicht nach, so ist der Unterhaltungspflichtige berechtigt, die Berasung oder Bepflanzung selbst auszuführen, die Nutzung davon zu ziehen und zu diesem Zwecke die Ufergrundstücke zu betreten oder zu befahren.

(2) Dem Anlieger ist die Nutzung zu überlassen, wenn er die bisher durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen erstattet und die Unterhaltung der Anlandungen, nötigenfalls unter Sicherstellung, übernimmt.

§ 144.

Dem Unterhaltungspflichtigen sowie seinen Beamten und mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten ist das Setzen von Stations- und Festpunktmarken, desgleichen von Schiffahrtzeichen und sonstigen Merkzeichen auf Anlandungen aller Art und Inseln sowie auf den Ufergrundstücken und, soweit erforderlich, auch den dahinter liegenden Grundstücken jederzeit gestattet. Wenn diese Marken und Merkzeichen wenig sichtbar sind und daraus Gefahren bei der Bewirtschaftung entstehen können, sind sie angemessen zu kennzeichnen. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie dadurch erleiden.

§ 145.

(1) Bei Wasserläufen dritter Ordnung, die nicht von den Anliegern zu unterhalten sind, haben diese die Ablagerung des Aushubs von Erde, Kies, Sand, Hölzern und dergleichen auf den Ufergrundstücken zu dulden und für die

Beseitigung des Aushubs zu sorgen, soweit es zur Erhaltung eines ungehinderten Wasserabflusses erforderlich ist und ohne ungebührliche Belastung der Anlieger möglich ist. Der Aushub geht in das Eigentum des Anliegers über. Soweit eine ungebührliche Belastung stattfindet, ist der Unterhaltungspflichtige zur Beseitigung des Aushubs verpflichtet.

(2) Bei künstlichen Wasserläufen dritter Ordnung, die gewerblichen Unternehmungen dienen, hat der Unterhaltungspflichtige auf Verlangen des Anliegers den Aushub zu entfernen und für Beschädigungen Ersatz zu leisten.

(3) Dem Unterhaltungspflichtigen sowie seinen Beamten und mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten ist gestattet, bei der Vorbereitung und Ausführung der Unterhaltungsarbeiten die Ufergrundstücke zu betreten und dort vorübergehend Materialien niederzulegen. Für die hierdurch verursachten Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

(4) Besondere Titel und Observanzen, die eine von den Vorschriften dieses Paragraphen abweichende Regelung enthalten, bleiben aufrechterhalten.

§ 146.

Soweit nicht in diesem Titel eine Entschädigungspflicht ausdrücklich festgestellt ist, kann für einen durch Unterhaltungsarbeiten verursachten Schaden nur insoweit Ersatz verlangt werden, als der Schaden bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt vermieden worden wäre.

§ 147.

(1) In den Fällen der §§ 136 bis 145 sind, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke vor der Inangriffnahme der geplanten Maßnahmen zu hören.

(2) Im Falle von Streitigkeiten, auch von solchen nach § 135, verfügt die Wasserpolizeibehörde.

§ 148.

(1) Die nach den §§ 131, 135 bis 146 den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten zustehenden Entschädigungen, die nach den §§ 119, 121, 124, 127, 128, 132 zu leistenden Beiträge und Vergütungen sowie die nach § 140 Abs. 3 und § 143 Abs. 2 zu erstattenden Beträge werden im Streitfalle durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzt.

(2) Die Vorschriften des § 76 sind anzuwenden.

§ 149.

(1) Im Falle des § 119 wird nach Beendigung der Arbeiten eine Liste der auf die einzelnen Eigentümer entfallenden Beiträge auf Antrag des zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten von dem Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten), bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung von dem Landrat öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und, wenn

Landkreise beteiligt sind, auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen die Liste erhoben werden. Die Frist und die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung anzugeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung sind die Eigentümer auf diese durch besondere Mitteilung hinzuweisen.

(2) Über die rechtzeitig erhobenen, erforderlichenfalls mit den Beteiligten zu erörternden Einwendungen entscheidet der Bezirksausschuß.

(3) Die Vorschriften des § 76 Abs. 1 sind anzuwenden.

(4) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablaufe der Frist stellt der Regierungspräsident (Oberpräsident), bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung der Landrat die Liste endgültig fest.

§ 150.

(1) Die §§ 135 bis 138, der § 140 Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 und die §§ 141 bis 144 sind auf Grundstücke, die Bestandteile von Festungen, Eisenbahnen oder öffentlichen Wegen sind, nicht anzuwenden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Anrufen des Grundstückseigentümers der Regierungspräsident.

(2) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach näherer Bestimmung der Wasserpolizeibehörde selbst auszuführen.

§ 151.

Soweit nicht Staatsverträge oder sonstige mit anderen Staaten getroffene Abreden entgegenstehen, können die Vorschriften dieses Gesetzes über die Unterhaltung für solche Wasserläufe, die nicht ausschließlich dem preußischen Staatsgebiet angehören, zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Zuständig ist bei Wasserläufen erster Ordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fünfter Titel.

Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer.

§ 152.

Natürliche Wasserläufe erster oder zweiter Ordnung und ihre Ufer können nach den folgenden Bestimmungen aus Gründen des öffentlichen Wohles ausgebaut werden.

§ 153.

(1) Das Ausbauunternehmen kann

1. die Einlegung von Stauwerken, eine die Befahrung der Wasserstraße mit größeren Fahrzeugen bezweckende Vertiefung, die Herstellung eines neuen Bettes, die Durchführung einer Hochwasserregulierung oder

2. andere über die Unterhaltung hinausgehende Verbesserungen zum Gegenstande haben.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 wird gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken.

§ 154.

Die Wasserpolizeibehörde entscheidet im Streitfall, ob Arbeiten über die Unterhaltung hinausgehen und den Vorschriften dieses Titels unterstehen. Die Entscheidung kann nur mit der Beschwerde im Aufsichtsweg angefochten werden.

§ 155.

(1) Ausbauberechtigt sind:

1. bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung der Staat;
2. bei Wasserläufen zweiter Ordnung der Staat, Wassergenossenschaften oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die diesen im § 126 Abs. 2 gleichgestellten Gemeinschaften Unterhaltungspflichtiger für die von ihnen zu unterhaltende Strecke, ferner eine den Ausbau des Wasserlaufs bezweckende Wassergenossenschaft für die innerhalb des Genossenschaftsgebiets gelegene Strecke.

(2) Durch Königliche Verordnung kann das Recht zum Ausbau eines Wasserlaufs und in Verbindung damit auch das Recht zum Ausbau der Ufer dem Reiche, einem fremden Staate oder einer nicht schon nach Abs. 1 ausbauberechtigten öffentlichrechtlichen Körperschaft mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(3) Der Ausbauberechtigte bedarf zum Ausbau keiner Verleihung.

§ 156.

(1) Dem Unternehmer des Ausbaues liegt die Herstellung derjenigen Einrichtungen ob, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Er hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch den Ausbau bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- oder Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Ausbau nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann der davon Betroffene die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Von nachteiligen Wirkungen der im § 41 Abs. 1, 2 bezeichneten Art gilt dasselbe, auch wenn dadurch kein Recht beeinträchtigt wird.

(3) Als Nachteil gilt nicht die Veränderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau zur Beschaffung der Vorflut für die gewöhnliche Bodenentwässerung von Grundstücken erfolgt, für die der auszubauende Wasserlauf der natürliche Vorfluter ist.

(4) Der § 57 ist auf den Ausbau sinngemäß anzuwenden.

(5) Nimmt der Staat zum Ausbau eines Leinpfades oder zu sonstigen Zwecken eine Anschüttung vor der Uferlinie vor, so hat er den früheren Anliegern oder Nutzungsberechtigten, soweit es deren wirtschaftliche Interessen erfordern, die Verbindung mit dem Wasserlauf und dessen Benutzung in dem bisher geübten Umfange zu gestatten.

§ 157.

(1) Soweit in den Fällen des § 156 Abs. 2 Einrichtungen der dort bezeichneten Art mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung fordern. Wegen Beeinträchtigung eines Rechtes kann er, sofern es sich nicht um ein Recht am Wasserlaufe handelt, auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und anderweite Festsetzung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst.

§ 158.

Dem Unternehmer liegt auch die Unterhaltung der im § 156 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 159.

(1) Wegen nachteiliger Veränderung der Vorflut oder des Grundwasserstandes, wegen Erschwerung der Unterhaltung des Wasserlaufs oder seiner Ufer und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

§ 160.

(1) Der Unternehmer ist berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 163) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 161.

Die Bepflanzung, Berasung oder anderweite Befestigung der im § 160 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Unternehmers, soweit sie nach dem Plane (§ 163) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 162.

(1) Die für das Rechtsverhältnis zwischen dem Unterhaltungspflichtigen und den Grundstückseigentümern geltenden Vorschriften der §§ 135 bis 144 sind entsprechend auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausbauunternehmer und den Grundstückseigentümern anzuwenden.

(2) Die Anlieger sind ferner ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 163) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Unternehmers nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 163.

Der Unternehmer hat den Plan für den Ausbau dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung, mit deren Verwaltung ein Oberpräsident oder ein anderer Regierungspräsident beauftragt ist, diesem einzureichen. Der Regierungspräsident (Oberpräsident) hat zu prüfen, ob Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen und, wenn dies nicht der Fall ist, den Ausbau für unzulässig zu erklären. Die Entscheidung kann nur mit der Beschwerde im Aufsichtsweg angefochten werden, und zwar, wenn es sich um den Ausbau eines natürlichen Wasserlaufs erster Ordnung handelt, bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 164.

(1) Mit dem Plane ist ein Auszug daraus einzureichen, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß.

(2) Der Auszug ist in den Gemeinden (Gutsbezirken), auf die sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung des Auszugs sowie die Stelle, bei welcher der Plan selbst eingesehen werden kann, sind in ortsüblicher Weise und, wenn Landgemeinden beteiligt sind, auch in den Kreisblättern bekannt zu machen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) von nachteiligen Wirkungen des Ausbaues betroffen werden können, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 165.

(1) Die Bekanntmachung muß angeben, bei welcher Behörde Widersprüche gegen den Ausbau und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können. Sie muß ferner für die Erhebung von Widersprüchen eine Frist bestimmen. Diese beträgt mindestens vier Wochen und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die letzte Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Widerspruch kann auch die Wasserpolizeibehörde erheben.

(2) Auch die Gemeinde- (Guts-) Vorstände können Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen erheben.

§ 166.

Die Bekanntmachung ist unter der Verwarnung zu erlassen, daß diejenigen, die innerhalb der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Frist keinen Widerspruch gegen den Ausbau erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß nach Feststellung des Planes (§ 168) nur noch die im § 172 bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

§ 167.

Nach Ablauf der Frist (§ 165 Abs. 1) hat ein Beauftragter des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) die Widersprüche und Ansprüche (§ 165) mit den Beteiligten, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, mündlich zu erörtern und sodann die Verhandlungen der Planfeststellungsbehörde (§ 168) vorzulegen. Zu der Erörterung sind der Unternehmer sowie diejenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, mit der Eröffnung vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung werde vorgegangen werden.

§ 168.

(1) Der örtlich zuständige Bezirksausschuß beschließt über die Widersprüche und Ansprüche und stellt danach den Plan fest. Der § 70 Abs. 2 Satz 1, 2, 4, 5 ist entsprechend anzuwenden. Soweit begründete Widersprüche erhoben sind, wird der Plan unter dem Vorbehalte festgestellt, daß mit der Ausführung erst nach Beseitigung der Widersprüche begonnen werden darf.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Der Bezirksausschuß kann dem Unternehmer hierbei auferlegen, Maßnahmen (Pegelbeobachtungen, Grundwasserstandsbeobachtungen usw.) zu treffen, die geeignet sind, die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern.

(3) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 169.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Unternehmer sowie allen zuzustellen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben.

§ 170.

(1) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung betrifft, den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde zu.

(2) Über die Beschwerde entscheidet bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, sonst der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(3) Für die Anfechtung der Entscheidung über die Entschädigungsansprüche und für den Beginn des Ausbaues gelten der § 76 Abs. 2 und der § 77 entsprechend.

§ 171.

(1) In dringlichen Fällen kann der Bezirksausschuß Abweichungen von dem endgültig festgestellten Plane gestatten.

(2) Die Entscheidung hierüber erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.

(3) Das Verfahren zwecks endgültiger Feststellung des neuen Planes ist ohne Verzug durchzuführen.

§ 172.

(1) Auch nach Feststellung des Planes (§ 168) kann wegen nachteiliger Wirkungen des Ausbaues der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 156 bis 159 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablaufe der Frist weder dem Ausbau widersprochen noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat der Regierungspräsident (Oberpräsident) in den beteiligten Gemeinden (Gutsbezirken) in ortsüblicher Weise und, wenn Landgemeinden beteiligt sind, auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde. Der § 70 Abs. 2 Satz 1, 2 und die §§ 169, 170 sind entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt im Falle des § 168 Abs. 2.

§ 173.

(1) Bei Ausbauunternehmungen der im § 153 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art kann nach dem Ermessen des nach § 163 zuständigen Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) auf Antrag des Unternehmers davon abgesehen werden, das in

den §§ 164 bis 170 geregelte Verfahren mit den daselbst bestimmten Wirkungen einzuschlagen.

(2) Die Beteiligten sind vor der Ausführung in geeigneter Weise zu hören. Ihre Ansprüche auf Grund des § 156, des § 157 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und der §§ 158 bis 162 bleiben unberührt.

§ 174.

(1) Die Anlieger eines Wasserlaufs haben zum Ausbau der Ufer, soweit er nach dem festgestellten Plane zur Erhaltung, Sicherung oder Verbesserung der Vorflut im Wasserlauf erforderlich ist, dem Unternehmer einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Der Beitrag darf die Vorteile nicht übersteigen, die den Anliegern durch Sicherung des Bestandes ihrer Ufergrundstücke erwachsen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Ausbau unter der Uferlinie ausgeführt werden muß, um einer künftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

(3) Wird durch den Ausbau eines Wasserlaufs der Unterhaltungspflichtige von der Unterhaltungslast befreit (§ 115 Abs. 3), so hat er dem Unternehmer einen Kostenbeitrag in Höhe des Vorteils zu leisten, der ihm aus der Befreiung von der Unterhaltungslast erwächst. Dieser Kostenbeitrag darf den zehnjährigen Durchschnitt der vor dem Ausbau für den bisherigen Unterhaltungspflichtigen notwendig gewordenen laufenden Aufwendungen nicht übersteigen und kann durch Zahlung des 20fachen Betrags abgelöst werden.

(4) Kommt in den Fällen der Abs. 1 bis 3 keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag des Unternehmers der Bezirksausschuß durch Beschluß. Wegen des Verfahrens zur Feststellung der Beitragspflichtigen und der auf sie entfallenden Beiträge findet die Vorschrift des § 149 Anwendung. Auf die Anfechtung des Beschlusses ist der § 76 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 175.

(1) Für die Herstellung und Veränderung künstlicher Wasserläufe erster und zweiter Ordnung gelten sinngemäß die §§ 156 bis 159, der § 163 Satz 1 und die §§ 164 bis 172.

(2) Wird ein künstlicher Wasserlauf dritter Ordnung hergestellt oder verändert, so gelten sinngemäß der § 156 Abs. 2, 3, die §§ 157 bis 159 und der § 172 Abs. 1 Satz 3, 4.

Sechster Titel.

Beteiligung des Staates und der Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung.

§ 176.

(1) Dem zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs zweiter Ordnung Verpflichteten liegt, wenn überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles dies erfordern, auch der Ausbau des Wasserlaufs und seiner Ufer ob.

(2) Er kann hierzu durch Verfügung der Wasserpolizeibehörde angehalten werden.

§ 177.

(1) Wenn der Ausbau dem Verpflichteten Lasten auflegt, die in keinem Verhältnisse zu den ihm dadurch erwachsenden Vorteilen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, ist die Ausübung des Zwanges nur dann zulässig, wenn der Staat und die Provinz sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligen und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

(2) Gereicht der Ausbau auch einem anderen als dem Verpflichteten zum Vorteile, so kann der andere nach Maßgabe seines Vorteils herangezogen werden.

(3) Im Streitfalle beschließt der Bezirksausschuß über die Höhe der von dem Verpflichteten (Abs. 1) oder von dem anderen (Abs. 2) zu übernehmenden Kosten.

§ 178.

Der Beitrag des Staates muß den Beitrag des Provinzialverbandes mindestens erreichen.

§ 179.

Ein Rechtsanspruch an den Staat oder den Provinzialverband auf Beteiligung an der Aufbringung der Kosten besteht nicht.

§ 180.

In der Provinz Hessen-Nassau treten an die Stelle des Provinzialverbandes die Bezirksverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband.

§ 181.

Hat infolge natürlicher Ereignisse ein natürlicher Wasserlauf zweiter Ordnung sein Bett verlassen und erfordern überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes, so kann die Wasserpolizeibehörde die Wiederherstellung dem zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten aufgeben. Für die Aufbringung der Kosten gelten die §§ 177 bis 180 entsprechend.

Siebenter Titel.

Wasserbücher.

§ 182.

(1) Für die Wasserläufe sind zur Eintragung von Rechten, die eine der im § 46 bezeichneten Arten der Benutzung betreffen, und von Zwangsrechten nach den §§ 331 bis 333 sowie zur Eintragung der von den Bestimmungen der §§ 115, 117 abweichenden Unterhaltungspflicht Wasserbücher anzulegen, für die Wasserläufe dritter Ordnung jedoch erst, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist.

(2) Die Einrichtung der Wasserbücher bestimmen die zuständigen Minister.

§ 183.

(1) Für die Anlegung und Führung des Wasserbuchs ist der Bezirksausschuß zuständig (Wasserbuchbehörde).

(2) Soweit ein Wasserlauf mehrere Regierungsbezirke berührt, kann der zuständige Minister einen der Bezirksausschüsse mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.

(3) Beglaubigte auszugsweise Abschriften des Wasserbuchs sind bei den Wasserpolizeibehörden niederzulegen.

§ 184.

Abgesehen von den Fällen des § 86 ist das dem Eigentümer eines Wasserlaufs als solchem zustehende Benutzungsrecht sowie das daraus abgeleitete Benutzungsrecht eines anderen in das Wasserbuch nicht einzutragen.

§ 185.

(1) Rechte, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch eine Behörde begründet oder sichergestellt sind, sind auf Ersuchen der Behörde einzutragen, die in erster Instanz beschlossen hat.

(2) In das Grundbuch werden diese Rechte, unbeschadet des § 81 Abs. 2 Satz 2, nicht eingetragen.

§ 186.

(1) Rechte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen und nach den §§ 379, 380 aufrechterhalten bleiben, sind nach den §§ 187, 188 auf Antrag des Berechtigten einzutragen. Der Antrag ist bei der Wasserbuch- oder bei der Wasserpolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechtes dienenden Urkunden sowie ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen, die in der Geltendmachung von Rechten durch die im § 190 Abs. 1 bestimmte Wirkung der Eintragung beeinträchtigt werden würden, beizufügen. Ist das Recht im Grundbuch eingetragen, so hat der Antragsteller eine das Recht betreffende beglaubigte auszugsweise Abschrift des Grundbuchblatts einzureichen.

(2) Offenbar unbegründete Anträge sind durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden zurückzuweisen. Gegen den Bescheid ist binnen zwei Wochen der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium und gegen dessen Beschluß die Beschwerde an das Landeswasseramt oder unmittelbar die Beschwerde an letzteres zulässig.

§ 187.

(1) Ist das Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen. Im übrigen wird das Recht eingetragen, wenn sein Bestehen nachgewiesen ist.

(2) Ohne den Nachweis des Bestehens ist ein Recht, das auf Grund eines besonderen Titels in Anspruch genommen wird, einzutragen, wenn glaubhaft ge-

macht wird, daß es zehn Jahre lang vor dem 1. Januar 1912 von dem Antragsteller und seinen Rechtsvorgängern ohne Widerspruch ausgeübt worden ist. Ein Recht, das auf keinen besonderen Titel gestützt wird, ist einzutragen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zu seiner Ausübung vorhandene Anlage rechtmäßig ist oder daß sie vor dem 1. Januar 1912 schon mehr als zehn Jahre bestanden hat.

(3) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von der Wasserbuchbehörde aufzubewahren.

§ 188.

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 187 nicht vor, so ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der Wasserbuchbehörde bestimmten Blatte sowie in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden (Gutsbezirken) zu erfolgen, auf deren Bezirk sich nach dem Ermessen der Wasserbuchbehörde die Wirkung des angemeldeten Rechtes erstrecken kann, soweit Landgemeinden beteiligt sind, auch in den Kreisblättern. Die Wasserbuchbehörde ist befugt, noch andere Bekanntmachungen zu veranlassen. Daneben sollen der Eigentümer des Wasserlaufs und alle anderen Beteiligten, soweit sie der Behörde bekannt sind, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muß die Stelle bezeichnen, wo die zum Nachweise des Rechtes beigebrachten Urkunden eingesehen werden können, und die Frist bestimmen, binnen deren Widersprüche bei der Wasserbuchbehörde anzubringen sind. Die Frist beträgt mindestens einen Monat und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das im Abs. 1 bezeichnete Blatt ausgegeben ist. Die Bekanntmachung ist unter der Verwarnung zu erlassen, daß die Eintragung des Rechtes mit der gesetzlichen Wirkung (§ 190) erfolgen werde, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

(3) Nach Ablauf der Frist ist das Recht einzutragen. Offenbar unbegründete Widersprüche sind durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden zurückzuweisen. Der Bescheid kann nach § 186 Abs. 2 Satz 2 angefochten werden. Die übrigen innerhalb der Frist erhobenen Widersprüche sind im Wasserbuche zu vermerken.

§ 189.

Unterhaltungspflichten (§ 182 Abs. 1) sind auf Antrag der Wasserpolizeibehörde oder der Beteiligten einzutragen, wenn ihr Bestehen nachgewiesen ist.

§ 190.

(1) Die Eintragungen im Wasserbuche gelten bis zum Beweise des Gegenteils als richtig.

(2) Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Widerspruche stehen, sowie gegenüber denjenigen, für welche ein Widerspruch im Wasserbuche vermerkt ist.

§ 191.

Wird ein im Wasserbuch eingetragenes Recht nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch eine Behörde beseitigt oder verändert, so ist auf Ersuchen der Behörde, die in erster Instanz beschlossen hat, das Wasserbuch zu berichtigen.

§ 192.

(1) Ergibt sich, daß die Wasserbuchbehörde unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften ein Recht oder einen Widerspruch eingetragen hat, so hat sie die Berichtigung des Wasserbuchs von Amts wegen zu beschließen.

(2) Die Wasserbuchbehörde hat ferner die Berichtigung auf Antrag zu beschließen, wenn nachgewiesen wird, daß eine Eintragung nicht mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt oder daß ein eingetragener Widerspruch unbegründet ist. Antragsberechtigt sind diejenigen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder die Berichtigung erfolgen soll.

(3) Der Beschluß der Wasserbuchbehörde ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie den von der Berichtigung Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig. Die Berichtigung des Wasserbuchs ist erst auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses zu bewirken.

(4) Widersprüche sind auch auf Ersuchen der ordentlichen Gerichte einzutragen.

§ 193.

Die Einsicht der Wasserbücher und ihrer Abschriften sowie derjenigen Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen ist, ist jedem gestattet. Ferner kann jeder eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift fordern.

§ 194.

(1) Zur Förderung der Gewässerkunde sollen für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung Beschreibungen angelegt werden, die einen Überblick über die Beschaffenheit, den Abflußvorgang und die Wasserwirtschaft der Wasserläufe geben. Über die Anlegung der Beschreibungen haben der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Anweisung zu erlassen.

(2) Eine Abschrift der Beschreibung des ganzen Wasserlaufs soll den Wasserbüchern, die den Wasserlauf betreffen, sowie den nach § 183 Abs. 3 niederzulegenden Abschriften beigefügt werden.

§ 195.

Die Verhandlungen vor der Wasserbuchbehörde und die Eintragungen sind kostenfrei. Jedoch sind die durch öffentliche Bekanntmachungen, durch Erteilung und Beglaubigung von Abschriften oder durch offenbar unbegründete Anträge und Widersprüche erwachsenden Kosten dem Antragsteller oder dem Widersprechenden aufzuerlegen.

Zweiter Abschnitt.

Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

§ 196.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser verfügen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz, insbesondere aus den Vorschriften über die Wasserläufe und ihre Benutzung, ein anderes ergibt oder Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 197.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern, daß die tiefer liegenden Grundstücke belästigt werden.

(2) Unter dieses Verbot fällt nicht eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks.

§ 198.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist berechtigt, das oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs von einem anderen Grundstück abfließende Wasser von seinem Grundstück abzuhalten.

(2) In den Hohenzollernschen Landen, in der Provinz Hessen-Nassau, in denjenigen Gebietsteilen der Rheinprovinz, in denen bisher das französische oder das gemeine Recht galt, und in der Provinz Schleswig-Holstein ist diese Vorschrift nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Eigentümer eines landwirtschaftlich benutzten Grundstücks verpflichtet ist, den infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserablauf von einem anderen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke zu dulden.

§ 199.

(1) Der Eigentümer eines nicht zu den Wasserläufen gehörenden Sees ist nicht befugt, den See abzulassen oder seinen Wasserspiegel erheblich zu senken, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird, es sei denn, daß es zur gewöhnlichen Bodenentwässerung erforderlich ist.

(2) Es ist ihm ferner nicht gestattet, Wasser oder andere flüssige Stoffe in den See einzuleiten oder feste oder schlammige Stoffe in den See einzubringen, durch die das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Der § 23 Abs. 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden, auf den Eigentümer jedoch nur dann, wenn einem anderen ein Recht an dem See zusteht oder wenn durch die Einleitung andere Gewässer verunreinigt werden können.

(3) Ob und in welchem Umfange der an Seen bisher übliche Gemeingebrauch im Falle des Bedürfnisses auch fernerhin zulässig ist, bestimmt der

Regierungspräsident. Der Eigentümer des Sees ist vorher zu hören. Der Regierungspräsident kann die getroffene Bestimmung jederzeit widerrufen. Die §§ 36 bis 39 sind entsprechend anzuwenden.

§ 200.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbrauche nicht dauernd in weiterem Umfang als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft (§ 25 Abs. 4) zutage fördern, wenn dadurch

1. der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert oder
2. die bisherige Benutzung des Grundstücks eines anderen erheblich beeinträchtigt oder
3. der Wasserstand eines Wasserlaufs oder eines Sees (§ 199) derart verändert wird, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte daran beeinträchtigt werden.

(2) Den Geschädigten steht kein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den ihnen erwachsenden Schaden erheblich übersteigt oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohle dient. Sie können jedoch die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist insofern Schadensersatz zu leisten, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann, wenn der Unternehmer dies beantragt, auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der § 51 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 201.

Dem Eigentümer eines Grundstücks ist nicht gestattet, den Grundwasserstrom eines Tales durch unterirdische Anlagen aufzustauen.

§ 202.

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser, ein Wasserlauf oder ein See (§ 199) zum Nachteil anderer verunreinigt wird.

(2) Auf die Düngung von Grundstücken ist die Vorschrift des Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 203.

(1) Die dem Grundstückseigentümer nach den §§ 199 bis 202 nicht zustehenden Rechte können von ihm und mit seiner Zustimmung auch von einem anderen durch Verleihung erworben werden. Ferner kann der Gebrauch oder Verbrauch von Wasser sowie die Einleitung von Wasser oder anderen flüssigen Stoffen durch mehrere Berechtigte im Ausgleichungsverfahren geregelt werden.

(2) Die §§ 47 bis 52, 55 bis 73, 75 bis 77, 79 bis 85 und 87 bis 90 sind entsprechend anzuwenden. Handelt es sich bei der Verleihung um den Erwerb eines dem Grundeigentümer nach § 200 nicht zustehenden Rechtes, so gelten die §§ 51, 82 mit der Maßgabe, daß der entstehende Schaden nur zu ersetzen ist, soweit die Billigkeit den Umständen nach eine Entschädigung erfordert.

(3) Soweit das Recht, über das Wasser eines Sees (§ 199) oder über das unterirdische Wasser zu verfügen, dem Grundstückseigentümer nach den §§ 196 bis 202 zusteht oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht und nach § 379 aufrechterhalten bleibt, kann dessen Sicherstellung nach § 86 verlangt werden.

§ 204.

(1) Wer unterirdisches Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch über die Grenzen seines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes hinaus fortleiten will, bedarf der polizeilichen Genehmigung. Zuständig ist, wenn das Unternehmen der Versorgung von Ortschaften oder größeren Ortsteilen mit Trink- oder Nutzwasser dient, der Regierungspräsident, sonst der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Gegen die Entscheidung steht dem Unternehmer nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

(2) Ist das Recht zur Zutageförderung des unterirdischen Wassers durch Verleihung erworben, so bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung nach Abs. 1.

§ 205.

An Seen, die nicht zu den Wasserläufen gehören, steht, soweit das Eigentum an ihnen nicht anderweit geordnet ist, den Anliegern das Eigentum anteilig zu. Der § 8 Abs. 2, 3 und der § 13 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Wassergenossenschaften.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 206.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können Wassergenossenschaften gebildet werden:

1. zur Unterhaltung von Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung und zum Ausbau solcher Wasserläufe zwecks Verbesserung der Vorflut oder des Hochwasserabflusses;
2. zur Unterhaltung der Ufer von Wasserläufen sowie zum Ausbau der Ufer zwecks Verbesserung der Vorflut oder des Hochwasserabflusses oder zum Schutze der Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke;

3. zur Reinhaltung von Gewässern;
4. zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und zur Unterhaltung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen;
5. zur Verfehnung von Grundstücken und zur Unterhaltung von Verfehnungsanlagen;
6. zur Anlegung und zum Ausbau von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung und ihrer Ufer zu anderen als den unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Zwecken;
7. zur Unterhaltung und zum Ausbau von natürlichen Wasserläufen erster Ordnung sowie zum Ausbau ihrer Ufer zu anderen als den unter Nr. 2 bezeichneten Zwecken;
8. zur Herstellung und Unterhaltung der Schiffbarkeit oder Flößbarkeit von Wasserläufen sowie zur Herstellung und Unterhaltung neuer Schiffahrtstraßen und anderer Schiffahrtanlagen;
9. zur Anlegung, Unterhaltung und Ausnutzung von Stauanlagen;
10. zur Anlegung, Unterhaltung und Ausnutzung von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie nicht unter Nr. 9 fallen;
11. zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses;
12. zur Zurückhaltung von Wasser in den Niederschlagsgebieten von Wasserläufen;
13. zur Aufbringung von Beiträgen in den Fällen des § 174 Abs. 1, 2;
14. zur Aufhöhung und Aufspülung von Grundstücken im Interesse der Bodenkultur.

§ 207.

(1) Die Bildung der Genossenschaft erfordert den Nachweis, daß das Unternehmen dem öffentlichen Wohle dient oder einen gemeinwirtschaftlichen Nutzen bezweckt.

(2) Sie erfolgt:

1. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Beteiligten;
2. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit unter zwangsweiser Heranziehung der Minderheit;
3. durch Erlaß der Satzung ohne Zustimmung der Mehrheit.

§ 208.

Ist die Satzung genehmigt oder erlassen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für ihre Genehmigung oder ihren Erlaß nicht vorgelegen habe.

§ 209.

(1) Die Genossenschaft ist rechtsfähig.

(2) Sie muß ihren Sitz in Preußen haben.

§ 210.

Der Genossenschaft können außer den jeweiligen Eigentümern der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen nur diejenigen Wassergenossenschaften sowie Kommunal-, Deich- und Fischereiverbände, die an dem Unternehmen ein Interesse haben, als Genossen angehören. Den Eigentümern stehen die Erbbauberechtigten gleich.

§ 211.

(1) Für den Beitritt von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes ist die Genehmigung des Staates nicht erforderlich.

(2) Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Anwärter der Genossenschaft beizutreten.

§ 212.

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte durch Gesetz oder Satzung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor den Prozeßgerichten und den Verwaltungsgerichten keiner besonderen Vollmacht.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 275 Abs. 1, 2 und des § 278 Abs. 1 Nr. 1 kann durch die Satzung bestimmt werden, daß an die Stelle der Mitgliederversammlung ein von den Genossen zu wählender Ausschuß tritt.

§ 213.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung.

§ 214.

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan des Unternehmens;
3. etwaige Änderungen des Planes;
4. die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die von den Genossen zu übernehmenden Beschränkungen des Grundeigentums und die ihnen sonst obliegenden Verpflichtungen;

6. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
7. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
8. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Formen für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Mitgliederversammlung oder des an ihre Stelle tretenden Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
10. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses unterliegen sollen;
11. die Zusammensetzung und die Wahl der Schaukommissionen (§ 237);
12. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
13. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.

(2) Der Satzung ist ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer sowie der beteiligten Verbände beizufügen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 215.

Durch die Satzung können Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts getroffen werden, das bei Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten auf Anrufen beider Parteien zu entscheiden hat.

§ 216.

In Genossenschaften mit mehr als zwei Mitgliedern darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen.

§ 217.

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

(3) Die Aufsicht wird bei den Genossenschaften, die ausschließlich zu einem der im § 206 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Zwecke gebildet werden sowie im Falle des § 206 Nr. 9, wenn es sich nicht um eine Talsperre (§ 106) und im Falle des § 206 Nr. 13, wenn es sich nicht um einen Wasserlauf erster Ordnung handelt, durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen

durch die Ortspolizeibehörde, in zweiter Instanz durch den Regierungspräsidenten, bei den übrigen Genossenschaften durch den Regierungspräsidenten, in zweiter Instanz durch den Oberpräsidenten geführt. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 218.

Kommt die durch die Satzung vorgeschriebene Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so ist diese befugt, für die fehlenden Mitglieder Vertreter zu bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl der fehlenden Mitglieder deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Entschädigung für sie festsetzen.

§ 219.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, die ihr gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden, von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu. Ist der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde, so hat er für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 220.

(1) Zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Anleihen, mit Ausnahme solcher, durch die der Schuldenbestand nicht vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und, wenn die Genossenschaft in erster Instanz der Aufsicht des Regierungspräsidenten untersteht, des Bezirksausschusses.

(2) Durch die Satzung kann eine Genehmigung auch für andere Fälle vorgeschrieben werden.

§ 221.

Der Aufsichtsbehörde muß auf Verlangen Einsicht in die Akten der Genossenschaft gewährt und Abschrift des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie der Niederschriften der Schaukommission und der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (des Ausschusses) überreicht werden. Sie ist befugt, außerordentliche Prüfungen der Genossenschaftskasse und der gesamten Genossenschaftsverwaltung zu veranlassen und an den Schauen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung (des Ausschusses) persönlich oder durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 222.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Anlagen herzustellen und zu erhalten.

(2) Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist. ~~Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zulässig.~~

(3) Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke, Bergwerke oder gewerblichen Anlagen unter Berücksichtigung der ihnen aus den Anlagen erwachsenden Vorteile entsteht. Beträgt die Ersatzsumme mehr als einhundert Mark, so sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

(4) Den Pächtern und anderen Nutzungsberechtigten stehen solche Entschädigungsansprüche gegen die Genossenschaft nicht zu.

§ 223.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Soweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die von dem Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

§ 224.

(1) Die Genossenschaftslasten sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücken und Bergwerken in dem durch das Teilnahmeverhältnis (§ 214 Nr. 6) festgesetzten Umfange.

(2) Die ausgeschiedenen Genossen bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 225.

(1) Die Teilnahme an den Genossenschaftslasten ist nach dem Maßstabe des für die Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils zu regeln. Bei Genossenschaften zur Reinhaltung eines Gewässers bestimmt sich die Teilnahme an den Genossenschaftslasten vorzugsweise nach dem Maßstabe der von den einzelnen Genossen hervorgerufenen Verunreinigung und der zur Beseitigung dieser Verunreinigung dienenden Aufwendungen der Genossenschaft.

(2) Das Stimmrecht der Genossen ist nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme an den Genossenschaftslasten festzustellen. Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben.

(3) Durch einstimmigen Beschluß der zur Abstimmung erschienenen Beteiligten kann ein anderer als der in den Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 festgestellte Maßstab bestimmt werden.

§ 226.

(1) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

(2) Gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Genossenschaftslasten steht den Inanspruchgenommenen binnen vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden, sofern nicht das Schiedsgericht (§ 215) von beiden Parteien angerufen wird. Die Klage hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf.

(3) Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 227.

(1) Der Vorstand und, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, auch sein Vorsitzender sind berechtigt, Anordnungen, die sie in Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse gegen einzelne Genossen richten, durch folgende Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Ist eine Handlung zu erzwingen, die ein Dritter ausführen kann, so können sie die Ausführung veranlassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einziehen.
2. Steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder ist eine nicht durch einen Dritten ausführbare Handlung oder eine Unterlassung zu erzwingen, so können sie Geldstrafen bis zu dreißig Mark festsetzen. Die Strafgelder fließen in die Genossenschaftskasse.

(2) Der Anwendung der Zwangsmittel muß eine schriftliche Androhung vorausgehen; in dieser ist, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Handlung auszuführen ist.

§ 228.

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes und seines Vorsitzenden und gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Bescheid die weitere Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Anordnung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, die den Vorstand oder seinen Vorsitzenden zum Erlasse der Anordnung oder zur Androhung des Zwangsmittels berechtigt haben würden.

(2) Das gegen die Androhung eines Zwangsmittels gerichtete Rechtsmittel erstreckt sich zugleich auf die Anordnung, um deren Ausführung es sich handelt, wenn sie nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist.

(3) Die Beschwerde gegen den Vorstand oder seinen Vorsitzenden ist bei diesem, die weitere Beschwerde bei der Behörde, gegen deren Bescheid sie sich richtet, anzubringen.

(4) Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sowie zur Erhebung der Klage gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

(5) Wird die Beschwerde oder die weitere Beschwerde der Vorschrift des Abs. 3 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Behörde angebracht, die zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels ist nur die Beschwerde im Aufsichtsweg innerhalb zwei Wochen zulässig.

§ 229.

~~(1) Rückständige Beiträge sowie die im § 227 erwähnten Strafen und Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die zuständige Vollstreckungsbehörde wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.~~ Das Beitreibungsverfahren kann auch gegen die Pächter und anderen Nutzungsberechtigten der einer Genossenschaft angehörenden Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen gerichtet werden.

(2) Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch die Mieter der an die Ge-

Verwaltungszwangsverfahren nur wegen des auf seine Arbeitsstelle entfallenden Beitrags zulässig.

§ 230.

Beitrags zulässig.

§ 230.

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung (den Ausschuß) einzuberufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Wenn der Vorstand dem Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so liegt die Einberufung der Aufsichtsbehörde ob.

§ 231.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entsetzen. Die auf Amtsentsetzung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung über die Klage bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 232.

Im Einverständnisse mit der Genossenschaft können neue Mitglieder eintreten oder bisherige ausscheiden. Es bedarf jedoch hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat beim Ausscheiden von Mitgliedern auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen.

§ 233.

(1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken und gewerblichen Anlagen sowie Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210) auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn der von der Genossenschaft verfolgte Zweck auch für sie nur durch Anschluß an die genossenschaftlichen Anlagen und deren Mitbenutzung erreichbar ist und die Anlagen, nötigenfalls nach entsprechendem Ausbau, den gemeinsamen Bedürfnissen genügen.

(2) Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch die besonderen Kosten der zum Anschluß an die genossenschaftlichen Anlagen und zu ihrer Mitbenutzung herzustellenden Einrichtungen zu tragen.

§ 234.

(1) Das Ausscheiden von Grundstücken, Bergwerken oder gewerblichen Anlagen kann von der Genossenschaft gegen den Willen der Eigentümer verlangt werden, wenn sonst die Erreichung des Genossenschaftszwecks gefährdet werden würde.

(2) Dem Ausscheidenden ist Entschädigung zu leisten; eine Werterhöhung, die das Grundstück, das Bergwerk oder die gewerbliche Anlage erst infolge des genossenschaftlichen Unternehmens gewinnen würden, kommt jedoch bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 235.

Über Streitigkeiten in den Fällen des § 233 und des § 234 Abs. 1 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 236.

Haben Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken oder gewerblichen Anlagen sowie Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210), ohne Genossen zu sein, dadurch Vorteil, daß sie den Betrieb von Anlagen auf die Ausnutzung der durch die Genossenschaftsanlagen geschaffenen günstigeren Wasserverhältnisse einrichten, so ist die Genossenschaft befugt, ihnen die durch das genossenschaftliche Unternehmen ermöglichte bessere Benutzung zu untersagen, wenn infolge dieser Benutzung die genossenschaftlichen Anlagen für die Bedürfnisse der Genossenschaft nicht mehr ausreichen. Dasselbe gilt, wenn Genossen die günstigeren Wasserverhältnisse für andere als die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke oder gewerblichen Anlagen nutzbar machen.

§ 237.

Die Genossenschaftsanlagen sind mindestens einmal im Jahre zu schauen. Der Schaukommission sollen außer dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder auch noch andere Genossen angehören.

Zweiter Titel.

Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges.

§ 238.

(1) Soll eine Genossenschaft zu einem der im § 206 Nr. 1 bis 5, 9, 11, 12 oder 14 bezeichneten Zwecke gebildet werden, so können widersprechende Eigentümer der bei ihr zu beteiligenden Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen sowie Wassergenossenschaften und andere Verbände (§ 210) zum Beitritte gezwungen werden, wenn

1. das Unternehmen zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege durchgeführt werden kann;
2. die Mehrheit der Beteiligten der Genossenschaftsbildung zustimmt und
3. das Unternehmen unter Berücksichtigung der Genossenschaftslasten für die Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen der Widersprechenden sowie für die widersprechenden Wassergenossenschaften und anderen Verbände (§ 210) Vorteile in Aussicht stellt, bei einer Genossenschaft zur Reinhaltung auch, wenn das Unternehmen zur Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Verunreinigung dient.

(2) Die Mehrheit berechnet sich, wenn nur Grundstücke beteiligt sind, sowohl nach der Fläche als auch nach dem Grundsteuerreinertrag oder, wenn die Grundstücke sämtlich einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegen und in diesem besonders abgeschätzt sind, nach dem so ermittelten Werte oder Ertrage. Sind Bergwerke, gewerbliche Anlagen, Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210) allein oder neben Grundstücken beteiligt, so berechnet sich die Mehrheit nach dem vorläufig festgestellten Vorteile (§ 252); soll in diesem Falle ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigentümer von Grundstücken ausgeübt werden, so bedarf es außerdem der Mehrheit der beteiligten Grundstückseigentümer, berechnet nach Satz 1.

(3) Als Vorteil im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 gilt auch die Möglichkeit, das Unternehmen durch zweckentsprechende und wirtschaftlich gerechtfertigte Anlagen oder Einrichtungen auszunutzen.

(4) Eigentümer von Grundstücken, für die das Unternehmen keinen Vorteil in Aussicht stellt, können zum Beitritte gezwungen werden, soweit es im Interesse der Beschaffung oder Erhaltung der Vorflut oder zur Durchleitung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen erforderlich ist. Solche Grundstücke sind von allen Genossenschaftslasten befreit. Erleiden sie Schaden, so ist er von der

Genossenschaft zu ersetzen. Über die Entschädigungsansprüche beschließt der Bezirksausschuß. Gegen dessen Beschluß kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden.

§ 239.

(1) Ergibt sich, daß das ausgeführte Unternehmen einem Grundstück, einem Bergwerk, einer gewerblichen Anlage, einer Wassergenossenschaft oder einem anderen Verbande (§ 210) keinen Vorteil gewährt, so kann der Genosse für die Dauer des Zustandes der Genossenschaft gegenüber den Erlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangen, bei Genossenschaften zur Reinhaltung von Gewässern jedoch nur, soweit die Heranziehung wegen des ihm aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erfolgt ist. Soweit bei letzteren Genossenschaften ein Genosse wegen der von ihm hervorgerufenen Verunreinigung zu Beiträgen herangezogen ist, kann er den Erlaß der Beiträge verlangen, wenn sich ergibt, daß er zu der Verunreinigung nicht beiträgt.

(2) Werden die Ansprüche vom Vorstande nicht als berechtigt anerkannt, so sind sie im Wege des Einspruchs gegen die Heranziehung zu den Genossenschaftslasten nach § 226 Abs. 2 geltend zu machen, doch kann die Entscheidung über den Einspruch nicht in der Satzung einem Schiedsgericht übertragen werden.

§ 240.

(1) Ergibt sich, daß ein Grundstück, abgesehen von dem Falle des § 238 Abs. 4, oder ein Bergwerk oder eine gewerbliche Anlage dauernden Nachteil von dem ausgeführten Unternehmen hat, so kann der Genosse deren Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen.

(2) Soweit der Erwerb des ausscheidenden Grundstücks zur Durchführung der Genossenschaftszwecke erforderlich ist, kann der Genossenschaft das Recht zur Enteignung nach dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) gewährt werden. Über die Gewährung des Enteignungsrechts entscheidet der Bezirksausschuß durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der Beschluß kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten angefochten werden. Die Gewährung des Enteignungsrechts durch den Vorsitzenden nach § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ist nicht zulässig.

§ 241.

In den Fällen der §§ 239, 240 bleiben bei der Ermittelung, ob ein Grundstück, ein Bergwerk oder eine gewerbliche Anlage keinen Vorteil oder Nachteil von dem Unternehmen hat, die darauf entfallenden Genossenschaftsbeiträge unberücksichtigt.

§ 242.

(1) Haben Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken oder gewerblichen Anlagen, Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210), ohne Genossen

zu sein, oder haben Genossen mit anderen als den zur Genossenschaft gehörenden Grundstücken, Bergwerken oder Anlagen von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteil oder tragen sie zur Verunreinigung eines Gewässers bei, zu dessen Reinhaltung die Genossenschaft gebildet ist, so können sie vom Genossenschaftsvorstande nach Anhörung zu Beiträgen gemäß den für die Genossen geltenden Bestimmungen herangezogen werden. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des den Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die herangezogenen Eigentümer und Verbände auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen.

§ 243.

Über Streitigkeiten in den Fällen des § 240 Abs. 1 und des § 242 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 244.

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 für mehrere Grundstücke, Bergwerke, gewerbliche Anlagen, Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210) vor, wollen aber nicht alle Eigentümer oder Verbände in die Genossenschaft eintreten, so können die Widersprechenden für verpflichtet erklärt werden, der Genossenschaft beizutreten, wenn der Beitritt unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten und der Genossenschaftsbeiträge Vorteile für sie in Aussicht stellt und wenn die Aufnahme aller beteiligten Eigentümer und Verbände in die Genossenschaft von der Mehrheit dieser Eigentümer und Verbände, nach § 238 Abs. 2 berechnet, beantragt wird.

(2) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 248 ff. über das Verfahren zur Bildung von Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach § 254 zu wählenden Bevollmächtigten haben die Gesamtheit der Beteiligten bei den Verhandlungen mit der Genossenschaft oder in einem etwaigen Verwaltungsstreitverfahren nach den §§ 233, 235 zu vertreten.

Dritter Titel.
Zwangsgenossenschaften.

§ 245.

(1) Genossenschaften können ohne Zustimmung der Beteiligten gebildet werden:

1. zur Unterhaltung natürlicher Wasserläufe zweiter Ordnung, wenn nicht die Voraussetzungen des § 116 vorliegen;
2. zur Unterhaltung natürlicher Wasserläufe zweiter Ordnung in den Fällen des § 118 Abs. 2;
3. zur Unterhaltung natürlicher Wasserläufe dritter Ordnung in den Fällen des § 118 Abs. 2;

4. zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses, wenn sie zur Verhütung von Hochwassergefahr notwendig ist;
5. zur Reinhaltung von Gewässern, wenn schwerwiegenden Mißständen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.

(2) Zu einer Genossenschaft der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art sind die Eigentümer der Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen sowie die Wassergenossenschaften oder anderen Verbände (§ 210) heranzuziehen, denen die ordnungsmäßige Unterhaltung des Wasserlaufs zum Vorteile gereicht. Als Vorteil gilt auch die Möglichkeit, das Unternehmen durch zweckentsprechende und wirtschaftlich gerechtfertigte Anlagen oder Einrichtungen auszunutzen

(3) Eine Genossenschaft der im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art ist aus den Eigentümern der Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen, den Wassergenossenschaften und den anderen Verbänden (§ 210) zu bilden, die von der Hochwassergefahr bedroht sind.

(4) Eine Genossenschaft der im Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Art ist aus den Eigentümern der Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen, den Wassergenossenschaften und den anderen Verbänden (§ 210) zu bilden, die zur Verunreinigung eines Gewässers beitragen oder denen aus den Anlagen der Genossenschaft Vorteile erwachsen. Reichen die vorhandenen Gewässer zur unschädlichen Abführung der Schmutzwässer nicht aus, so kann in dem Plane des von der Genossenschaft durchzuführenden Unternehmens auch die Anlegung von Kanälen zur Ableitung der Schmutzwässer vorgesehen werden.

§ 246.

Die §§ 239 bis 244 sind entsprechend anzuwenden.

§ 247.

(1) Unterläßt der Vorstand einer Zwangsgenossenschaft (§ 245) trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde für die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung oder Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen Sorge zu tragen, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung die Geschäfte des Vorstandes dem Vorstand einer Gemeinde, deren Gemarkung ganz oder zum Teil zum Gebiete der Genossenschaft gehört, übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann für den Gemeindevorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen. Gegen die Verfügung, durch welche dem Gemeindevorstande die Führung der Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes übertragen wird, findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 217 Abs. 3) statt.

(2) Vor der ordentlichen Neuwahl zum Genossenschaftsvorstand ist die Genossenschaftsversammlung jedesmal darüber zu hören, ob die Führung der Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes noch weiterhin dem Gemeindevorstande zu belassen ist.

Vierter Titel.

Verfahren zur Bildung von Genossenschaften.

§ 248.

Das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft wird durch den Regierungspräsidenten geleitet. Liegt das Genossenschaftsgebiet in mehreren Regierungsbezirken, so wird der zuständige Regierungspräsident durch den Oberpräsidenten, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, durch den zuständigen Minister endgültig bestimmt.

§ 249.

(1) Das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden. Dem Verfahren ist ein Plan zugrunde zu legen, der enthalten muß:

1. die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen;
2. einen Kostenanschlag des Unternehmens;
3. die Bezeichnung der an der Genossenschaft zu beteiligenden Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen sowie der dazu heranzuziehenden Wassergenossenschaften oder anderen Verbände (§ 210).

(2) Dem Plane sind zur Vorbereitung der Abstimmung beizufügen: wenn Grundstücke beteiligt sind, die zur Ermittelung der Fläche und des Grundsteuerreinertrags nötigen Katasterauszüge, oder wenn die Grundstücke sämtlich einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegen und in diesem besonders abgeschätzt sind, Auszüge aus den hierbei aufgestellten Verzeichnissen über den Wert oder Ertrag der Grundstücke. Sollen Bergwerke, gewerbliche Anlagen, Wassergenossenschaften oder andere Verbände an der Genossenschaft beteiligt werden, so bedarf es eines Voranschlags des von dem Unternehmen zu erwartenden Vorteils und der Angabe des Maßstabs, nach dem dieser Vorteil auf die Grundstücke, Bergwerke, gewerblichen Anlagen und Verbände verteilt werden soll.

(3) Wird das Verfahren auf Antrag eingeleitet, so hat der Antragsteller auf Verlangen des Regierungspräsidenten den Plan und die im Abs. 2 bezeichneten Unterlagen einzureichen.

§ 250.

(1) Auf Antrag kann der Bezirksausschuß beschließen, daß die Besitzer von Grundstücken Vorarbeiten, die zur Vorbereitung der Genossenschaftsbildung erforderlich sind, dulden müssen. Der ihnen hierdurch etwa erwachsende Schaden ist zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung kann der Bezirksausschuß vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller eine Sicherheit bestellen lassen und deren Höhe bestimmen.

(2) Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Bezirksausschuß in dem für seine öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Antragsteller unter Angabe von Zeit und Ort mindestens zwei Tage vorher den Gemeinde- (Guts-) Vorstand in Kenntnis zu

setzen. Dieser hat die beteiligten Grundbesitzer davon besonders oder in ortsüblicher Weise allgemein zu benachrichtigen und ist ermächtigt, dem Antragsteller auf dessen Kosten einen beeideten Sachverständigen zur Seite zu stellen, um Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Berechtigten sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Gemeinde- (Guts-) Vorstand auf Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

(3) Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Antragsteller, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Diese hat die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen.

(4) Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

(5) Der Beschluß ist endgültig.

§ 251.

(1) Ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens offenbar unzulässig, undurchführbar oder unzweckmäßig, so kann er ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

(2) Anderenfalls ernennt der Regierungspräsident einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll.

§ 252.

Der Kommissar hat die Satzung zu entwerfen, die im § 249 bezeichneten Unterlagen, soweit sie noch nicht vorhanden sind, zu beschaffen und, wenn nicht nur Grundstücke beteiligt sind, den für die einzelnen Beteiligten aus dem Unternehmen zu erwartenden Vorteil vorläufig festzustellen. Bei Genossenschaften zur Reinhaltung von Gewässern gilt als Vorteil auch die Beseitigung der von den Beteiligten hervorgerufenen Verunreinigung; der Vorteil wird nach dem Umfange der Verunreinigung berechnet.

§ 253.

Der Kommissar hat sodann einen Beschluß der Beteiligten über den Plan und die Bildung der Genossenschaft herbeizuführen.

§ 254.

(1) Wird die Bildung der Genossenschaft beschlossen, so hat der Kommissar die Beschlußfassung über die Satzung und alle anderen Punkte, bei denen er es für erforderlich erachtet, ferner in den Fällen des § 238 nötigenfalls eine Beschlußfassung über die Anwendung des Beitrittszwanges zu veranlassen. Zu dem Zwecke können die Beteiligten Bevollmächtigte wählen.

(2) In den Fällen des § 238 können die Widersprechenden verlangen, daß die Zustimmenden und die Widersprechenden getrennt Bevollmächtigte wählen, deren Zahl dem Verhältnisse der für oder gegen die Genossenschaftsbildung abgegebenen Stimmen annähernd zu entsprechen hat; die Zahl der Bevollmächtigten bestimmt der Kommissar.

(3) Die Bevollmächtigten sind befugt, Änderungen des Planes vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich ein anderes beschlossen wird.

§ 255.

Die nach den §§ 253, 254 herbeizuführenden Beschlüsse können in einem Termin oder in mehreren Terminen gefaßt werden.

§ 256.

(1) Beschlüsse der Bevollmächtigten werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Bevollmächtigte hat eine Stimme.

(2) Die Bevollmächtigten sind befugt, mit Genehmigung des Kommissars für den Fall der Genehmigung oder des Erlasses der Satzung Verträge im Namen der zu bildenden Genossenschaft zu schließen.

§ 257.

Abgesehen von der Beschlußfassung über die Bildung der Genossenschaft genügt bis zur Genehmigung der Satzung zu allen Beschlüssen der Gesamtheit der Beteiligten die einfache Mehrheit der im Abstimmungstermin Erschienenen. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß, durch welchen für die Teilnahme an den Genossenschaftslasten oder für das Stimmverhältnis der Genossen ein anderer als der im § 225 festgestellte Maßstab bestimmt wird. Die Mehrheit wird nach dem Grundsteuerreinertrag oder dem im Auseinandersetzungsverfahren geschätzten Werte oder Ertrage (§ 249 Abs. 2) der beteiligten Grundstücke, wenn aber bei der Genossenschaft Bergwerke, gewerbliche Anlagen, Wassergenossenschaften oder andere Verbände (§ 210) beteiligt sind, nach dem vorläufig festgestellten Vorteile (§ 252) berechnet.

§ 258.

Wird die Bildung einer Genossenschaft der im § 245 Abs. 1 bezeichneten Arten abgelehnt, so hat der Kommissar die Beteiligten über die Voraussetzungen für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft und über die Satzung zu hören.

§ 259.

Die den Miteigentümern eines Grundstücks, eines Bergwerkes oder einer gewerblichen Anlage zustehenden Stimmen gelten als in dem Sinne abgegeben, in dem die Mehrheit der im Abstimmungstermin erschienenen Miteigentümer, berechnet nach der Größe ihrer Anteile, gestimmt hat.

§ 260.

(1) Die Einwendungen der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges und etwaige Anträge auf Erstattung von Kosten (§ 272 Abs. 3) sind, erforderlichenfalls nach Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, mit den Beteiligten oder den dazu ermächtigten Bevollmächtigten zu erörtern.

(2) Werden gegen die vom Kommissar getroffene vorläufige Feststellung des Vorteils Einwendungen erhoben, so hat der Kommissar, soweit sie von der Mehrheit der Beteiligten als berechtigt anerkannt werden, die Feststellung entsprechend zu ändern. Anderenfalls entscheidet der Regierungspräsident. Die so getroffene Feststellung gilt nur bis zur Genehmigung der Satzung für die erforderlichen Abstimmungen.

§ 261.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Verhandlungsterminen liegt dem Kommissar ob. Er kann gegen Beteiligte, Sachverständige oder andere Personen, die sich während der Verhandlungen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich strafgerichtlicher Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark festsetzen.

§ 262.

Über die Verhandlungen mit den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten ist ein Protokoll aufzunehmen. In dieses muß auch die Festsetzung der Ordnungsstrafe (§ 261) und die Veranlassung dazu aufgenommen werden. Das Protokoll ist von dem Kommissar und dem etwa zugezogenen Protokollführer und, wenn Sachverständige vernommen sind, auch von diesen zu unterschreiben. Sind Bevollmächtigte gewählt, so sollen auch diese das Protokoll unterschreiben.

§ 263.

(1) Zu den Verhandlungsterminen sind die dabei Beteiligten spätestens eine Woche vor dem Termine zu laden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. In der Ladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Vor der Beschlußfassung über die Satzung ist der Entwurf acht Tage vorher offenzulegen und in der Ladung Ort und Zeit der Offenlegung mitzuteilen.

(3) Die Ladung ergeht, abgesehen von der Ladung zur Abstimmung über die Bildung einer Genossenschaft, bei der die Ausübung des Beitrittszwanges nicht zulässig ist, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden als demjenigen zustimmend gelten, wofür die Mehrheit der Stimmen abgegeben wird.

§ 264.

(1) Auf das Verfahren bei der Zustellung der Ladungen sind, soweit sich nicht aus den §§ 265 bis 268 ein anderes ergibt, die Vorschriften der Zivil-

prozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213, 166 ff.) mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Gerichtsschreibers der Kommissar oder ein von ihm bestellter Beamter tritt.

(2) Zur Bewirkung der Zustellungen kann sich der Kommissar an Stelle der Gerichtsdiener auch anderer Beamten oder vereideter Boten bedienen.

§ 265.

(1) Ist die Ladung an mehrere Personen in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist sie allen Personen, denen sie zuzustellen ist, zur Kenntnisnahme vorzulegen oder vorzulesen und eine beglaubigte Abschrift bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer Person erfolgen, an die der Umlauf gerichtet ist.

(2) Die Bestimmungen des § 264 Abs. 2 dieses Gesetzes und der §§ 180 bis 184, 188 bis 191 der Zivilprozeßordnung über Ort, Art und Zeit der Zustellung sowie über die Aufnahme der Zustellungsurkunde sind auf die Zustellung durch Umlauf entsprechend anzuwenden.

(3) Erfolgt die Zustellung nicht an die Person selbst, der zugestellt werden soll, so ist der Person, der zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach Abs. 1 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben. Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnisnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

(4) Erfolgt die Zustellung durch Umlauf, so soll außerdem jedem Beteiligten ein Abdruck der Ladung durch die Post zugesandt werden.

§ 266.

(1) Die Vorschriften des § 174 und des § 175 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung über die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sind nicht anzuwenden. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Wenn ein Beteiligter weder im Deutschen Reiche wohnt noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Bevollmächtigten bestellt hat, kann der Kommissar die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist anordnen.

§ 267.

Die öffentliche Zustellung (§ 204 der Zivilprozeßordnung) erfolgt nur durch je einmalige Einrückung der Ladung in den Deutschen Reichsanzeiger und in die Amtsblätter der Regierungen, deren Bezirke bei dem Verfahren beteiligt sind. Eine Anheftung findet nicht statt.

§ 268.

Zu Terminen, die im Verlauf einer Verhandlung vom Kommissar anberaumt werden, ist eine Ladung derjenigen Personen, denen die Anberaumung des Termins zum Protokoll eröffnet ist, nicht erforderlich.

§ 269.

Der Kommissar hat die Ordnungsmäßigkeit der Ladungen zu bescheinigen.

§ 270.

(1) Im Falle zwangsweiser Heranziehung der Minderheit (§ 207 Abs. 2 Nr. 2, § 238) und bei Bildung einer Zwangsgenossenschaft (§ 207 Abs. 2 Nr. 3, § 245) hat nach Abschluß der Verhandlungen der Bezirksausschuß über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges, soweit hierüber Streit besteht, zu beschließen.

(2) Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Regierungspräsidenten binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landeswasseramt zu.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Für die Zwangsgenossenschaften wird sie von ihm erlassen.

(4) Die Satzung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auf das Datum der Satzung und die im § 214 Nr. 1, 2, 9, 10, 12, 13 bezeichneten Festsetzungen beschränkt werden.

§ 271.

Nach Bildung der Genossenschaft hat die Aufsichtsbehörde sogleich die Wahl und Einsetzung des Genossenschaftsvorstandes nach den Vorschriften der Satzung zu veranlassen.

§ 272.

(1) Die in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Zu diesen Geschäften gehört auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen.

(2) Bare Auslagen, die durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, können dem Antragsteller oder dem, der die Einwendungen erhoben hat, auferlegt werden. Von den anderen baren Auslagen trägt die Staatskasse die Reisekosten, Reisezulagen und Tagegelder der in dem Verfahren mitwirkenden Staatsbeamten, die übrigen Auslagen die Genossenschaft.

(3) Wird die Genossenschaft gebildet, so kann der Regierungspräsident die Erstattung der von dem Antragsteller auf notwendige Vorarbeiten zweckdienlich verwendeten baren Auslagen der Genossenschaft zur Last legen, wenn dies vor dem Abschlusse der kommissarischen Verhandlungen beantragt ist.

§ 273.

(1) Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar zum Gegenstande haben, beschließt endgültig der Regierungspräsident.

(2) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen (§ 261) entscheidet der Bezirksausschuß endgültig. Diese Beschwerden sind binnen zwei Wochen zu erheben.

§ 274.

Die Leitung des Verfahrens zur Bildung einer Genossenschaft kann vom Oberpräsidenten und, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, von dem zuständigen Minister einer Generalkommission übertragen werden. In diesem Falle tritt sie an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Fünfter Titel.

Änderung der Satzung.

§ 275.

(1) Eine Änderung der Satzung, durch die ein neuer Genossenschaftszweck eingeführt werden soll, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, es sei denn, daß es sich um die Neueinführung eines solchen Zweckes handelt, zu dessen Durchführung der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft erzwungen werden könnte. In diesem Falle genügt ein Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, berechnet nach § 238 Abs. 2, wenn die übrigen Voraussetzungen des Beitrittszwanges für alle widersprechenden Genossen vorliegen.

(2) Eines einstimmigen Beschlusses bedarf ferner eine Änderung der Satzung, durch die für die Teilnahme an den Genossenschaftslasten oder für das Stimmverhältnis der Genossen ein anderer als der im § 225 festgestellte Maßstab bestimmt wird.

(3) Andere Satzungsänderungen können, mangels anderweiter Bestimmungen der Satzung, von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 276.

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 277.

Die genehmigten Änderungen sind nach § 270 Abs. 4 bekannt zu machen.

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation von Genossenschaften.

§ 278.

(1) Die Genossenschaft kann aufgelöst werden:

1. wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Auflösung beschließt;
2. auf Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;

3. wenn in Jahresfrist, von der Genehmigung der Satzung an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt und die Verzögerung durch Verschulden der Genossen herbeigeführt ist oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung der Satzung hierdurch verändert worden sind.

(2) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

§ 279.

(1) Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald die Verfügung des Regierungspräsidenten dem Vorstande zugestellt worden ist.

(2) Die Auflösung ist auf Kosten der Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte sofort zu veröffentlichen.

§ 280.

(1) Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Satzung oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

(2) Auf das Liquidationsverfahren sind der § 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 281.

Bis zur Beendigung der Liquidation gelten für die staatliche Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossen untereinander sowie zu dritten Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Liquidation ein anderes ergibt.

§ 282.

(1) Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung genommen.

(2) Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

Siebenter Titel.

Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind.

§ 283.

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlichrechtlichen Wassergenossenschaften sind die Vorschriften anzuwenden, welche für die nach diesem Gesetze gebildeten Wassergenossenschaften gelten.

(2) Jedoch bleiben abweichende Bestimmungen der bisherigen Satzungen über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte (§ 215, § 226 Abs. 2) in Kraft,

ebenso sonstige abweichende Bestimmungen insoweit, als die im Abs. 1 für anwendbar erklärten Vorschriften durch die Satzung geändert werden können oder auf die Satzung verweisen.

Vierter Abschnitt.

Verhütung von Hochwassergefahr.

Erster Titel.

Polizeiliche Beschränkungen im Hochwasserabflußgebiete von Wasserläufen.

§ 284.

(1) Zur Verhütung von Hochwassergefahr kann der Regierungspräsident und, wenn mehrere Regierungsbezirke beteiligt sind, der Oberpräsident nach den §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), und zwar auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen, Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats abhängig gemacht werden:
   1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Ufergrundstücken und, soweit erforderlich, auch aus den dahinter liegenden Grundstücken;
   2. das Bepflanzen hochwasserfreier Grundstücke, die der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat befugt ist, zu verbieten:
   1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete;
   2. die durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung und dergleichen erfolgende Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken der Wasserläufe erster und zweiter Ordnung und, soweit erforderlich, auf den dahinter liegenden Grundstücken;
   3. bei Wasserläufen erster und zweiter Ordnung die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen;

C. auf Anordnung des Landrats die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

(2) In Stadtkreisen und denjenigen Städten, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht untersteht, tritt an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

(3) In den Fällen A 1 und 2 und B 2 sind die Grundflächen in der Polizeiverordnung zu bezeichnen.

(4) In den Polizeiverordnungen können Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Mark angedroht werden.

(5) Vor Erlaß der Polizeiverordnung soll der Entwurf in den Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

(6) Den nach Abs. 1 erlassenen Bestimmungen unterliegen nicht die Strombauverwaltung bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Wasserläufen erster Ordnung und die Deichverwaltungsbehörden bei Ausübung ihrer Befugnisse im Vorlande der Deichverbände.

Zweiter Titel.

Freihaltung des Überschwemmungsgebiets von Wasserläufen.

§ 285.

(1) Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das Überschwemmungsgebiet, soweit es nicht hochwasserfrei eingedeicht ist und den Vorschriften dieses Titels unterliegen soll, nach § 286 festgestellt.

(2) In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung:

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme und andere deichähnliche Erhöhungen; Gebäude, Mauern und andere bauliche Anlagen; Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) hergestellt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, Dämme und andere deichähnliche Erhöhungen ganz oder teilweise beseitigt

werden.

(3) Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung. Sollen sie jedoch dauernd bestehen bleiben, so ist die Genehmigung nach Beseitigung der Gefahr einzuholen.

§ 286.

(1) Die Wasserläufe, für welche die Vorschriften dieses Titels gelten sollen, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberpräsident für die von ihm verwaltete Provinz — für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident — aufstellt.

(2) In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf zu bestimmen, ob die Vorschriften des § 285 Abs. 2, 3 für die ganze Breite des Überschwemmungsgebiets und den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Überschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs gelten sollen. In dem Verzeichnisse

kann bestimmt werden, daß gewisse Erhöhungen und Anlagen der im § 285 Abs. 2 bezeichneten Art wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß keiner Genehmigung bedürfen oder von der Wasserpolizeibehörde widerruflich gestattet werden dürfen.

(3) Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Im übrigen gelten die §§ 5, 6 mit der Maßgabe, daß auszugsweise Abschriften bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde niedergelegt und auf dem laufenden erhalten werden.

(4) Der Neuaufstellung von Verzeichnissen bedarf es nicht, soweit solche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach § 12 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsamml. S. 342) aufgestellt sind.

§ 287.

(1) Zuständig für die Genehmigung (§ 285) ist bei Wasserläufen erster Ordnung der Bezirksausschuß, sonst der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

(2) In erheblicheren Fällen hat die Genehmigungsbehörde vor der Beschlußfassung den Meliorationsbaubeamten, den zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten, den Vorstand von Wassergenossenschaften zur Unterhaltung oder zum Ausbau der Ufer, die übrigen Beteiligten und, wenn es sich um das Vorland von Verbandsdeichen handelt, den Vorstand der Deichverbände, außerdem, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, den Antragsteller zu hören. Ferner hat die Genehmigungsbehörde zur Erhebung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Frist öffentlich aufzufordern unter der Verwarnung, daß nach dieser Frist keine Einwendungen mehr erhoben werden können.

(3) Die Aufforderung ist in den Kreisblättern und nach dem Ermessen der Genehmigungsbehörde außerdem in ortsüblicher oder anderer Weise öffentlich bekannt zu machen. Sind nur Stadtkreise beteiligt, so ist die Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 288.

(1) Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung von Anlagen darf nicht versagt werden, wenn die Nachteile, die für den Hochwasserabfluß zu befürchten sind, durch eine anderweite Verbesserung auf Kosten des Antragstellers wieder ausgeglichen werden.

(3) Tritt die herzustellende Anlage an die Stelle einer vorhandenen und wird der Abfluß nicht mehr als bisher behindert, so kann die Genehmigung nur, wenn Widerspruch erhoben wird, und nur gegen Entschädigung versagt werden. Die Entschädigung hat der Widersprechende zu leisten. Sie wird durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzt. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden.

§ 289.

Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde steht denen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, und, soweit die Genehmigung versagt oder an Auflagen oder Einschränkungen geknüpft wird, auch dem Antragsteller innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 290.

Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der im § 285 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei Wasserläufen erster Ordnung der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Dritter Titel.

Seedeiche an der Ostsee.

§ 291.

(1) Deiche, die gegen die Fluten der Ostsee schützen sollen, dürfen nicht ohne Genehmigung des Bezirksausschusses hergestellt, erweitert, verlegt und ganz oder teilweise beseitigt werden.

(2) Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen trifft der Regierungspräsident.

(3) Im übrigen sind auf solche Deiche der § 285 Abs. 3, der § 287 Abs. 2, 3, der § 288 Abs. 1 und der § 289 anzuwenden.

Vierter Titel.

Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses.

§ 292.

(1) Soweit es zur Verhütung von Hochwassergefahr notwendig ist, Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme und andere deichähnliche Erhöhungen; Gebäude, Mauern und andere bauliche Anlagen; Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen), die den Abfluß des Hochwassers behindern, ganz oder teilweise zu beseitigen, kann das Recht zur Enteignung nach dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) gewährt werden.

(2) Über die Gewährung des Enteignungsrechts entscheidet der Bezirksausschuß nach Anhörung der Wasserpolizeibehörde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der Beschluß kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten angefochten werden. Die Gewährung des Enteignungsrechts durch den Vorsitzenden nach § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ist nicht zulässig.

(3) Wird das Enteignungsrecht dem Staate oder einem Kommunalverbande gewährt, so können sie die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen sowie

diejenigen Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen die Beseitigung zum Vorteile gereicht, zu den Kosten des Unternehmens nach Verhältnis des ihnen aus diesem erwachsenden Vorteils heranziehen. Der Beitrag darf für jeden Herangezogenen das Maß des ihm erwachsenden Vorteils nicht übersteigen. Auf Antrag des Unternehmers setzt der Bezirksausschuß die Höhe des Beitrags fest. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei dem Landeswasseramte zulässig.

§ 293.

Wenn einer nach § 238 oder nach § 245 Abs. 1 Nr. 4 gebildeten Genossenschaft zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses durch das Unternehmen Lasten entstehen würden, die in keinem Verhältnisse zu den ihr dadurch erwachsenden Vorteilen oder zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, sollen sich Staat und Provinzialverband an der Aufbringung der Kosten beteiligen. Der Beitrag des Staates muß den Beitrag des Provinzialverbandes mindestens erreichen. An die Stelle des Provinzialverbandes treten in der Provinz Hessen-Nassau der Bezirksverband, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband. Rechte gegen den Staat und den Provinzialverband werden hierdurch nicht begründet.

Fünfter Titel.

Deichverbände.

§ 294.

(1) Soweit es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur Förderung der Landeskultur notwendig ist, können Deichverbände zur gemeinsamen Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörenden Sicherungs-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen durch die Eigentümer der der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke gebildet werden, wenn deren Mehrheit (§ 296) der Bildung des Deichverbandes zustimmt. Andere Beteiligte, insbesondere die Eigentümer der außendeichs verbleibenden Vorländer, sind zu hören.

(2) Zur Abwendung gemeiner Gefahr können Deichverbände auch ohne die Zustimmung der Beteiligten gebildet werden. ~~In diesen Fällen ist vorher der Wasserbeirat (§ 367) zu hören~~.

§ 295.

Deichverbände sollen insbesondere gebildet werden, um:

1. die Eigentümer der Grundstücke einer noch nicht eingedeichten Niederung zur gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Anlagen der im § 294 bezeichneten Art zu verpflichten;
2. die Eigentümer einer schon eingedeichten Niederung zur gemeinsamen Verbesserung und Unterhaltung von Anlagen zu verpflichten, die bisher nur von einzelnen Beteiligten ausgeführt und unterhalten wurden;

3. Anlagen der unter Nr. 2 bezeichneten Art und die Eigentümer der durch sie geschützten Grundstücke einem schon bestehenden Deichverband anzuschließen;
4. Anlagen eines schon bestehenden Deichverbandes zu erweitern und auf nicht eingedeichte Grundstücke auszudehnen.

§ 296.

(1) Bei der Abstimmung über die Bildung eines Deichverbandes wird die Mehrheit sowohl nach der Fläche als auch nach dem Grundsteuerreinertrage der einzudeichenden Grundstücke und, wenn diese Grundstücke sämtlich einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegen und in diesem besonders abgeschätzt sind, nach dem so ermittelten Werte oder Ertrage berechnet.

(2) In den Fällen des § 295 Nr. 3, 4 gilt eine Mehrheit im Sinne des § 294 nur dann als vorhanden, wenn außer der Mehrheit der nicht zu einem Deichverbande gehörenden Grundstücke, nach Abs. 1 berechnet, auch die bereits bestehenden Deichverbände der Bildung des neuen Deichverbandes zustimmen.

§ 297.

Auf das Verfahren zur Bildung von Deichverbänden sind die Vorschriften der §§ 248 bis 273 über das Verfahren zur Bildung von Wassergenossenschaften entsprechend anzuwenden.

§ 298.

(1) Mehrere Deichverbände, die ein gemeinschaftliches Interesse an der Erhaltung ihrer Deiche, der Neuanlegung von Deichen oder der Anlegung und Erweiterung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen haben, können beschließen:
1. unter Auflösung der einzelnen Verbände sich zu einem einzigen Deichverbande zu vereinigen;
2. ohne Auflösung einen gemeinschaftlichen Deichverband zu bilden, dem die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben überwiesen wird.

(2) Die Rechtsverhältnisse des neuen Deichverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf.

(3) Stimmen nicht alle beteiligten Deichverbände der Bildung des neuen Deichverbandes oder der Satzung zu, so kann der Deichverband durch eine nach § 297 zu erlassende Satzung gebildet werden, wenn die den zustimmenden Deichverbänden angehörenden Grundstücke nach dem im § 296 Abs. 1 bestimmten Maßstabe die Grundstücke der widersprechenden Deichverbände übertreffen.

(4) Mit der Genehmigung oder dem Erlasse der Satzung gehen die Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Deichverbände auf den neugebildeten Deichverband über.

§ 299.

(1) Der Deichverband muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person als Deichvorsteher oder aus mehreren Personen, von denen eine als Deichvorsteher den Vorsitz führt, bestehen.

(2) Die Wahl des Deichvorstehers (Deichhauptmann, Deichrichter, Deichgraf, Deichgräf usw.) bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 302). Wird die Bestätigung versagt oder kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder nicht zustande, so stehen der Aufsichtsbehörde die im § 218 bezeichneten Befugnisse zu.

(3) Im übrigen ist der § 212 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 300.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Deichverband für die technische Verwaltung einen technisch genügend vorgebildeten Beamten anzustellen, der der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt der Deichverband dieser Verpflichtung nicht nach oder wird die Bestätigung versagt, so stehen der Aufsichtsbehörde die im § 218 bezeichneten Befugnisse zu.

§ 301.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Deichverbandes und seiner Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung.

(2) Für die Satzung gilt der § 214.

§ 302.

(1) Der Deichverband steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten des Deichverbandes nach den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

(3) Die Aufsicht führt bei Deichverbänden, deren Deiche ganz oder teilweise an Wasserläufen erster Ordnung liegen, der Regierungspräsident, in zweiter Instanz der Oberpräsident, bei anderen Deichverbänden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in zweiter Instanz der Regierungspräsident. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Deichverband seinen Sitz hat.

(4) Werden im Gebiet eines Deichverbandes Unterdeichverbände gebildet, so kann in der Satzung bestimmt werden, daß die Aufsicht über die Unterdeichverbände in erster Instanz von dem Deichvorsteher des Hauptdeichverbandes geführt wird. In diesem Falle führen die nach Abs. 3 für den Hauptdeichverband zuständigen Aufsichtsbehörden erster und zweiter Instanz die Aufsicht über die Unterdeichverbände in zweiter und dritter Instanz; wo in diesem Abschnitte die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen ist, geht die Beschwerde in erster Instanz an den Deichvorsteher des Hauptdeichverbandes, in zweiter Instanz an die sonst als Aufsichtsbehörde in erster Instanz für den Hauptdeichverband zuständige Behörde und gegen deren Entscheidung in dritter Instanz an die sonst für den Hauptdeichverband zuständige Aufsichtsbehörde zweiter Instanz.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 303.

(1) Zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Anleihen, mit Ausnahme solcher, durch die der Schuldenbestand nicht vermehrt wird, sowie zum Bau neuer Schleusen in den Deichen bedarf der Deichverband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zu den Beschlüssen über die Vergütung des Deichvorstehers und des technischen Deichbeamten ist gleichfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Sind diese Vergütungen offenbar unzulänglich, so hat die Aufsichtsbehörde sie angemessen festzusetzen. Dasselbe gilt von den Vergütungen der anderen Angestellten des Deichverbandes.

(4) Durch die Satzung kann die Genehmigung auch für andere Fälle vorgeschrieben werden.

§ 304.

(1) Unterläßt oder verweigert es der Deichverband, die ihm gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden, von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung steht dem Deichverbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz und gegen deren Bescheid binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 305.

Der Deichvorsteher kann die nur zu mechanischen Verrichtungen berufenen Angestellten des Deichverbandes zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark anhalten. Die Strafgelder fließen in die Deichkasse.

§ 306.

Die zum Schutze der Deiche und anderer Anlagen des Deichverbandes erforderlichen Polizeiverordnungen erläßt bei Deichverbänden, über die der Regierungspräsident in erster oder im Falle des § 302 Abs. 4 in zweiter Instanz die Aufsicht führt, der örtlich zuständige Regierungspräsident, sonst der örtlich zuständige Landrat, in Stadtkreisen die örtlich zuständige Ortspolizeibehörde, und zwar der Regierungspräsident auch für einzelne Kreise oder Teile von Kreisen, der Landrat auch für einzelne Ortspolizeibezirke oder Teile von solchen, nach den §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml.

S. 195). Zu den Anlagen des Deichverbandes gehören auch die Wasserläufe, die von ihm zu unterhalten sind oder der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörde unterstehen.

§ 307.

(1) Die örtliche Polizei zum Schutze der Deiche und der im § 306 bezeichneten Anlagen (örtliche Deichpolizei) wird von dem Deichvorsteher wahrgenommen; durch die Satzung können die örtliche Deichpolizei oder einzelne ihrer Geschäfte anderen Mitgliedern des Deichvorstandes (Deichgeschworene, Deichschöppen, Deichschulzen, Heimräte usw.) übertragen werden.

(2) Der Bezirksausschuß ist befugt, eine Benutzung der Deiche, die ihre Widerstandskraft schwächen kann, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Wer hierdurch in der Ausübung eines Rechtes beeinträchtigt wird, kann von dem Unterhaltungspflichtigen Entschädigung fordern.

(3) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

(4) Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft desjenigen Teiles des Beschlusses, durch den die Beschränkung oder Untersagung angeordnet wird.

(5) Die zur Durchführung der Beschlüsse des Bezirksausschusses erforderlichen Anordnungen trifft der Regierungspräsident.

§ 308.

(1) Der Deichvorsteher und die anderen mit örtlichen Geschäften der Deichpolizei betrauten Mitglieder des Deichvorstandes sind berechtigt, ihre polizeilichen Anordnungen durch die im § 227 Abs. 1 bezeichneten Zwangsmittel durchzusetzen. Der § 227 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Gegen polizeiliche Verfügungen des Deichvorstehers und der anderen Mitglieder des Deichvorstandes, einschließlich der Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und binnen der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zulässig. Die Beschwerden sind bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie sich richten.

(3) Das gegen die Androhung eines Zwangsmittels gerichtete Rechtsmittel erstreckt sich zugleich auf die Anordnung, um deren Ausführung es sich handelt, wenn sie nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist.

§ 309.

(1) Die Deichverwaltungsbehörden (Deichvorstand, Deichvorsteher) sind berechtigt, Anordnungen, die sie in Ausübung ihrer Befugnisse gegen einzelne Ge-

nossen richten, durch die im § 227 Abs. 1 bezeichneten Zwangsmittel durchzusetzen. Der § 227 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Anordnungen und Beschlüsse der Deichverwaltungsbehörden können nach § 308 Abs. 2, 3 angefochten werden, wenn nicht durch dieses Gesetz der Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen oder durch die Satzung das schiedsgerichtliche Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 310.

(1) Die zur Herstellung und Unterhaltung der Deiche und der dazu gehörenden Sicherungs-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen erforderlichen Beiträge und Leistungen sind nach dem in der Satzung zu bestimmenden Maßstabe von allen zum Deichverbande gehörenden Grundstücken aufzubringen (Deichpflicht), auch wenn diese sonst von den öffentlichen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind. Als Verteilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Maßstab zugelassen werden.

(2) Eine Befreiung von der Deichpflicht kann nicht erworben werden.

(3) Die Deichpflicht ist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Der § 223 und der § 224 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 sind anzuwenden.

(4) Auf die Heranziehung und Veranlagung zur Deichpflicht ist der § 226 Abs. 2, 3 anzuwenden.

§ 311.

(1) Die Eigentümer der zum Deichverbande gehörenden Grundstücke und der Vorländer sind verpflichtet, dem Deichverbande die zu den Deichanlagen erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung abzutreten.

(2) Grenzen und Größe der abzutretenden Grundstücke, die vom Verbande zur Verhütung nachteiliger Wirkungen herzustellenden Sicherungsanlagen und die zu leistende Entschädigung werden durch Beschluß des Deichvorstandes festgestellt. Mit der Rechtskraft des Teiles des Beschlusses, durch den über die Verpflichtung zur Abtretung entschieden wird, geht das Eigentum an den abzutretenden Grundstücken auf den Deichverband über.

(3) Soweit der Beschluß über die Entschädigung entscheidet, kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden, wenn nicht durch die Satzung die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen ist. Die Frist beginnt mit dem im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkte. Soweit Eigentümer von Vorländern eine Entschädigung beanspruchen können, kann die Entscheidung darüber nicht durch die Satzung einem Schiedsgericht übertragen werden.

(4) Im übrigen sind die §§ 7 bis 14, 16, 17, 33, 36 bis 39, 45 bis 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die zu den Deichen gehörenden Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen ist der § 222 anzuwenden.

§ 312.

(1) Gegen Entschädigung müssen auf Anordnung des Deichvorstandes:

1. die Eigentümer der zum Deichverbande gehörenden Grundstücke und der Vorländer die Entnahme der zur Herstellung und Unterhaltung der Deiche und der dazu gehörenden Sicherungsanlagen erforderlichen Feld- und Bruchsteine, von Kies, Rasen, Sand, Lehm und anderer Erde aus ihren land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, ihrem Unland und ihren Gewässern gestatten;
2. die Eigentümer der Vorländer die im Interesse der Herstellung und Unterhaltung der Deiche und der dazu gehörenden Sicherungs-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen erforderlichen Beschränkungen des Grundeigentums dulden.

(2) Die Beschränkungen, denen sich die Eigentümer der Vorländer nach Abs. 1 Nr. 2 zu unterwerfen haben, sind in der Satzung näher zu bestimmen. Über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden.

§ 313.

Soweit in den Fällen der §§ 311, 312 bei bereits bestehenden Deichverbänden die Satzungen abweichende Vorschriften enthalten, bewendet es dabei.

§ 314.

Übernimmt ein Deichverband die Unterhaltung bereits bestehender Deiche, so gehen sie mit Genehmigung oder Erlaß der Satzung in sein Eigentum über. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Nutzungen den bisherigen Eigentümern verbleiben.

§ 315.

(1) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so müssen nach Anordnung der Deichpolizeibehörde alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel mit zur Stelle bringen.

(2) Die Deichpolizeibehörde kann die in einem solchen Falle nötigen Maßregeln sofort durch Zwangsmittel zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Baustoffe aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens von den Besitzern verabfolgt werden. Zum Ersatze des Schadens ist der Deichverband verpflichtet. Über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden.

§ 316.

(1) Der Deichverband kann durch den Regierungspräsidenten aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Auflösung beschließt.

(2) Im übrigen sind auf die Auflösung und Liquidation des Deichverbandes die §§ 279 bis 282 entsprechend anzuwenden.

§ 317.

Neben den §§ 294 bis 316 sind die §§ 208, 209, 211, 215, 216, 221, der § 229 Abs. 1, die §§ 230 bis 234, 236, 237, 239 bis 244, der § 275 Abs. 1, 3 und die §§ 276, 277 auf Deichverbände entsprechend anzuwenden.

§ 318.

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Deichverbände sind die Vorschriften anzuwenden, die für die nach diesem Gesetze gebildeten Deichverbände gelten.

(2) Jedoch bleiben abweichende Bestimmungen der bisherigen Satzungen in Kraft, soweit die im Abs. 1 für anwendbar erklärten Vorschriften durch die Satzung geändert werden können oder auf die Satzung verweisen.

Sechster Titel.

Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

§ 319.

(1) Ist ein schon vorhandener, zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigentümer dienender Deich, der zu keinem Deichverbande gehört, ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann bei Deichen an Wasserläufen erster Ordnung und bei Seedeichen der Bezirksausschuß, sonst der Kreis- (Stadt-) Ausschuß auf Antrag eines Beteiligten und, wenn aus der Nichterhaltung des Deiches eine gemeine Gefahr entsteht, auch ohne Antrag den Unterhaltungspflichtigen durch Beschluß für verpflichtet erklären, den Deich bis zu derjenigen Höhe und Stärke wiederherzustellen, die er früher gehabt hat.

(2) In gleicher Weise kann bei solchen Deichen dem Unterhaltungspflichtigen die Vornahme derjenigen Maßregeln aufgegeben werden, welche erforderlich sind, um die Erhaltung der Deiche in ihrem bisherigen Umfang und Zustande zu sichern.

(3) Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, so können die Leistungen vorläufig von dem gefordert werden, der ihn bisher unterhalten hat, oder, wenn dieser nicht leistungsfähig ist, von den Eigentümern derjenigen Grundstücke, die nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden. Das letztere gilt auch, wenn der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist. Ist die Heranziehung der Eigentümer nicht so schnell möglich, wie die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so hat die Gemeinde (der Gutsbezirk), in deren Bezirk der Deich gelegen ist, auf Erfordern die Kosten der Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches vorzuschießen. Sind mehrere

Gemeinden (Gutsbezirke) beteiligt, so sind die vorzuschießenden Kosten auf diese angemessen zu verteilen.

(4) Gegen den Beschluß des Bezirks- (Kreis- [Stadt-]) Ausschusses ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

(5) Bei Beschlüssen des Bezirksausschusses trifft der Regierungspräsident, bei Beschlüssen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Landrat (die Ortspolizeibehörde) die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen.

(6) Die nach Abs. 1 bis 3 zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der Deiche geforderten Beiträge und Leistungen sind öffentliche Lasten.

§ 320.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches vorläufig Herangezogenen (§ 319 Abs. 3) bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Wertes ihrer Leistungen im Rechtswege gegen den Unterhaltungspflichtigen geltend zu machen.

§ 321.

(1) Wird die Baulast vorläufig geregelt, so ist zur Regelung der künftigen Leistungen die Bildung eines Deichverbandes herbeizuführen, es sei denn, daß durch Anerkenntnis oder im Rechtsweg ein leistungsfähiger Verpflichteter ermittelt ist.

(2) Lehnen die Beteiligten die Bildung eines Deichverbandes ab und ist sie nicht zur Abwendung gemeiner Gefahr erforderlich, so kann die fernere Erhaltung des Deiches nicht mehr verlangt werden.

§ 322.

Der § 307 Abs. 2 bis 5 ist auf Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören, entsprechend anzuwenden.

Siebenter Titel.

Besondere Vorschriften für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

§ 323.

(1) Die Vorschriften des zweiten, fünften und sechsten Titels dieses Abschnitts gelten nicht:

1. in den Schleswig-Hölsteinischen Marschdistrikten, soweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen;
2. in den Herzogtümern Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet, doch gelten die Vorschriften

des zweiten Titels in den oberhalb des Hemelinger Wehres an der Weser und Aller gelegenen Gebietsteilen;

3. in dem Lande Hadeln;
4. in dem Fürstentum Ostfriesland und dem zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirke der Stadt Papenburg.

(2) Ferner gelten die Vorschriften des fünften und sechsten Titels nicht:

1. in dem Fürstentume Lüneburg und den zur Provinz Hannover gehörenden Lauenburgischen Landesteilen, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862, und
2. in den Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht wird.

§ 324.

In den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen verbleibt es, vorbehaltlich der §§ 325 bis 329, bei den dort geltenden, das Deich- und Sielwesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen und den durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Bestimmungen. Der Übergang von der Kabel- zur Kommuniondeichung innerhalb eines Deichverbandes kann aber, und zwar sowohl für sämtliche Deiche als auch für einzelne Deiche oder Deichstrecken, in Zukunft überall mit Stimmenmehrheit durch die Verbandsvertretung beschlossen werden.

§ 325.

(1) Die Verfassung der Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw.) Verbände kann mit deren Zustimmung oder bei Widerspruch mit Zustimmung des Wasserbeirats durch eine vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassende Satzung neu geregelt oder festgestellt werden.

(2) Wo eine solche Regelung eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände auf die Oberaufsicht beschränkt und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten eigenen Beamten oder Vertretern der Verbände übertragen werden.

(3) Auch kann durch eine mit Zustimmung des Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw.) Verbandes von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassende Satzung bestimmt werden, daß an Stelle der durch § 324 aufrechterhaltenen deich- und sielrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes für das Verbandsgebiet gelten sollen.

(4) Ohne Zustimmung des Deichverbandes kann bei einer Neuordnung nach Abs. 1, soweit die ordentliche Deichlast nach den Grundsätzen der Kabelwirtschaft getragen wird, die Kommuniondeichung und, soweit nach der Bremischen Deichordnung vom 29. Juli 1743 die Aufbringung der Verbandslasten nach dem Herkommen vorgeschrieben ist, die Aufbringung nach § 310 eingeführt werden.

(5) Die Vorschrift des § 12 Kapitel IV der Bremischen Deichordnung wird aufgehoben, soweit sie die Moorländereien von der ordentlichen Deichlast befreit.

§ 326.

(1) Mehrere Deichverbände, die ein gemeinschaftliches Interesse an der Erhaltung ihrer Deiche, an der Neuanlegung von Deichen oder an der Herstellung, Erweiterung oder Unterhaltung von Sicherungs-, Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen haben, können beschließen, sich zu einem gemeinschaftlichen Deichverband, unter Auflösung der einzelnen Verbände oder ohne deren Auflösung, zu vereinigen, wenn dadurch eine angemessenere Aufsicht zu erzielen ist. Der § 298 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Dasselbe gilt für Siel- (Wasserlösungs-) Verbände, die ganz oder überwiegend dem örtlichen Bereich eines und desselben Deichverbandes angehören, und für nicht demselben Deichverband angehörende Verbände solcher Art, die in wasserwirtschaftlicher Beziehung gemeinsame Interessen haben.

(3) Der § 325 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 327.

Eine Befreiung von der Deich- und Sielpflicht findet nicht statt, soweit sie nicht auf dem bestehenden Beitragsfuß oder der geltenden Art der Lastenverteilung beruht.

§ 328.

Fehlt es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Herkommen über die Verpflichtung der Eigentümer eingedeichter Grundstücke und Vorländer zu deren Abtretung oder zur Gestattung vorübergehender Benutzung ihres Grundeigentums für die Deichzwecke, so gelten die hierauf bezüglichen Bestimmungen des fünften Titels dieses Abschnitts.

§ 329.

(1) Soweit in den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen die örtliche Deichpolizei (§ 307 Abs. 1) dem Deich- oder Sielvorsteher oder einem anderen Mitgliede der Deich- oder Sielverwaltungsbehörde zusteht, erstreckt sie sich auch auf die Wasserläufe, die von einem Deich- oder Sielverbande zu unterhalten sind oder der Aufsicht einer Deich- oder Sielverwaltungsbehörde unterstehen.

(2) Auf die Durchsetzung und die Anfechtung der zum Schutze der Deiche und der im § 306 bezeichneten Anlagen eines Deich- und Sielverbandes getroffenen polizeilichen Verfügungen ist § 308 anzuwenden.

Fünfter Abschnitt.

Zwangsrechte.

§ 330.

Kann der Eigentümer eines Grundstücks das oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs abfließende Wasser durch Anlagen auf seinem Grund und Boden

nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten abführen, so ist er berechtigt, von den Eigentümern der tiefer liegenden Grundstücke die Aufnahme des Wassers ohne Entschädigung zu verlangen. Können aber diese Eigentümer das Wasser nicht oder nur mit erheblichen Kosten weiter ableiten, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Entschädigung und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höher liegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

§ 331.

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das die Entwässerung von Grundstücken, die Beseitigung von Abwässern oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage bezweckt, kann der Unternehmer von den Eigentümern eines Wasserlaufs sowie von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Wasserlaufs (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.

(2) Bezweckt das Unternehmen nur die gewöhnliche Entwässerung von Grundstücken, für die der Wasserlauf der natürliche Vorfluter ist, so erwirbt der Unternehmer mit der Feststellung des ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechtes zugleich das Recht, den Wasserspiegel auf der Strecke, für die das Recht festgestellt ist, zu senken oder durch Einleitung von Wasser in den Wasserlauf zu heben, soweit dadurch kein anderer Nachteil als eine Veränderung des Grundwasserstandes verursacht wird. Eine Entschädigung für Nachteile, die lediglich durch die Veränderung des Grundwasserstandes hervorgerufen werden, hat der Unternehmer nicht zu leisten.

§ 332.

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das die Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, die Wasserbeschaffung zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken oder die Beseitigung von Abwässern bezweckt, kann der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 von den Eigentümern der dazu erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die oberirdische oder unterirdische Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden. Vorstehende Bestimmung ist auch gegen den Eigentümer eines Wasserlaufs anzuwenden.

(2) Unreines Wasser darf jedoch nur mittels geschlossener, wasserdichter Leitungen durchgeleitet werden, wenn die Durchleitung sonst Nachteile oder Belästigungen für die Grundstückseigentümer zur Folge haben würde.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 erhobener Anspruch kann zurückgewiesen werden, wenn durch das Unternehmen wichtige öffentliche Interessen geschädigt werden würden.

§ 333.

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Ufergrundstücks kann für die Zwecke der eigenen Haushaltung und Wirtschaft (§ 25 Abs. 4) von dem Eigentümer eines natürlichen Wasserlaufs verlangen, daß er die Einrichtung von Treppen, Brücken, Bootshäusern, Wascheinrichtungen, Haltepfählen oder ähnlichen Anlagen einfacher Art gegen Entschädigung dulde. Ein gleiches gilt von Badeanstalten und Anlegestellen, auch wenn sie nicht nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen, sofern nicht nach § 46 die Vorschriften über die Verleihung anzuwenden sind. Auf Antrag der Wasserpolizeibehörde ist die Anlage ohne Anspruch auf Entschädigung in angemessener Frist zu beseitigen oder zu ändern, wenn das Fortbestehen in dem jeweiligen Zustande mit dem öffentlichen Wohle, insbesondere mit der Erhaltung der Vorflut, dem Ausbau des Wasserlaufs nach dem festgestellten Plane (§ 163) und bei einem Wasserlauf erster Ordnung auch mit seiner Bestimmung für die Schiffahrt nicht vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 25 Abs. 3 bezeichneten Wasserläufe.

§ 334.

Will der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Ufergrundstücks auf Grund eines ihm verliehenen Rechtes eine Stauanlage errichten, so kann er von den Eigentümern der gegenüberliegenden Ufergrundstücke verlangen, daß sie den Anschluß an diese gegen Entschädigung gestatten.

§ 335.

Die §§ 330 bis 332, 334 sind nicht anzuwenden auf Gebäude und, mit Ausnahme des § 332, auch nicht auf Parkanlagen sowie auf Hofräume und Gärten. Bei diesen Grundstücken beschränkt sich die im § 332 bestimmte Verpflichtung auf geschlossene, wasserdichte Leitungen.

§ 336.

(1) In den Fällen der §§ 331, 332, 334, 335 kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer an Stelle des Benutzungsrechts das Eigentum des zu den Anlagen erforderlichen Grund und Bodens gegen Entschädigung erwerbe.

(2) Ist der Rest des Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung zweckmäßig nicht mehr zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen.

§ 337.

In den Fällen der §§ 331, 332, 334 ist bei Bemessung des Schadens jedes Interesse des Geschädigten zu berücksichtigen.

§ 338.

Staurechte können auf Antrag wegen überwiegender Vorteile für die Landeskultur oder die Schiffahrt gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Für verliehene Rechte verbleibt es bei der Vorschrift des § 84.

§ 339.

(1) Die Unternehmer von Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken oder zur Beseitigung von Abwässern sind verpflichtet, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung oder die Beseitigung der Abwässer anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchführen kann, die Benutzung oder der Betrieb der Anlagen für den Unternehmer nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der andere einen verhältnismäßigen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt, auch für die dem Unternehmer aus der Mitbenutzung etwa erwachsenden Nachteile Entschädigung und auf Verlangen des Unternehmers vor der Mitbenutzung der Anlage eine angemessene Sicherheit leistet. Kann die Mitbenutzung nur bei entsprechender Veränderung der Anlagen zweckmäßig erfolgen, so sind die Unternehmer auch verpflichtet, die Veränderung nach ihrer Wahl selbst vorzunehmen oder sich gefallen zu lassen. Die Kosten dieser Veränderung hat der die Mitbenutzung Nachsuchende allein zu tragen.

(2) Auch den Unternehmern von Bewässerungsanlagen liegen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen ob, jedoch nur zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlagen in Anspruch genommen sind.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht für Anlagen, die von einer Wassergenossenschaft oder einem Deichverbande hergestellt sind.

§ 340.

(1) Über die auf Grund der §§ 330 bis 339 erhobenen Ansprüche, die Entschädigung und die von den Beteiligten etwa sonst noch zu übernehmenden Leistungen beschließt in den Fällen des § 330 der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß. Dieser beschließt auch über die Beseitigung der Anlagen nach § 333. Vor Erlaß des Beschlusses sind die Beteiligten zu hören, insbesondere die beteiligten Grundstückseigentümer über die Ausübung ihrer Rechte aus § 336 zu vernehmen.

(2) Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht, soweit er nicht die Entschädigungen betrifft, dem Antragsteller und den übrigen Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

(3) Im übrigen ist der § 76 anzuwenden.

(4) Für die Entschädigung, ihre Auszahlung und Hinterlegung gelten, unbeschadet des § 45, die bei der Enteignung maßgebenden Vorschriften.

(5) Der § 46 Abs. 3, der § 47, der § 49 Abs. 1, 3, 4, der § 51 Abs. 2, die §§ 59, 63, der § 64 Abs. 2, der § 65 Abs. 1, 2, der § 69, der

§ 70 Abs. 3, die §§ 71, 74, 75, der § 77 Abs. 1 bis 3, der § 78 und der § 81 sind entsprechend anzuwenden, ebenso in den Fällen der §§ 331, 332 der § 62.

(6) Der Antrag auf Erwerbung des Eigentums (§ 336) ist nicht mehr zulässig, sobald dem Grundstückseigentümer der Beschluß des Bezirks- [Kreis- (Stadt-)] Ausschusses eröffnet ist.

(7) Mit der Rechtskraft desjenigen Teiles des Beschlusses, durch den ein Benutzungsrecht nach den §§ 330 bis 335 festgestellt wird, entsteht das Benutzungsrecht. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Doch hat die Beschlußbehörde das Grundbuchamt unverzüglich um die Eintragung zu ersuchen. Diese Vorschriften gelten in den Fällen der §§ 338, 339 sinngemäß. In den Fällen der §§ 331 bis 333 bewendet es für die danach festgestellten Rechte am Wasserlaufe bei § 185 Abs. 2.

§ 341.

(1) Ansprüche auf Entschädigung, über die ein Beschluß nach § 340 Abs. 1 nicht gefaßt ist, können nachträglich geltend gemacht werden, wenn der Betroffene die nachteilige Wirkung nicht rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses oder Bezirksausschusses vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen. Der § 82 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Zuständig zur Entscheidung über diese Ansprüche ist in den Fällen des § 330 der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß. Der § 340 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 ist anzuwenden.

Sechster Abschnitt.

Wasserpolizeibehörden.

§ 342.

(1) Wasserpolizeibehörde ist:

1. für Wasserläufe erster Ordnung der Regierungspräsident;
2. für Wasserläufe zweiter Ordnung und die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Die Städte, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht untersteht, stehen den Stadtkreisen gleich;
3. für Wasserläufe dritter Ordnung die Ortspolizeibehörde.

(2) Bei Talsperren ist der Regierungspräsident, der die Aufsicht über die Talsperre führt, Wasserpolizeibehörde.

§ 343.

(1) Die zuständigen Minister können die Wahrnehmung der Wasserpolizei übertragen:

1. für Wasserläufe erster Ordnung einem der für die betreffenden Stromgebiete zuständigen Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten;
2. für Wasserläufe zweiter Ordnung, die von einer sich über mehrere Kreise erstreckenden Wassergenossenschaft unterhalten werden, dem die Aufsicht über die Genossenschaft führenden Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, auch für die übrigen beteiligten Kreise.

(2) Die Wasserpolizeibehörde kann bei Wasserläufen erster Ordnung örtliche Geschäfte der Wasserpolizei dem Ortsbaubeamten, dem Landrat und den nachgeordneten Polizeibehörden übertragen. Geschieht dies, so gelten für die Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Ortsbaubeamten, des Landrats oder der nachgeordneten Polizeibehörden sowie für die Zwangsmittel zur Durchführung der von diesen Behörden getroffenen Verfügungen dieselben Bestimmungen, wie wenn die Verfügungen von der Wasserpolizeibehörde unmittelbar getroffen wären.

(3) Die Übertragung der Wahrnehmung der Wasserpolizei oder örtlicher Geschäfte der Wasserpolizei ist durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke, für welche sie gelten sollen, sowie durch die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 344.

Für Wasserläufe dritter Ordnung kann in Landkreisen der Oberpräsident die Wahrnehmung der Wasserpolizei allgemein oder für einzelne Fälle dem Landrat übertragen. Erfolgt die Übertragung allgemein, so ist sie in ortsüblicher Weise und durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 345.

(1) Wird einem Landrat oder einer Ortspolizeibehörde nach § 343 Abs. 1 Nr. 2 die Wahrnehmung der Wasserpolizei in einem Kreise übertragen, der einem anderen Regierungsbezirk angehört, so führt der ihnen vorgesetzte Regierungspräsident die Aufsicht über sie auch für die in dem anderen Regierungsbezirke gelegenen Strecken des Wasserlaufs.

(2) Im Falle des § 343 Abs. 2 führt die Aufsicht über den Ortsbaubeamten, den Landrat und die nachgeordneten Polizeibehörden der Regierungspräsident oder Oberpräsident, dem die Wahrnehmung der Wasserpolizei zusteht.

§ 346.

Der Oberpräsident ist berechtigt, die von ihm nach diesem Gesetz in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch die dem Regierungspräsidenten beigelegten Zwangsmittel durchzusetzen.

§ 347.

(1) Gegen wasserpolizeiliche Verfügungen des Oberpräsidenten ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde oder nach § 127 Abs. 3, 4 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) die Klage bei dem Oberver-

waltungsgerichte zulässig. Über die Beschwerde entscheidet, wenn es sich um die Benutzung der Wasserläufe für den öffentlichen Schiffsverkehr handelt, der Minister für Handel und Gewerbe, sonst der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(2) Im übrigen richten sich die Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung polizeilicher Verfügungen.

(3) Soweit nach § 345 die Aufsicht dem Regierungspräsidenten in einem anderen Verwaltungsbezirke zusteht, tritt er auch im Beschwerdeverfahren an die Stelle des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten. Für die Klage nach § 128 Abs. 1 zu b des Landesverwaltungsgesetzes ist der Bezirksausschuß am Amtssitze des die Aufsicht führenden Regierungspräsidenten zuständig.

§ 348.

(1) Zuständig zum Erlasse von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Wasserpolizei sind, abgesehen von den Fällen der §§ 284, 306, 355, die Wasserpolizeibehörden für den ihnen unterstellten Wasserpolizeibezirk.

(2) Soll sich eine Polizeiverordnung über diesen Bezirk hinaus auf mehrere Ortspolizeibezirke, Kreise oder Regierungsbezirke derselben Provinz erstrecken, so ist sie von dem örtlich zuständigen Landrate, Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten zu erlassen.

(3) Die Androhung von Strafen in den Polizeiverordnungen für die Fälle der Zuwiderhandlung gegen ihre Vorschriften, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Polizeiverordnungen sowie ihr Inkrafttreten bestimmen sich nach denjenigen Vorschriften, die gelten würden, wenn die Polizeiverordnung von der Behörde auf Grund der ihr allgemein zustehenden Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen erlassen würde. Hinsichtlich der Befugnis, Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen, verbleibt es bei den Vorschriften des § 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195); jedoch steht bei Wasserläufen erster Ordnung diese Befugnis den Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten zu.

(4) Ist einer Behörde die Wahrnehmung der Wasserpolizei gemäß § 343 Abs. 1 über ihren allgemeinen Verwaltungsbezirk hinaus übertragen, so ist die zum Erlasse von Polizeiverordnungen erforderliche Zustimmung von derjenigen Behörde auszusprechen, die für den Bezirk, in dem die Polizeiverordnung gelten soll, örtlich zuständig ist. Kommen hiernach mehrere Behörden in Betracht, so ist die Zustimmung von derjenigen am Sitze der Wasserpolizeibehörde auszusprechen.

§ 349.

Für den Kaiser-Wilhelm-Kanal und den angrenzenden Teil der Elbe kann der zuständige Minister die wasserpolizeilichen Befugnisse des Regierungspräsidenten auf den Leiter der für die Verwaltung des Kanals bestellten Reichsbehörde übertragen, die Wahrnehmung der Wasserpolizei abweichend von den Bestimmungen des § 343 Abs. 2 und des § 348 regeln und den Bezirk, für den die Kanal-

polizeibehörde zuständig ist, abgrenzen. Die Vorschriften über die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten und über die Rechtsmittel gegen seine wasserpolizeilichen Verfügungen sind alsdann auf die Maßnahmen der Kanalpolizeibehörde entsprechend anzuwenden.

§ 350.

Zum Erlasse von Polizeiverordnungen, die sich über den Polizeibezirk einer Wasserpolizeibehörde hinaus auf mehrere Provinzen erstrecken sollen, sind bei Wasserläufen erster Ordnung die Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuständig.

§ 351.

Den Wasserläufen erster Ordnung im Sinne der Vorschriften des § 342 Abs. 1 Nr. 1, des § 343 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und der §§ 348 bis 350 stehen die mit Wasserläufen erster Ordnung in Verbindung stehenden Binnenschiffahrtshäfen sowie die Verbindungsstrecken gleich.

§ 352.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden die Befugnisse, die der Wasserpolizeibehörde auf Grund des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 § 10 und anderer neben diesem Gesetz in Kraft bleibender gesetzlicher Vorschriften zustehen, nicht berührt.

§ 353.

Als Berater der Wasserpolizeibehörden werden technisch genügend vorgebildete Beamte bestellt. Die näheren Bestimmungen werden durch Ausführungsanweisung getroffen.

§ 354.

Entsteht durch Eisgang, Überschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder andere außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr, deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erfordert, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden (Gutsbezirke), auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde oder der Ortspolizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Baustoffen und Gestellung von Gespannen zu leisten.

§ 355.

(1) Durch Ortsstatut kann ein geordneter Wasserwehrdienst eingerichtet werden. Soweit der Wasserwehrdienst nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen erlassen werden über die Verpflichtung der Einwohner zur Hilfeleistung bei Wassergefahr, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtwasserwehr, über die damit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung von Gespannen und die Lieferung von Baustoffen sowie über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Wassergefahr benachbarter Gemeinden.

(2) Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei. Sie treten außer Kraft, soweit der Wasserwehrdienst durch ein Ortsstatut geregelt wird.

(3) Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) nicht gebunden.

Siebenter Abschnitt.

Schauämter.

§ 356.

(1) Für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung sind Schauämter durch Polizeiverordnung (Schauordnung) zu bilden.

(2) Die Schauämter können auch für den Umfang eines Land- oder Stadtkreises oder für einzelne Teile von Kreisen gebildet werden.

(3) Auf Wasserläufe, deren Unterhaltung nach § 125 einem Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verband übertragen ist, sowie auf Wasserläufe, die von einem Deichverbande zu unterhalten sind oder der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörden unterstehen, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 357.

Die Schauämter haben die Wasserläufe ihrer Bezirke nach Bedarf zu schauen und festzustellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden und ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat. Vorgefundene Mängel haben sie der Wasserpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 358.

(1) Dem Schauamt oder seinem Vorsitzenden kann durch die Schauordnung die Befugnis übertragen werden, an Stelle der Wasserpolizeibehörde Art und Maß der zur Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer nach den §§ 114, 119, 120 auszuführenden Arbeiten sowie die Zeit zu ihrer Ausführung durch polizeiliche Verfügung festzustellen (§ 133 Abs. 2 Satz 1). Die Durchführung der von dem Schauamte getroffenen Verfügungen liegt dem Vorsitzenden ob.

(2) Für die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen des Schauamts oder seines Vorsitzenden sowie die Zwangsmittel zur Durchführung solcher Verfügungen gelten dieselben Bestimmungen, wie wenn die Verfügungen von der für den Wasserlauf nach den §§ 342 bis 344 zuständigen Wasserpolizeibehörde getroffen wären. Erstreckt sich die Schauordnung zugleich auf Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung, so sind auch bei letzteren die für die wasserpolizeilichen Verfügungen bei den beteiligten Wasserläufen zweiter Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Im Falle des Abs. 1 steht dem Schauamt oder seinem Vorsitzenden zu, die in einer Unterhaltungsordnung (§ 133 Abs. 2 Satz 2) etwa angedrohten Strafen durch polizeiliche Strafverfügung nach dem Gesetze vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) an Stelle der Wasserpolizeibehörde festzusetzen.

§ 359.

Unbeschadet des § 357 kann durch die Schauordnungen den Schauämtern auch die Aufsicht über die Benutzung der Wasserläufe übertragen werden. Sie haben ihre Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 360.

Die Schauämter sind befugt und auf Erfordern der Verwaltungsbehörden verpflichtet, wasserwirtschaftliche Gutachten über die ihnen zugeteilten Wasserläufe zu erstatten.

§ 361.

Die Zusammensetzung des Schauamts ist durch die Schauordnung derart zu bestimmen, daß möglichst alle Erwerbsgruppen und öffentlichen Verbände vertreten sind, die an der Unterhaltung oder Benutzung der dem Schauamte zugewiesenen Wasserläufe ein Interesse haben. Soweit hiernach die Mitglieder und ihre Stellvertreter durch Wahl zu bestellen sind, hat diese auf sechs Jahre durch die Kreis- (Stadt-) Vertretung zu erfolgen. Als Mitglieder des Schauamts können auch die beteiligten Verwalter der Wasserpolizei bestellt werden. Auch kann einem von diesen der Vorsitz übertragen werden.

§ 362.

Das Schauamt entscheidet, wenn nicht die Schauordnung ein anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 363.

Das Schauamt ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Schauordnung kann für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern vorschreiben.

§ 364.

(1) Die Kosten des Schauamts trägt für jeden Kreis der Kreiskommunalverband, in Stadtkreisen die Stadtgemeinde.

(2) Den gewählten Mitgliedern des Schauamts kann durch Beschluß der Kreis- (Stadt-) Vertretung eine Entschädigung für die Teilnahme an den Schauen und den Sitzungen des Schauamts zugebilligt werden.

(3) Die Kosten für die Beteiligung der technischen Beamten an den Schauen und den Sitzungen des Schauamts trägt der Staat.

§ 365.

Soweit die Unterhaltung eines Wasserlaufs einer Wassergenossenschaft obliegt, kann durch die Schauordnung bestimmt werden, daß das Schauamt auch die durch § 237 vorgeschriebenen Schauen der Genossenschaftsanlagen an Stelle der dort vorgesehenen Schaukommission abzuhalten hat; in diesem Falle muß der Vorstand im Schauamte vertreten sein.

§ 366.

Die Wasserpolizeibehörden und die Schauämter sowie deren mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten. Der § 135 Abs. 2 und der § 148 sind entsprechend anzuwenden.

Achter Abschnitt.

Wasserbeiräte.

§ 367.

(1) Für jede Provinz wird ein Wasserbeirat gebildet, der, vorbehaltlich der ihm in diesem Gesetz übertragenen besonderen Aufgaben, über wichtige, die Provinz berührende wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die zuständigen Minister gutachtlich gehört werden soll und befugt ist, Gutachten über Fragen dieser Art selbständig den zuständigen Ministern vorzulegen. Die Verleihungsbehörden können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein Gutachten des Wasserbeirats einfordern. Der Wasserbeirat für die Provinz Brandenburg ist zugleich der Wasserbeirat für die Stadt Berlin.

(2) Die Zuständigkeit der Wasserstraßenbeiräte bleibt unberührt; der Wasserbeirat ist nicht mit wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen, die zur Zuständigkeit des Wasserstraßenbeirats gehören.

§ 368.

(1) Der Vorsitzende des Wasserbeirats und sein Stellvertreter werden vom König ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden zu einem Drittel von dem Provinziallandtage, zu den beiden anderen Dritteln von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern gewählt.

(2) Die von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder sind je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und den Landkreisen zu entnehmen. Die von der Landwirtschaftskammer, den Handwerkskammern und den Handelskammern zu wählenden Mitglieder sind durch Königliche Verordnung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Provinz und der Bedeutung der in Betracht kommenden Verbände auf die wahlberechtigten Körperschaften zu verteilen.

(3) Bei der Wahl des Wasserbeirats für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin sind die Vorschriften der Abs. 1, 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Drittel der sonst von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin gewählt werden.

(4) Berufung und Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neuberufenen oder neugewählten in Tätigkeit.

(5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Wasserbeirat ständige Ausschüsse einsetzen. Der Geschäftsgang des Wasserbeirats und der Ausschüsse sowie die Organisation der letzteren wird durch eine Geschäftsordnung geregelt; diese ist von dem Wasserbeirate zu entwerfen und von den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe zu genehmigen.

§ 369.

Nähere Bestimmungen über die Wasserbeiräte werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Neunter Abschnitt.

Landeswasseramt.

§ 370.

(1) Das Landeswasseramt hat seinen Sitz in Berlin und besteht:

1. aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von ständigen Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen;
2. aus Laienmitgliedern, die in Wasserangelegenheiten erfahren sind.

Die Berufung sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den König. Der Präsident und die ständigen Mitglieder werden im Hauptamt auf Lebenszeit, die Laienmitglieder auf sechs Jahre ernannt.

(2) Die Laienmitglieder verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.

(3) Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bezirksausschusses und des Landeswasseramts sein.

§ 371.

(1) Das Landeswasseramt entscheidet in der Besetzung von drei auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und zwei Laienmitgliedern. Der Präsident oder eins der ständigen Mitglieder führt den Vorsitz.

(2) Die Zuziehung der Laienmitglieder erfolgt in der Regel nach einer im voraus festgestellten Reihenfolge. Weicht der Präsident des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

(3) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

§ 372.

(1) Auf den Präsidenten und die Mitglieder des Landeswasseramts sind die §§ 20 bis 25 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1880 S. 328) anzuwenden. Im Disziplinarverfahren tritt an die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts der Präsident des Landeswasseramts und an die Stelle des Plenums des Oberverwaltungsgerichts das Plenum des Landeswasseramts. Das Plenum wird unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters gebildet durch die Gesamtheit der übrigen ständigen Mitglieder und ebenso viele Laienmitglieder, als ständige Mitglieder außer dem Vorsitzenden bei der Entscheidung mitwirken. Zur Fassung der Entscheidung ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der ständigen Mitglieder außer dem Vorsitzenden erforderlich.

(2) Die Disziplin über die bei dem Landeswasseramt angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Landeswasseramt in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Besetzung.

§ 373.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfassung, Geschäftsgang und Verfahren des Landeswasseramts werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Zehnter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 374.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Herstellung, Erweiterung, Verlegung oder Beseitigung nach § 285 Abs. 2 und § 291 eine Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung herstellt, erweitert, verlegt oder beseitigt und wer die bei Erteilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 375.

(1) Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird, sofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen eine

höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 23 oder des § 199 Abs. 2 Satz 2 zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer einleitet oder den Vorschriften des § 94, des § 99 Abs. 1, des § 100 oder des § 101 Abs. 1 bis 3 oder den nach § 72 Nr. 2 zur Reinhaltung der Gewässer getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 376.

(1) Werden den Vorschriften des § 23 oder des § 199 Abs. 2 Satz 2 zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer eingeleitet, so sind der Unternehmer und der Betriebsleiter als solche, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Täter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Mark zu bestrafen.

(2) In den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 94, des § 99 Abs. 1, des § 100 oder des § 101 Abs. 1 bis 3 verfällt der Stauberechtigte als solcher in eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Mark.

(3) Die Bestrafung des Unternehmers, des Betriebsleiters oder des Stauberechtigten tritt nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Vorwissen begangen ist oder wenn sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 377.

(1) Sachverständige, die in einem Verleihungs-, Sicherstellungs- oder Ausgleichungsverfahren, einem Verfahren nach § 103 oder in einem Verfahren zur Begründung eines Zwangsrechts zugezogen sind, werden bestraft:

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

(2) Im Falle der Nr. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 378.

Durch die Strafbestimmungen der §§ 374, 375 werden die Polizeibehörden nicht gehindert, nach § 132 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

Elfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 379.

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte:

1. einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen,
2. über die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer über die Schranken der §§ 199 bis 202 hinaus zu verfügen,
3. die Aufnahme des wild abfließenden Wassers durch die Eigentümer tiefer liegender Grundstücke zu verlangen,

bleiben aufrechterhalten, soweit sie auf besonderem Titel beruhen.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nicht auf besonderem Titel beruhenden Rechte zur Benutzung eines Wasserlaufs und anderer Gewässer im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, 2 bleiben nur insoweit und so lange aufrechterhalten, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung vorhanden sind, vorausgesetzt, daß diese Anlagen vor dem 1. Januar 1913 errichtet sind oder daß vor diesem Zeitpunkte mit ihrer Errichtung begonnen ist.

(3) Die Rechtmäßigkeit einer Anlage, die am 1. Januar 1912 schon mehr als zehn Jahre bestanden hat, wird vermutet. Diese Vermutung gilt nicht gegenüber demjenigen, welcher innerhalb der letzten zehn Jahre einen Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit bei einer zuständigen Behörde geltend gemacht hat.

(4) Der Inhalt der hiernach aufrechterhaltenen Rechte bestimmt sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem. Im übrigen bleiben die bisherigen Gesetze mit folgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen maßgebend:

a) Eine Verunreinigung des Wassers, die über das Gemeinübliche hinausgeht, ist unzulässig.
b) Entsteht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Ausübung des Rechtes zur Zutageförderung unterirdischen Wassers ein Schaden der im § 200 Abs. 1 bezeichneten Art, so können die Geschädigten die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Anderenfalls können sie Schadensersatz verlangen, soweit die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert und der Unternehmer ohne

Gefährdung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zur Entschädigung imstande ist. Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

(5) Der § 84 ist auf die aufrechterhaltenen Rechte entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Veränderung des Wasserstandes ist ferner im bisherigen Umfange gestattet, wenn dieselbe durch Einleitung von Wasser aus Seen und Teichen, die der Fischerei dienen, geschieht, sofern diese zur Grundräumung, Ansamung oder Abfischung abgelassen werden.

§ 380.

(1) Ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, das nach § 379 aufrechterhalten bleibt, erlischt mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

(2) Die Wasserbuchbehörde soll im Laufe des ersten und des neunten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch in den Kreisblättern auf das Erlöschen der Rechte hinweisen, deren Eintragung ins Wasserbuch nicht binnen der im Abs. 1 bezeichneten Frist beantragt wird. Daneben sollen alle der Wasserbuchbehörde bekannten Personen, die ein Recht ausüben, das ohne einen solchen Antrag erlöschen würde, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 381.

Das Recht des Staates zur Benutzung der Wasserläufe in den im § 16 Abs. 1 bezeichneten hannoverschen Gebietsteilen bleibt in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten.

§ 382.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte an einem Wasserlaufe, die nicht unter § 379 Abs. 1 Nr. 1 fallen, bleiben, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Dies gilt namentlich von Fährgerechtigkeiten sowie von den Nutzungsrechten, die den Anliegern oder anderen zustehen, auch wenn sie nicht Eigentümer des Wasserlaufs sind, insbesondere von dem Rechte, die Fischerei auszuüben und im Wasserlaufe stehenden Pflanzenwuchs (Rohr, Binsen usw.) zu nutzen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Wasserlaufs für die Vorflut und bei Wasserläufen erster Ordnung auch für die Schiffahrt.

§ 383.

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen sind hinsichtlich der Behörden, des Verfahrens und der Rechtsmittel die bisherigen Gesetze anzuwenden.

§ 384.

(1) Die Beschwerde gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses steht den Vorsitzenden der Behörden auch insoweit zu, als sie in diesem Gesetz abweichend von § 121 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) geregelt ist; der § 123 Abs. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Soweit nach diesem Gesetze der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren zuständig ist, gilt dies auch für Berlin.

§ 385.

An der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Ordnung der mit ihren Geschäften zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Unberührt bleiben ferner die Befugnisse, die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach den §§ 4, 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) und nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen, vom 1. Mai 1865 (Gesetzsamml. S. 317) in Eisenbahnangelegenheiten zustehen.

§ 386.

1. Im § 109 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) werden die Worte »Stauanlagen für Wassertriebwerke« gestrichen.

2. § 110 Abs. 2 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

   Über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Schürfarbeiten dienen (§ 59 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — Gesetzsamml. S. 705 — in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 — Gesetzsamml. S. 119 —) beschließt der Bezirksausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte.

§ 387.

Die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 485) und die auf den Kreis Siegen bezüglichen Vorschriften des XII. Titels unter B I (§§ 67 ff.) des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) werden aufrechterhalten. Dasselbe gilt von den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsamml. S. 41) und des Gesetzes wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut vom 15. November 1811 (Gesetzsamml. S. 352), soweit auf sie in den §§ 12, 27 der Siegener Wiesenordnung verwiesen ist.

§ 388.

Aufrechterhalten werden die Vorschriften der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (Verordnungssamml. S. 100) über die Ausführung von Bachregulierungen und von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen durch Gemeinden im § 2, im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, im § 18 Abs. 1, 2 und im § 17 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Worte „und es werden dieselben hierzu feldpolizeilich angehalten" sowie die hierauf bezüglichen Vorschriften des § 87 Nr. 2 und des § 89 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237). Auf den Ausbau von Wasserläufen zweiter Ordnung sind diese Vorschriften jedoch nicht anzuwenden.

§ 389.

Für diejenigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Triebwerkskanäle (Mühlgräben und dergleichen) und für andere Wassergräben, die keine Wasserläufe im Sinne dieses Gesetzes sind, werden die Vorschriften des bisherigen Rechtes über ihre Unterhaltung, das dabei stattfindende Recht zur Benutzung fremder Grundstücke, die Pflicht zu deren Schutz und die Rechte dritter Personen zur Wasserbenutzung aufrechterhalten.

§ 390.

Aufrechterhalten wird ferner Artikel XI Nr. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857, soweit er die Reinigung und Unterhaltung der neuen Radaune betrifft.

§ 391.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 43 Abs. 3 bis 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197).

§ 392.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 175); der § 14 wird jedoch wie folgt abgeändert:

> Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung bei Streitigkeiten darüber, wer zu den Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes gehört, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen die Berufung an die Berufungskommission zu. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 393.

Unberührt bleiben die durch § 12 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) der Ortspolizeibehörde und dem Landrat übertragenen Befugnisse.

§ 394.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) und der Nassauischen Verordnung, betreffend den Schutz der Mineralquellen, vom 7. Juli 1860 (Nass. Verordn.-Bl. S. 137).

§ 395.

Unberührt bleiben folgende Gesetze:

1. Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstraßen, vom 6. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 238),
2. Gesetz, betreffend die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 251),
3. Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 169),
4. Gesetz, betreffend die Regulierung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel, vom 25. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 249),
5. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171), soweit nicht im § 104 Abs. 4 sowie in den §§ 107, 109 bezüglich der Talsperren abweichendes bestimmt ist,
6. Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185),
7. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und dem Havelgebiete der Provinz Sachsen, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 197),
8. Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179),
9. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335),
10. Gesetz, betreffend den Bau eines Masurischen Kanals und von Stauwerken im Masurischen Seengebiete, vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 141),
11. Gesetz, betreffend den Nogatabschluß, vom 20. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 131),

soweit sie besondere von diesem Gesetz abweichende Vorschriften enthalten.

§ 396.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der geltenden Fassung, die Bestim-

mungen, wonach diese Vorschriften auch außerhalb des Geltungsbereichs des Allgemeinen Berggesetzes zur Anwendung kommen, sowie die Bestimmungen über Solquellen. Soweit es sich um die Benutzung von Wasserläufen handelt und keine bergrechtliche Enteignung vorliegt, sind im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Berg- und dem Wassergesetze nur die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 397.

Unberührt bleiben die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife sowie die Vorschriften über das Fährregal. Unberührt bleibt ferner die Befugnis der zuständigen Behörden, die Benutzung von Anstalten, die dem öffentlichen Verkehre gegen Entgelt zugänglich gemacht werden, von der vorherigen Feststellung eines Abgabentarifs abhängig zu machen.

§ 398.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 399.

(1) Die dem Wasserrecht angehörenden Vorschriften des bisherigen Rechtes treten außer Kraft, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die von diesem Gesetze nicht berührt werden.

(2) Insbesondere werden, soweit sie noch gelten und nicht in den §§ 388, 389 aufrechterhalten sind, aufgehoben:

1. folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechts:
   a) aus dem ersten Teile der § 96 des 8. Titels, soweit er Anlagen an Wasserläufen oder Anlagen zur Benutzung unterirdischen Wassers betrifft, sowie die §§ 97 bis 117, 129, 130 desselben Titels; ferner die §§ 223 bis 274 des 9. Titels sowie der neunte Abschnitt desselben Titels, soweit er noch für das Wasserrecht gilt;
   b) aus dem zweiten Teile der § 21 des 14. Titels, soweit er sich auf die von Natur schiffbaren Ströme bezieht; ferner die §§ 38 bis 49, 55 bis 72, 79 des 15. Titels sowie die §§ 229 bis 246 desselben Titels, soweit sie sich auf Wassermühlen beziehen;
2. folgende Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs:
   der Artikel 538, soweit er sich auf Wasserläufe oder deren Ufer bezieht, ferner die Artikel 556 bis 563, 640 bis 643, 645, 650 und der Artikel 714, soweit er sich auf das Wasserrecht bezieht;
3. das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut vom 15. November 1811 (Gesetzsamml. S. 352);

4. die Allerhöchste Kabinettsorder, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle betreffend, vom 24. Februar 1816 (Gesetzsamml. S. 108);
5. das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsamml. S. 41) und die Verordnung, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, vom 9. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 35);
6. das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen auszuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, vom 23. Januar 1846 (Gesetzsamml. S. 26);
7. das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54);
8. das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen und die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserableitungen, vom 11. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 182);
9. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, vom 11. April 1872 (Gesetzsamml. S. 377);
10. der § 43 Abs. 1, 2, der § 44 und der § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197);
11. das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297);
12. der § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230);
13. das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883 (Gesetzsamml. S. 333)}}{\text{31. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 303)}}$;
14. die §§ 65 bis 95 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237);
15. Artikel 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519), soweit er sich auf öffentliche Gewässer bezieht;
16. das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsamml. S. 342);
17. die Zusätze 12 und 16 des Provinzialrechts für Ostpreußen vom 4. August 1801 (N. C. C. Tom. XI S. 407);
18. die Strom- und Uferordnung für den Pissekfluß vom 10. Februar 1804;

19. die Allgemeine Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 (Gesetzsamml. S. 1);
20. die §§ 4, 43, 44, 69, 71 des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844 (Gesetzsamml. S. 103) und das Gesetz, betreffend Abänderung des § 44 des Westpreußischen Provinzialrechts, vom 11. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 43);
21. die revidierte und verbesserte Randow-Schauordnung vom 28. August 1776;
22. die Fluß- und Schauordnung für die Karthane vom 30. Juni 1794 (Neue Sammlung Königlich Preußischer und Kurfürstlich Brandenburgischer Verordnungen Bd. 9 S. 2345 ff.);
23. das Vorflutsgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 220);
24. das Schlesische Vorfluts-Edikt vom 20. Dezember 1746;
25. die Mühlenordnung für Schlesien vom 28. August 1777;
26. die Mühlenordnung vor die schwarze Elster vom 11. September 1561 (cod. Aug. II S. 699) und das diese ergänzende Interimsregulativ vom 3. November 1772;
27. die Mühlenordnung vor die an den Saalen-, Luppen-, Elster- und Pleißenströmen liegenden Mühlen vom 25. November 1568 (cod. Aug. II S. 717);
28. die Wasser- und Mühlenordnung Kurfürst Johann Georgens I. vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. April 1653 (cod. Aug. II S. 727 ff.);
29. der Kurfürstliche Befehl vom 7. Oktober 1800 (II contin. cod. Aug. II S. 395);
30. das Generale, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Konzessionen betreffend, vom 8. Mai 1811 (III contin. cod. Aug. II S. 311);
31. die Wasserlösungs-Ordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857;
32. die Wasserlösungs-Ordnung für die Geest-Distrikte des Herzogtums Holstein vom 16. Juli 1857 (Ges.- und Min.-Bl. S. 208);
33. die provisorische Verfügung für die Geest-Distrikte des Herzogtums Schleswig, betreffend die Ableitung und die Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien, vom 6. September 1863 (Chronol. Samml. S. 232);
34. die Hannoversche Verordnung vom 18. Februar 1778, die künftige Erhaltung und Aufräumung der Wasserzüge in der Grafschaft Diepholz betreffend;
35. die Allgemeine Damm-, Graben- und Brücken-Ordnung für sämtliche herrschaftliche Moorkolonien im Landdrostei-Bezirk Stade vom 20. November 1826;

36. die Strompolizei-Ordnung für die Innerste vom 16. Februar 1830;
37. das Hannoversche Gesetz, betreffend die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrtkanälen usw., vom 16. September 1846 (Gesetzsamml. Abt. I S. 193);
38. das Hannoversche Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen vom 22. August 1847 (Gesetzsamml. Abt. I S. 263), jedoch bleiben die in den nach § 324 aufrechterhaltenen Gesetzen für anwendbar erklärten Vorschriften für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft;
39. die Hannoversche Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852 (Gesetzsamml. Abt. I S. 257), soweit sie sich nicht auf das Deich- und Sielwesen bezieht;
40. die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 28. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 769);
41. die Münstersche Verordnung wegen Räumung der Bäche, Flüsse und Zuggräben vom 11. Mai 1771;
42. die Ufer- und Schlachtordnung für die an der Weser und Werre belegenen Untertanen des Fürstentums Minden und Amtes Vlotho in der Grafschaft Ravensberg vom 28. Dezember 1749;
43. das zur Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse erlassene Gesetz vom 19. Mai 1891 (Gesetzsamml. S. 97) und die dazu ergangene Verordnung vom 30. Dezember 1891 (Gesetzsamml. 1892 S. 5);
44. das zur Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ergangene Gesetz vom 14. August 1893 (Gesetzsamml. S. 199);
45. das zur Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Ruhr ergangene Gesetz vom 18. April 1900 (Gesetzsamml. S. 119);
46. die Artikel XIV, XV und XXXVIII der Kurhessischen Verordnung für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen oder Eidgeschworenen, Vorsteher und Heimbürgen, der Gemeinde-Gelderheber, der Dorfsknechte, Köddergreben, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter und andere in der Gemeinde zur Aufsicht bestellten Leute vom 6. November 1739 (Samml. Hessischer Landes-Ordnungen Bd. 4 S. 608), soweit diese Vorschriften sich auf das Wasserrecht beziehen;
47. das Kurhessische Kameral-Ausschreiben, betreffend
    1. das Aufräumen der Flut- und Abzugsgräben,
    2. das Verbot des Anbaues in die Flüsse,

    vom 9. Februar 1747 (Samml. Hessischer Landes-Ordnungen Bd. 4 S. 949);

48. die Kurhessische Verordnung, den Weser-Schlachtbau in der Grafschaft Schaumburg betreffend, vom 1. Dezember 1786 (Samml. Hessischer Landes-Ordnungen Bd. 7 S. 123) und das zur Abänderung dieser Verordnung ergangene Gesetz, betreffend den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln, vom 3. April 1875 (Gesetzsamml. S. 190);
49. die Kurhessische Verordnung über den Wasserbau vom 29. Dezember 1789 (Samml. Hessischer Landes-Ordnungen Bd. 7 S. 383);
50. § 1 der Kurhessischen Mühlenordnung vom 29. Dezember 1820 (Kurhessische Gesetzsamml. Bd. 3 S. 118);
51. die Kurhessische Verordnung, die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau betreffend, vom 16. April 1823 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 13);
52. die Kurhessische Verordnung, den Wasserbau betreffend, vom 31. Dezember 1824 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 99);
53. das Kurhessische Gesetz, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse, vom 28. Oktober 1834 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 156), mit Ausnahme der §§ 11, 12, die bestehen bleiben;
54. die Kurhessische Verordnung vom 31. August 1838 (Kurhessische Gesetzsamml. Bd. 8 S. 61);
55. das Kurhessische Gesetz, die Ausführung von Entwässerungs-Anlagen mittels unterirdischer Röhren (Drains) betreffend, vom 17. Dezember 1857 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 51);
56. die §§ 1, 2 der Nassauischen Verordnung, die Güter-Konsolidation betreffend, vom 12. September 1829 (Regierungsblatt S. 317);
57. die Nassauische Verordnung, das Verfahren bei Be- und Entwässerungs-Anlagen und bei Errichtung von Wassertriebwerken an Bächen betreffend, vom 27. Juli 1858 (Verordnungssamml. S. 100);
58. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Wiesenkultur betreffend, vom 7. Oktober 1830 (Regierungsblatt S. 365);
59. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche betreffend, vom 18. Februar 1853 (Regierungsblatt S. 65);
60. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Regulierung der Bäche zu anderen als Wiesenkultur-Zwecken betreffend, vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt S. 70);
61. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betreffend, vom 20. Februar 1853 (Regierungsblatt S. 75);
62. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Entwässerung von Grundstücken betreffend, vom 2. Januar 1858 (Regierungsblatt S. 33);
63. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Wiesenkultur betreffend, vom 1. Juli 1862 (Regierungsblatt Nr. 8);

64. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Entwässerung der Grundstücke betreffend, vom 15. Juli 1862 (Archiv S. 889);
65. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke usw. betreffend, vom 15. Juli 1862 (Archiv S. 895);
66. das Bayerische Gesetz, die Benutzung des Wassers betreffend, vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 490);
67. das Bayerische Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 456);
68. das Bayerische Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 577);
69. die Niersordnung vom 7. März 1769;
70. die Geldernsche Grabenordnung vom 16. April 1769;
71. die dem Wasserrecht angehörenden Vorschriften der Ordonnance sur le fait des eaux et forêts aus dem Monat August 1669 und des Décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791;
72. das Décret relatif au desséchement des marais vom $\frac{\text{26. Dezember 1790}}{\text{5. Januar 1791}}$;
73. das Décret relatif au desséchement des étangs vom 4. Dezember 1793;
74. der Arrêté du directoire exécutif contenant des mesures pour assurer le libre cours des rivières et canaux navigables et flottables vom 9. März 1798;
75. die Loi relative au curage des canaux et rivières non navigables et à l'entretien des digues, qui y correspondent, vom 4. Mai 1803;
76. die Loi relative au desséchement des marais etc. vom 16. September 1807;
77. § 2 Nr. 3, 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818;
78. das Gesetz wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofs zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sowie in den Hohenzollernschen Landen vom 14. Juni 1859 (Gesetzsamml. S. 325);
79. die in den Hohenzollernschen Landen geltende Mühlenordnung vom 8. November 1845 (Gesetzsamml. Bd. VII S. 157).

§ 400.

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Gesetzes und die §§ 152 bis 175, 383, soweit es sich um den Ausbau von Wasserläufen erster Ordnung handelt, treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.

(2) Wo das Gesetz von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes spricht, ist der im Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Zeitpunkt gemeint.

§ 401.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. April 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Anlage.

Die Wasserläufe erster Ordnung.

I. Natürliche Wasserläufe.

Die mit * bezeichneten Wasserläufe sind solche, auf welche die Bestimmung des § 49 Abs. 4 anzuwenden ist.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Aalbach	Duchower Mühle	Jasenitzer Fahrt
Aland	Zollbrücke bei Seehausen	Elbe
* Alle (oberhalb der Mündung des masurischen Kanals ist die Bestimmung des § 49 Abs. 4 nicht anzuwenden.)	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
* Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
Alster	Wegbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
* Angerapp, Obere mit Mauer-See (Mauer-, Kl. Mauer-, Pristanien-, Schwenzait-, Bodma-, Kirsaiten-, Dargainen-, Kissain-, Labab-, Doben-, Lötzenscher Kissain- und Tayta-See)	Mauersee	Schloßschleuse bei Angerburg
* Angerapp, Untere, auch Pregel genannt	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
Aper Tief	Oldenburgische Grenze	Jümme
Arge	Chausseebrücke bei Ackmonienen	Laukne
* Atmath (s. Memel)	Abzweigung des Skirwieth	Kurisches Haff
Aue mit Bederkesa-See	Bederkesa-See	Hadelner Kanal
Bober	Wehr bei Neubrück	Oder
* Brahe	2,8 km oberhalb der nördlichen Eisenbahnbrücke bei Bromberg	Weichsel

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Bronislaw-Kanal mit Bronislaw- und Pakosch-See	Stärkefabrik Bronislaw	Netze
Crampe	Königs-Kanal	Oder
Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg	Kurisches Haff
* Dahme und Wendische Spree (Streganzer See, Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krimnick-, Zeuthener nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree)	Streganzer See	Spree
mit Teupitzer Gewässern: nördlicher Teil (Kl. Köriser, Hölzerner, Schmölde- und Huschte-See), (südlicher Teil s. unter II. Künstliche Wasserläufe),	Mündung des Moddergrabens in den Kl. Köriser See	Dahme
Zernsdorfer Lanke, Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossin-See und Gr. Zug), Gosener Graben........................	Südufer des Dämeritz-Sees	Seddin-See
* Dange	2,4 km oberhalb der Straßenbrücke von Kl. Tauerlauken	Kurisches Haff
* Deime	Pregel	Kurisches Haff
* Dievenow (s. Oder) mit Kamminer Bodden	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
Dosse	Papiermühlenwehr zu Hohenofen	Havel
Drage	Plötzenfließ	Netze
Drawöhne	König-Wilhelm-Kanal	Kurisches Haff
Drewenz	Große Mühle bei Leibitsch	Weichsel
* Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südende des Audorfer Sees	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
* Elbe mit Norderelbe, Süderelbe (einschließlich Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg—Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth (einschließlich Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnenelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschließlich Dwarsloch)	Sächsische Grenze	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Elbingfluß mit Drausen-See	Drausen-See	Frisches Haff
* Ems	Schönefliether Wehr	Nordsee, Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel
* Emster Gewässer (Kloster-See, Nahmitzer Strenggraben, Netzener See, Emster Kanal, Rietzer See nebst Moor-See und Streng)	Kloster-See	Havel
Este	Mühle in Buxtehude	Elbe
Fehntjer Tief	Landstraße Aurich—Neermoor bei West Großefehn (Nördlicher Arm) und Boekzeteler Meer (Südlicher Arm)	Kesselschleuse und Herrentor in Emden
Ferse	Chausseebrücke bei Mewe	Weichsel
Fischau	Gasthaus Lahme Hand	Elbingfluß
Follusch-Wasserstraße (Follusch-, Ostrowiecer und Kierschkowoer See)	Folluschmühle	Pturker See
Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg a. Elbe	Elbe
Frisches Haff mit Königsberger Seekanal	—	Hafen von Pillau, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe
* Fulda	Kreisgrenze unterhalb Mecklar	Weser
* Geeste	Köhlener Brücke	Weser
* Gerade Ost (s. Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Wittinnis-Ost	Kurisches Haff
* Gilge (s. Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung vom Ruß	Kurisches Haff
* Griethauser Altrhein	Griethauser Fährdamm	Rhein
Gr. Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See	—	—
* Hamme	Kollbeck	Wümme
* Hase	Hahnenmoor-Kanal	Emsfluß

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel — auf die Schnelle Havel ist die Bestimmung des § 49 Abs. 4 nicht anzuwenden —, Friedrichsthaler, Oranienburger, Spandauer und Pichelsdorfer Havel nebst Stößen-See und Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wann-See, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Petzien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Zern-See, Göttin-See, Brandenburger Havel nebst Trebel-See, Beetz-See bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Mösersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel)	Mecklenburgische Grenze	Elbe
mit Tegeler See, Glindow-See, Wublitz nebst Schlänitz-See, ... Pritzerber und Gülper See	Chausseebrücke in Kl. Paaren	Havel
Hohennauener Wasserstraße (Hohennauener und Ferchesarer See)	Ferchesarer See	Hohennauener Kanal
Hotzenplotz	Mühle bei Krappitz	Oder
Ihna	Südliche Grenze des Weichbildes der Stadt Stargard	Oder
* Ilmenau	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
Jäge	Bauernbrücke in Plaschken	Ruß
Jeetzel	Eisenbahnbrücke (Überführung der Stendal-Ülzener Bahnstrecke)	Elbe
Jümme	Oldenburgische Grenze	Leda
Jura	Unteres Ende der Insel bei Weszeningken	Memelstrom
* Katharinengraben und -See	Forstablage	Oder-Spree-Kanal
Klodnitz	Eisenbahnbrücke südlich Sosnitza	Oder
Kollbeck	Oste-Hamme-Kanal	Hamme
* Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
Küddow	Brücke der Schneidemühl-Bromberger Chaussee	Netze
Kurisches Haff	—	Hafen von Memel, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Lahn	Hessische Grenze	Rhein
Laukne	Zusammenfluß von Arge und Ossa	Nemonienfluß
Leba	Südende des fiskalischen Hafens	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Leda	Oldenburgische Grenze	Emsfluß
* Leine mit Ihme	Wehr am Schnellen Graben in Hannover	Aller
* Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
* Lindower Gewässer (Vielitz-See und -Kanal, Gudelack-See, Rhin und Möllen-See)	Vielitz-See	Rheinsberger Rhin
* Lippe	Einmündung der Pader bei Neuhaus	Rhein
* Löcknitz mit Möllen-, Peetz- und Werl-See	Möllen-See	Flaken-See
Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
Luhe	Hafen in Winsen	Ilmenau
Lune	Stoteler Schleuse	Weser
* Lychener Gewässer mit Stadt-See, Gr. Lychen-See, Woblitz und Haus-See	Lychener Floßwehr	Havel
* Main	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
* Masurische Wasserstraßen mit Lötzener Kanal, Löwentin- nebst Woyno-See, Saiten-See, Jagodner See nebst Gurkler und Gr. Hensel-See, Gr. Schimon-, Gr. Kottek- und Taltowisko-See, Talter Gewässer, Rheinscher, Nikolaiker, Spirding-, Warnold- und Sexter See, sowie Beldahn-, Kl. und Gr. Guszin- und Nieder See	Ausmündung des Lötzener Kanals in den Mauer-See	Einmündung des Jeglinner Kanals in den Sexter See
Mehe	Abbensether Schiffsstelle	Oste
* Memel von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Atmath, Skirwieth, Pokallna, Gerade Ost und Wittinnis-Ost (s. auch diese)	Russische Grenze	Kurisches Haff

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Minge mit Taggraben und Krumme Ost	König-Wilhelm-Kanal	Atmathfluß
* Mosel	Reichsländische Grenze	Rhein
Neiße, Glatzer	Eisenbahnbrücke bei Löwen	Oder
* Neiße, Lausitzer	Egelneisse bei Guben	Oder
* Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff
Netze: * oberer Teil mit Goplo-, Szarley-, Mölno-, Sadlogoscher und Pturker See	Russische Grenze	Oberer Netze-Kanal
* unterer Teil mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze	Bromberger Kanal	Warthe
* Nogat von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne (s. Weichsel)	Weichsel	Frisches Haff
Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
* Notte mit Mellen-See	Mellen-See	Dahme
Oberländische Seen: Schilling-, Pausen- und Drewenz-See; Ewing-, Geserich-, Flach-. Duben- und Widlung-See; Bärting-See (s. Oberländischer Kanal unter II. Künstliche Wasserläufe)	Bunkenmühle Oberländischer Kanal und Saalfeld —	Drewenz Deutsch Eylau Dutz-Kanal
Obra	Bentschen	Meseritz
* Oder mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mündungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (s. diese, Stettiner Haff, sowie unter II. Künstliche Wasserläufe: Breslauer Umgehungs-Kanäle und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)	Österreichische Grenze	Ostsee
* Oderberger Gewässer (Alte Oder, Oderberger und Lieper See) nebst Wriezener Alte Oder .... und Freienwalder Landgraben............	Finow-Kanal Dammbrücke in Wriezen Stadtbrücke in Freienwalde	Oder Oderberger Gewässer Wriezener Alte Oder
Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
Passarge	Dampferanlegestelle 0,55 km unterhalb des Mühlenwehrs in Braunsberg	Frisches Haff
* Peenefluß	Mecklenburgische Grenze	Peenestrom
* Peenestrom (s. Oder) mit Achterwasser und Krumminer Wieck	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekante vor der Nordwestecke der Peenemünder Schanze mit dem nördlichsten Punkte der gegenüberliegenden Landzunge
* Persante	Untere Mündung des Holzgrabens bei Kolberg	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Pinnau	Straßenbrücke zu Pinneberg	Elbe
Pissek mit Rosch-See	Rosch-See	Russische Grenze
* Plöne	Brücke in der Stettin-Altdammer Straße	Dammsche See
Pokallna (s. Memel)	Skirwieth	Westliches Ende des Dorfes Pokallna
* Pregel (s. auch Angerapp, Untere)	Zusammenfluß von Angerapp und Inster	Frisches Haff
Przemsa	Russische Grenze, Dreikaiserecke bei Myslowitz	Weichsel
Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ücker
Recknitz mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow und Rinne am Bock	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow—Plennin	Ostsee, Verbindungslinie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischermarke auf dem Südgellen
* Riewendt-See und Obere Beetz-Seen mit Strängen	Riewendt-See	Pählbrücke
* Rhein	Hessische Grenze	Niederländische Grenze
* Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Rheinsberger Gewässer (Grienerick-See, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlaborn-Kanal und -See nebst Mehlitz-See, Hütten-Kanal, Tietzow-See, Prebelow-Kanal, Prebelow-See und Schlensenkanal) mit Dollgow-See und -Kanal, sowie Bikow-See und -Kanal	Grienerick-See	Pälitzbrücke
Röricke	2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder	Oder
* Rüdersdorfer Gewässer, südlicher Teil mit Flaken-See (nördlicher Teil s. unter II. Künstliche Wasserläufe)	Woltersdorfer Schleuse	Spree
* Ruhr [oberhalb der Steinbrücke in Mülheim (Ruhr) ist die Bestimmung des § 49 Abs. 4 nicht anzuwenden]	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
* Ruppiner Wasserstraße (Obere Rhinwasserstraße nebst Zermützel-, Teetzen- und Molchow-See, Ruppiner See, Untere Rhinwasserstraße nebst Bütz-See, Kremmer See)	Rheinsberger Rhin	Kremmer See
mit Fehrbelliner Wasserstraße	Rhin	Fehrbelliner Arche
* Ruß (s. Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
* Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Saale	Unstrut bei Naumburg	Elbe
* Saar	Reichsländische Grenze	Mosel
Sauer	Luxemburgische Grenze	Mosel
Schalteik	Nordende von Jodgallen	Nemonienfluß
Schwarzwasser	Mühle zu Schönau	Weichsel
Schwente (s. Tiege)	—	—
Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Baltischen Mühle	Ostsee
Schwenzer Bach	0,1 km unterhalb der Einmündung des Schwarzen Grabens bei Schwenz	Kamminer Bodden

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
* Skirwieth (s. Memel) von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis-Ost	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
Sorge (Ost- und Westpreußen)	Brücke mit Wehr in Baumgarth	Drausen-See
Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider
* Spree (Obere Spree nebst Neuendorfer, Schwieloch-, Glowe-, Leißnitz-, Ögel- und Wergen-See, Drahendorfer und Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel-See, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See	Straßenbrücke bei Leibsch	Havel
Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See	—	—
* Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
* Stolpe	Eisenbahnbrücke zu Stolpmünde	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Storkower Gewässer mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See	Scharmützel-See	Dahme
* Swine (s. Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
Szeszuppe	Vorwerk Ackmenischken	Memelstrom
Sziesze	Chausseebrücke in Heydekrug	Atmathfluß
* Templiner Gewässer (Labüske-See und -Kanal, Fähr- nebst Zaar-See, Bruch-See nebst Gleuen-See und Gleuenfließ, Templiner See und -Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser)	Labüske-See	Havel

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Tiege (oberhalb Tiegenhof »Schwente« genannt)	Chausseebrücke zu Neuteich	Frisches Haff
Timber	0,23 km oberhalb des Weges von Piplin nach Minchenwalde	Nemonienfluß
Tollense	Straßenbrücke zu Klempenow	Peenefluß
Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Lübeckische Grenze
Trebel	Triebseeser Paßbrücke	Peenefluß
Treene mit Wester- und Ostersielzug und deren Verbindungskanälen Mittelburggraben und Fürstenburggraben als Binnenhafen	Fresendelfer Fähre	Eider
* Ücker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
* Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
* Warthe	Russische Grenze	Oder
Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
* Weichsel	Russische Grenze	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten des Molenkopfes (östliches Ufer) und des Deckwerkes (westliches Ufer)
von den Mündungsarmen nur		
Tote Weichsel mit Ausnahme des Kaiserhafens	Schleuse bei Einlage	Ostsee bei Neufahrwasser, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
	Gr. Plehnendorf	Ostsee bei Neufähr, Verbindungslinie der Seekanten des Leitwerkes (östliches Ufer) und des Deckwerkes (westliches Ufer)
Elbinger Weichsel	Weichsel	Frisches Haff
Königsberger Weichsel.................. (s. auch Nogat)	Elbinger Weichsel	Frisches Haff
* Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentow-See)	Polzowfließ	Wentow-Kanal

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Werbellin-See	—	Werbellin-Kanal
* Werra	Weimarische Grenze bei Falken	Weser
* Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturme von Langwarden und der Mündung des Oxstedter Baches (Hamburgische Grenze)
Wilsterau	Kaiser-Wilhelm-Kanal	Stör
* Wipper	Rügenwalde	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Wittinnis-Ost (s. Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungslinie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
* Wümme	Truperdeich	Hamme
* Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootzen-See und -Kanal)	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer

Vgl. mit GS. 33 S. 394
" GS 34 S. 349

II. Künstliche Wasserläufe.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Achterwehrer Schiffahrtkanal (in Ausführung)	Chausseebrücke bei Achterwehr	Kaiser-Wilhelm-Kanal
Bederkesa-Geeste-Kanal	Bederkesa-See	Geeste
Berliner Kanäle:		
Landwehr-Kanal	Spree	Spree
Neuköllner Kanal (in Ausführung)	Landwehr-Kanal	Teltow-Kanal
Luisenstädtischer Kanal	Landwehr-Kanal	Spree
Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Spree	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal
Breslauer Umgehungskanäle	Oder bei Bartheln	Alte Oder
	Alte Oder	Alte Oder
Bromberger Kanal	Bromberg	Nakel
Dortmund-Ems-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase	Dortmund/Herne	Emden
Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Lübeckische Grenze
Emder Stadtgraben mit Boltentors Pipentief, Hinter Tief (soweit der Stadt Emden gehörig), Alter Graben, Judentief und Doele-Pipentief	Kesselschleuse	Wallbrücke im Zuge der Ringstraße
Emder Vorflutkanal	Ems-Jade-Kanal	Düker im Fehntjer Tief
Ems-Jade-Kanal	Rotes Siel	Wilhelmshavener Hafenanlagen
Ernst-August-Kanal	Dove-Elbe bei Wilhelmsburg	Reiherstieg
Finow-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Großschiffahrtwegs mit Oranienburger und Malzer Kanal	Großschiffahrtweg bei Pinnow	Großschiffahrtweg bei Liepe
Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
Großschiffahrtweg Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaaten), soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Oranienburger und Spandauer Havel) mit Lehnitz-See	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Oder

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Hadelner Kanal	Aue	Elbe
Hohennauener Kanal	Hohennauener See	Havel
Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße (in Ausführung)	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
Ihle-Kanal	Plauer Kanal	Elbe
Jeglinner Kanal	Sexter See	Rosch-See
Kaiserhafen zu Danzig	Tote Weichsel	Tote Weichsel
Kaiser-Wilhelm-Kanal mit Schirnauer, Borgstedter und Audorfer See	Elbe	Ostsee
Klodnitz-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Klodnitz	Gleiwitz	Oder bei Cosel
Königs-Kanal	Schützendorfer Kanal	Crampe
König-Wilhelm-Kanal	Mingefluß	Kurisches Haff
Kraffohl-Kanal	Nogat	Elbingfluß
Landwehr-Kanal (s. Berliner Kanäle)	—	—
Lehniner Kanal	Steinablage bei Lehnin	Kloster-See
Linksemsische Kanäle:		
Ems-Vechte-Kanal .... mit Verbindungskanal zur Vechte	Emsfluß	Vechte
Nordhorn-Almelo-Kanal................	Vechte	Niederländische Grenze
Süd-Nord-Kanal	Ems-Vechte-Kanal	Haren-Rütenbrocker Kanal
Piccardie-Coevorden-Kanal..............	Süd-Nord-Kanal	Niederländische Grenze
Schöninghsdorf-Hoogeveen-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Niederländische Grenze
Haren-Rütenbrocker Kanal...............	Emsfluß	Niederländische Grenze
Lippe-Seitenkanal (in Ausführung)	Schleuse in Hamm	Haltern
Luisenstädtischer Kanal (s. Berliner Kanäle)	—	—
Malzer Kanal (s. Finow-Kanal)	—	—
Masurischer Kanal (in Ausführung) mit Rehsauer See	Mauer-See	Alle
Mottlau mit Neue Mottlau und Kielgraben	Steinschleuse in Danzig	Tote Weichsel

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Netze-Kanal, Oberer	Obere Netze	Bromberger Kanal
Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal
Neuköllner Kanal (s. Berliner Kanäle)	—	—
Oberländischer Kanal mit Liebemühler Mühlenteich, Gr. Eiling-, Zopf-, Krebs-, Roethlof-See nebst Dutz-Kanal, Samrodt- und Pinnau- nebst Bauditter See (s. Oberländische Seen unter I. Natürliche Wasserläufe)	Duben-See Drewenz-See	Drausen-See Schleuse bei Liebemühl
Oder-Spree-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See)	Oder	Seddin-See
Oranienburger Kanal (s. Finow-Kanal)	—	—
Oste-Hamme-Kanal	Kollbeck	Oste
Osterholzer Hafenkanal	Osterholz-Scharmbeck	Hamme
Papenburger Siel-Kanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
Plauer Kanal mit	Wend-See	Elbe
Baggerelbe	Kupierung bei Derben	Plauer Kanal
Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal mit Stolper, Pohle- und Kl. Wann-See	Gr. Wann-See	Teltow-Kanal
Rhein-Weser-Kanal (in Ausführung) (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
Rüdersdorfer Gewässer, nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalk-See (südlicher Teil s. unter I. Natürliche Wasserläufe)	Hohle See	Woltersdorfer Schleuse
Ruppiner Kanal	Kremmer See	Havel
Sakrow-Paretzer Kanal, soweit nicht Bestandteil der Wublitz, mit Weiße und Fahrlander See	Jungfern-See	Havel

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Schützendorfer Kanal	Schützendorf	Königs-Kanal
Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
Silo-Kanal	Beetz-See	Quenz-See
Spoy-Kanal	Cleve	Altrhein
Teltow-Kanal	Spree	Havel
mit Verbindungskanal Britz-Kanne, Kl. Machnower See, Griebnitz-See und Glienicker Lake	Spree	Teltow-Kanal
Teupitzer Gewässer, südlicher Teil (Teupitzer See, Mochgraben, Zemmin-See, Schulzen-See, Köriser Graben, Gr. und Kl. Modder-See und Moddergraben) (nördlicher Teil s. unter Dahme bei I. Natürliche Wasserläufe)	Teupitzer See	Mündung des Moddergrabens in den Kl. Köriser See
Tiegenorter Kanal	Elbinger Weichsel	Tiege
Treckfahrts-Kanal	Uphuser Schleuse	Emder Stadtgraben
Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Emder Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
Voß-Kanal	Havel	Finow-Kanal
Weichsel-Haff-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Tiege	Weichsel	Frisches Haff
Wentow-Kanal	Gr. Wentow-See	Havel
Werbellin-Kanal	Werbellin-See	Großschiffahrtweg

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Abschnitt. Wasserläufe.

Erster Titel. Begriff und Arten der Wasserläufe.
§§ 1 bis 6 .... 53—55

Zweiter Titel. Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.
§§ 7 bis 18 .... 55—59

Dritter Titel. Benutzung der Wasserläufe.

I. Allgemeine Vorschriften.
§§ 19 bis 24 .... 59—61

II. Gemeingebrauch.
§§ 25 bis 39 .... 61—64

III. Benutzung durch den Eigentümer.
§§ 40 bis 45 .... 64—66

IV. Verleihung.
§§ 46 bis 86 .... 66—78

V. Ausgleichung.
§§ 87 bis 90 .... 78—79

VI. Stauanlagen.

1. Allgemeine Vorschriften.
§§ 91 bis 105 .... 79—84

2. Talsperren.
§§ 106 bis 112 .... 84—86

Vierter Titel. Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer.
§§ 113 bis 151 .... 86—97

Fünfter Titel. Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer.
§§ 152 bis 175 .... 97—103

Sechster Titel. Beteiligung des Staates und der Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung.
§§ 176 bis 181 .... 103—104

Siebenter Titel. Wasserbücher.
§§ 182 bis 195 .... 104—107

Zweiter Abschnitt. Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

§§ 196 bis 205 .... 108—110

Seite

Dritter Abschnitt. Wassergenossenschaften.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.
§§ 206 bis 237 .... 110—119

Zweiter Titel. Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges.
§§ 238 bis 244 .... 119—121

Dritter Titel. Zwangsgenossenschaften.
§§ 245 bis 247 .... 121—122

Vierter Titel. Verfahren zur Bildung von Genossenschaften.
§§ 248 bis 274 .... 123—129

Fünfter Titel. Änderung der Satzung.
§§ 275 bis 277 129

Sechster Titel. Auflösung und Liquidation von Genossenschaften.
§§ 278 bis 282 .... 129—130

Siebenter Titel. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind.
§ 283 130

Vierter Abschnitt. Verhütung von Hochwassergefahr.

Erster Titel. Polizeiliche Beschränkungen im Hochwasserabflußgebiete von Wasserläufen.
§ 284 131

Zweiter Titel. Freihaltung des Überschwemmungsgebiets von Wasserläufen.
§§ 285 bis 290 .... 132—134

Dritter Titel. Seedeiche an der Ostsee.
§ 291 134

Vierter Titel. Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses.
§§ 292, 293 .... 134—135

Fünfter Titel. Deichverbände.
§§ 294 bis 318 .... 135—142

Sechster Titel. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.
§§ 319 bis 322 .... 142—143

Siebenter Titel. Besondere Vorschriften für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.
§§ 323 bis 329 .... 143—145

Fünfter Abschnitt. Zwangsrechte.

§§ 330 bis 341 .... 145—149

Sechster Abschnitt. Wasserpolizeibehörden.

§§ 342 bis 355 .... 149—153

Siebenter Abschnitt. Schauämter.

§§ 356 bis 366 .... 153—155

Seite

Achter Abschnitt. Wasserbeiräte.

§§ 367 bis 369 .... 155—156

Neunter Abschnitt. Landeswasseramt.

§§ 370 bis 373 .... 156—157

Zehnter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§§ 374 bis 378 .... 157—159

Elfter Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 379 bis 401 .... 159—170

Anlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) [die Wasserläufe erster Ordnung] .... 171—185

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.